

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 16.05.2019	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.1	Bezeichnung der Vorlage: Bebauungsplan II-6, Wildenrath - Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung; - Abwägung - Satzungsbeschluss		Datum: 13.06.2019
Vorlage-Nr: VO/0139/19			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	25.06.2019	Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe (2017)	
Ö	09.07.2019	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.09.2008 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung gefasst.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung eines Gewerbebetriebes zu schaffen.

Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich (Anlage 1).

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom 24.09.2018 bis einschließlich 12.10.2018 durchgeführt. Die in diesem Zeitraum seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplanvorentwurf sind in tabellarischer Form aufgearbeitet worden. Ihre Berücksichtigung kann der Anlage 7 der Vorlage entnommen werden.

Seitens der Bürgerschaft wurden in diesem Verfahrensschritt keine Stellungnahmen eingereicht.

Die Auslegung des Bebauungsplanentwurfs ist vom 18.03.2019 bis einschließlich 26.04.2019 erfolgt.

Die während der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf sind der Anlage 8 zu entnehmen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden auch in diesem Verfahrensschritt keine Stellungnahmen abgegeben.

Nach Ansicht der Verwaltung sollte den eingegangenen Stellungnahmen der Träger Rechnung getragen werden und die Hinweise gemäß der Abwägungstabelle ergänzt bzw. geändert werden.

Die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplans sind als Anlagen 2 bis 6 beigelegt. Hierbei wurden die die Planurkunde ergänzenden Unterlagen, vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Rates im Rahmen der Abwägung, bereits um die sich ggf. ergebenden Anpassungen aus der Offenlage ergänzt.

Als nächste Verfahrensschritte stehen nun die Abwägung der Stellungnahmen sowie die Fassung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung an.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe empfiehlt dem Rat der Stadt Wegberg, er möge - unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Anlagen 7 und 8 - den von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschlussempfehlungen hinsichtlich der vorgebrachten Stellungnahmen, wie dort beschrieben, folgen und die hierin genannten Änderungen in den Bebauungsplanentwurf übernehmen.
2. Für den Fall, dass der Rat der Stadt im Sinne des Beschlussvorschlages Nr. 1 über die vorgebrachten Stellungnahmen beschließt, wird dem Rat ferner empfohlen, er möge den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung fassen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung befindet sich südwestlich der Ortslage Wildenrath innerhalb des Gewerbegebietes Wegberg-Oval. Es umfasst die Flurstücke 34, 289, 342, 343 und 344 der Gemarkung Wildenrath, Flur 6. Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca 2,3 ha.

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist aus dem der Beratungsvorlage beigelegten Kartenausschnitt (Anlage 1) ersichtlich.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung eines Gewerbebetriebes zu schaffen.

Die zu dem Bebauungsplan gehörende Entwurfsbegründung wird als Entscheidungsbegründung in der Fassung von Mai 2019 übernommen.

Der Bürgermeister wird beauftragt den Beschluss öffentlich bekanntzumachen.

Mit der Bekanntmachung dieses Satzungsbeschlusses wird der Bebauungsplan II-6, Wildenrath - Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung rechtskräftig.

Die für den ursprünglichen Bebauungsplan II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 1. Änderung geltenden textlichen Festsetzungen werden weitestgehend für den Geltungsbereich der 5. Änderung übernommen und zum Teil angepasst.

Grundlage für diese Beschlüsse sind die §§ 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) und § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- in der

Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S421 / SGV. NRW 232).
Die vorgenannten Rechtsvorschriften gelten in der zum Zeitpunkt der
Beschlussfassung gültigen Fassung.

Kosten und Finanzierung:

Durch diesen Beschluss entstehen keine Kosten.

Alternativen:

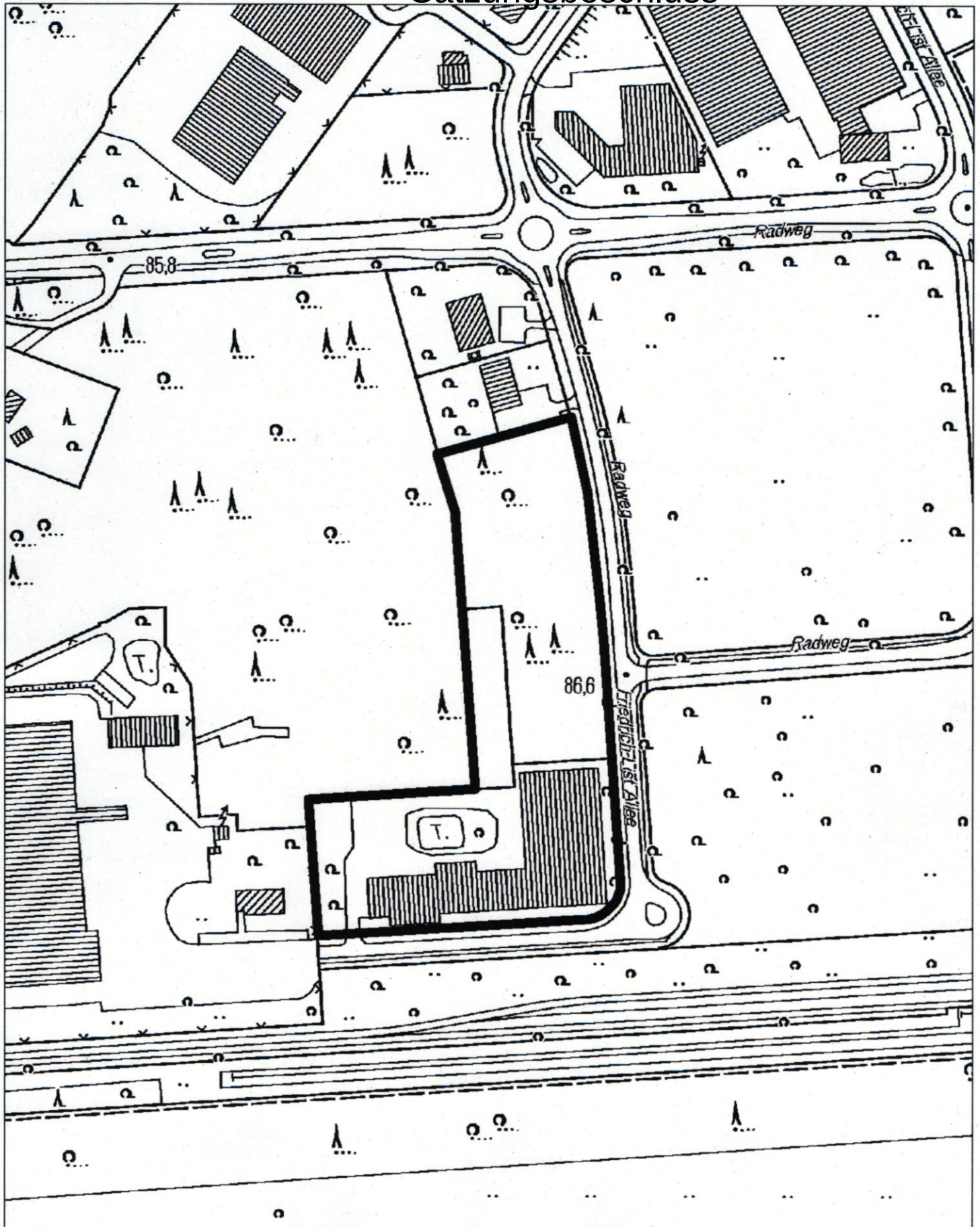
Keine Vorschläge der Verwaltung

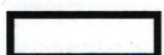
Anlage/n:

1. Karte des Geltungsbereiches
2. Bebauungsplanentwurf II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5.
Änderung, Stand: 22.01.2019
3. Begründung zum Bebauungsplanentwurf II-6, Wildenrath – Gewerbe- und
Industriegebiet / 5. Änderung, Stand: Mai 2019
4. Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf, Stand: Mai 2019
5. Textliche Festsetzungen zum Planentwurf, Stand: Mai 2019
6. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stand: Mai 2019
7. Tabellarische Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen
Beteiligung zum Bebauungsplanentwurf II-6, Wildenrath – Gewerbe- und
Industriegebiet / 5. Änderung
8. Tabellarische Auswertung der Stellungnahmen aus der Offenlage zum
Bebauungsplanentwurf II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5.
Änderung

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Stever	FB 301	
Gez. Heilwagen	FBL 301	
Gez. Thies	Techn. Beigeordn.	

Satzungsbeschluss




Geltungsbereich

Aufgestellt: Fachbereich 301
 Stever / Winkels
 August 2018

BEGRÜNDUNG
zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II-6, Wildenrath
Gewerbe- und Industriegebiet



Stadt Wegberg – Ortslage Wildenrath

Impressum

Mai 2019

Auftraggeber:

Kaufmann & Lindgens GmbH
Friedrich-List-Allee 71
41844 Wegberg

Verfasser:

 VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8
41812 Erkelenz
www.vdh-erkelenz.de
Geschäftsführer:
Axel von der Heide

Sachbearbeiter:

M.Sc. Sebastian Schütt
M.Sc. Ramona Grothues

Amtsgericht Mönchengladbach HRB 5657
Steuernummer: 208/5722/0655
USt.-Ident-Nr.: DE189017440

Inhalt

1	AUSGANGSSITUATION / PLANUNGSZIEL.....	3
2	LAGE DES PLANGEBIETES UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	4
3	PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN.....	5
3.1	Regionalplan	5
3.2	Flächennutzungsplan	5
3.3	Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet 1. Änderung.....	6
3.4	Landschaftsplan	7
3.5	Schutzgebiete	8
4	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG (UMWELTAUSWIRKUNGEN)	8
5	PLANINHALT	9
5.1	Planungsintention.....	9
5.2	Städtebauliches Konzept.....	9
5.3	Freiraumkonzept	10
5.4	Erschließungskonzept.....	10
5.5	Ver- und Entsorgung	10
5.6	Altlasten	11
5.7	Immissionsschutz	11
6	BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN.....	11
6.1	Räumlicher Geltungsbereich	11
6.2	Art der baulichen Nutzung.....	12
6.3	Flächen für die Abwasserbeseitigung	17
6.4	Flächen für Wald	18
6.5	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.....	18
6.6	Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	19
6.7	Gestalterische Festsetzungen.....	19
7	KENNZEICHNUNGEN	20
8	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	20
9	HINWEISE	21
10	ZUSAMMENFASSUNG	21
11	KOSTEN	21
12	STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN / BODENORDNERISCHE MAßNAHMEN.....	22

1 AUSGANGSSITUATION / PLANUNGSZIEL

Die Firma Kaufmann & Lindgens GmbH mit ca. 35 Mitarbeitern und Firmensitz in Wegberg ist seit 1952 in der Drahtverarbeitung tätig. Aufgrund der guten Auftragslage mangelt es an Lager- und Produktionskapazitäten. Um diese zu erhöhen, ist eine Erweiterung der bestehenden Hallen in Richtung Norden erforderlich. Nur hierdurch ist die Firma in der Lage, die anstehenden Auftragsbestände fristgerecht zu erfüllen.

Die Maße der geplanten Halle ergeben sich aus den mit der Herstellung und dem Transport verbundenen Abläufen sowie aus den Maßen der hergestellten Produkte selbst. Dementsprechend soll eine Halle errichtet werden, die – wie auch die bestehende Halle – über eine Tiefe von 40 m verfügt. Eine Abweichung von dieser Tiefe würde zu einem nicht optimalen Ablauf des Betriebsgeschehens und damit zu einer Unwirtschaftlichkeit des Vorhabens führen.

Auf der Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes konnte die Errichtung eines ersten Bauabschnittes der geplanten Halle bereits genehmigt werden. Gemäß dieses Bebauungsplanes ist die geplante Erweiterung jedoch nicht in Gänze möglich. Dieser setzt in dem nördlichen Bereich der verfahrensgegenständlichen Flächen eine Baufenstertiefe von insgesamt 27,5 m fest. Hiervon entfallen 10,0 m auf einen Bereich, der gemäß der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht mit Produktions-, Büro-/Verwaltungs- und Wohnnutzungen bebaut werden darf. Insofern besteht derzeit eine Baufenstertiefe von lediglich 17,5 m, die für die geplante Bebauung genutzt werden könnte. Diese ist jedoch zur Realisierung der geplanten Erweiterung nicht ausreichend dimensioniert.

In diesem Zusammenhang ist die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II 6, Wegberg-Wildenrath – Gewerbe und Industriegebiet erforderlich. Es besteht ein Planungsbedarf gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

Aufgrund anstehender Auftragsbestände und der Bereitschaft des Grundstückseigentümers, die Planungs- und Erschließungskosten zu tragen, ist die zeitliche Erforderlichkeit gegeben.

Das Ziel der Planung ist zunächst die planungsrechtliche Absicherung der Errichtung einer für die geplante Nutzung geeigneten Halle auf den verfahrensgegenständlichen Flächen. Zu diesem Zweck sollen die Baugrenzen des bestehenden Bebauungsplanes angepasst werden. Durch die Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes kann dieser zukunftsfähig gestaltet und damit langfristig erhalten werden. Das Ziel der Planung ist demnach die Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB sowie der Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Stadtgebiet gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8c BauGB. Insgesamt besteht damit ein Interesse der Stadt Wegberg an der Umsetzung des Vorhabens.

Die Verortung der geplanten Nutzung im Norden des bestehenden Betriebes bietet sich an. Durch die benachbarte Lage der bestehenden und geplanten Hallen können Arbeitsabläufe verbunden und Synergien erzielt werden.

Ein weiteres Planungsziel besteht darin, eine einheitliche Bebaubarkeit innerhalb der Flächen herzustellen, die sich bereits im Eigentum des Vorhabenträgers befinden. Hierdurch können auch langfristige Erweiterungsmöglichkeiten planungsrechtlich abgesichert und weitere Bebauungsplanänderungen im betroffenen Bereich voraussichtlich ausgeschlossen werden.

Es wird beabsichtigt, das Bauleitplanverfahren im Normalverfahren (mit frühzeitiger Beteiligung und Offenlage) durchzuführen. Ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13 BauGB entfällt, da von der Bebauungsplanänderung auch Waldbereiche betroffen sind und somit Hinweise für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter zumindest grundsätzlich vorliegen.

2 LAGE DES PLANGEBIETES UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Stadt Wegberg liegt im Norden des Kreises Heinsberg, der dem Regierungsbezirk Köln zugehört. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befindet sich im Südwesten des Stadtgebietes von Wegberg, südöstlich der Ortslage Wildenrath innerhalb des Gewerbegebietes Wegberg-Oval. Er umfasst die Flächen Gemarkung Wildenrath (4592), Flur 6, Flurstücke 34, 289, 342, 343 und 344 und damit eine Fläche von etwa 2,3 ha. Es wurden all diejenigen Flächen in den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung aufgenommen, die sich im Eigentum des Vorhabenträgers befinden und langfristig für die geplante Nutzung beansprucht werden sollen.

Derzeit befinden sich auf den verfahrensgegenständlichen Flächen – neben den bestehenden Anlagen der Firma Kaufmann & Lindgens – vorwiegend niedrige Strauchstrukturen. Entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenzen sowie im nördlichen Bereich des Plangebietes befinden sich Baumbestände. Die in dem Luftbild (vgl. Abbildung 1) dargestellten Hallen und Verkehrsflächen wurden zwischenzeitlich in Richtung Norden erweitert. Diese Erweiterungen sind in den aktuell zur Verfügung stehenden Luftbildern noch nicht abgebildet.

Im Norden und Westen grenzen weitere Gewerbebetriebe an das Plangebiet an. Im Nordwesten befinden sich Waldbereiche. Die südlichen und östlichen Plangebietsgrenzen werden gebildet durch die Friedrich-List-Allee. An diese schließen im Süden Bahngleise und im Osten unbebaute Gewerbeflächen an.

Erschlossen wird das Plangebiet über die Friedrich-List-Allee.



Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes

Quelle: eigene Darstellung ohne Maßstab nach Land NRW, 2018

3 PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN

3.1 Regionalplan

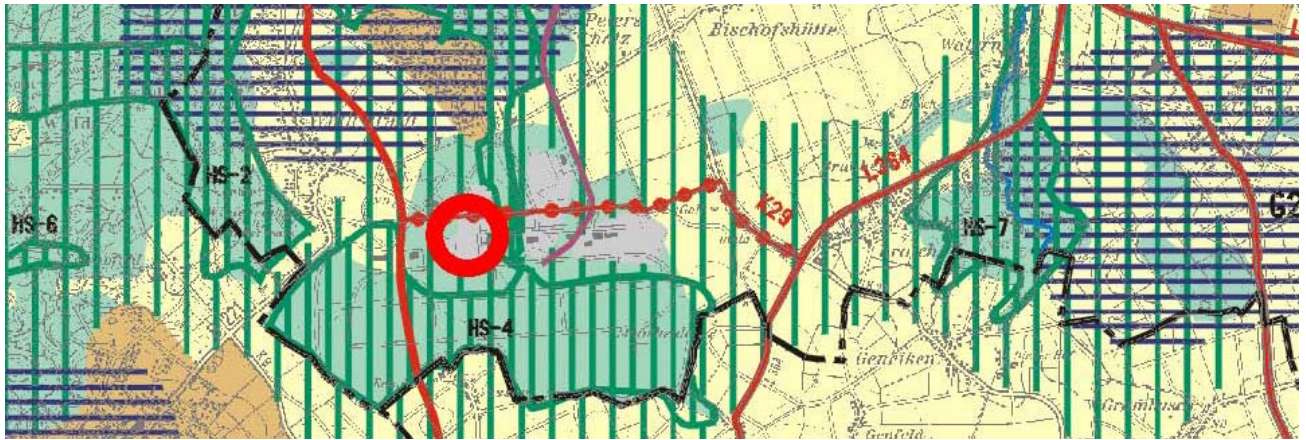


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Quelle: Bezirksregierung Köln, 2016

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, trifft für das Plangebiet die Darstellung „Gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“. Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen werden als „Waldbereiche“ bei gleichzeitiger Überlagerung von „Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierter Erholung“ dargestellt. Ferner wird im Osten und Süden des Plangebietes die Darstellung „Schutz der Natur“ getroffen. Die nördlich gelegenen Abschnitte der Friedrich-List-Allee werden als „Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen“ dargestellt.

Die Planung beschränkt sich ausschließlich auf die als GIB dargestellten Flächen. Gemäß Nr. 1.2.1 des Regionalplanes dienen GIB der Ansiedlung, dem Ausbau und der Bestandssicherung solcher gewerblicher Betriebe, die wegen ihres großen Flächenbedarfs, ihrer Emissionen oder ihrer besonderen Standortanforderungen nicht in den ASB integriert werden können. Die durch die Planung vorbereiteten Betriebe sind in dem GIB demnach allgemein zulässig. Überlagerungen mit anderen Darstellungen entstehen durch die Planung nicht. Demnach kommt es zu keinen Konflikten zwischen dem geplanten Vorhaben und den regionalplanerischen Vorgaben.

3.2 Flächennutzungsplan

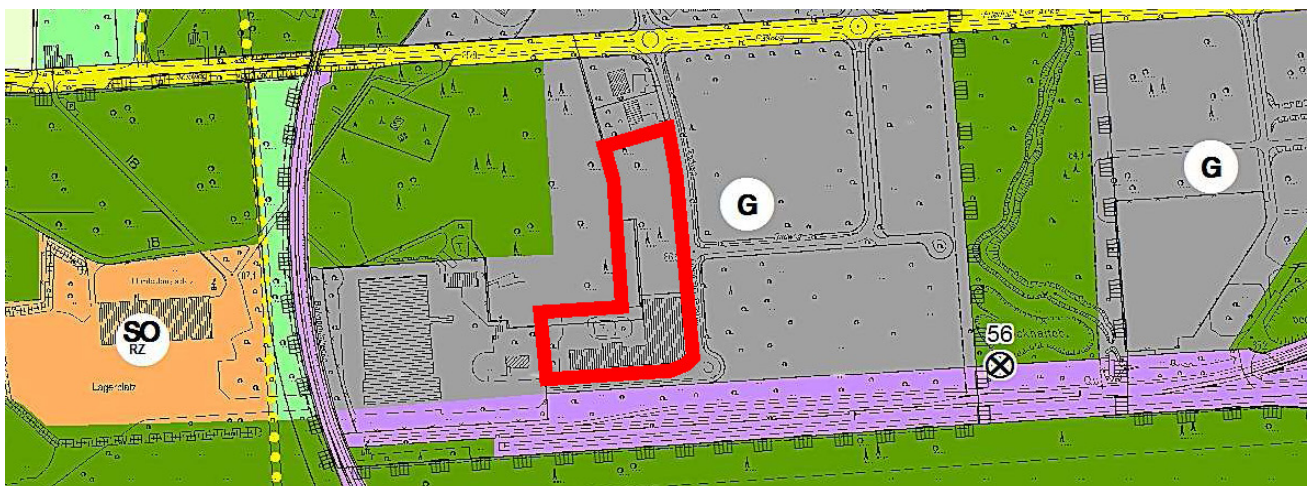


Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg;

Quelle: Stadt Wegberg, 2009

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg stellt für den Änderungsbereich vollständig „Gewerbliche Bauflächen“ dar. Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB findet demnach Beachtung.

3.3 Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet 1. Änderung

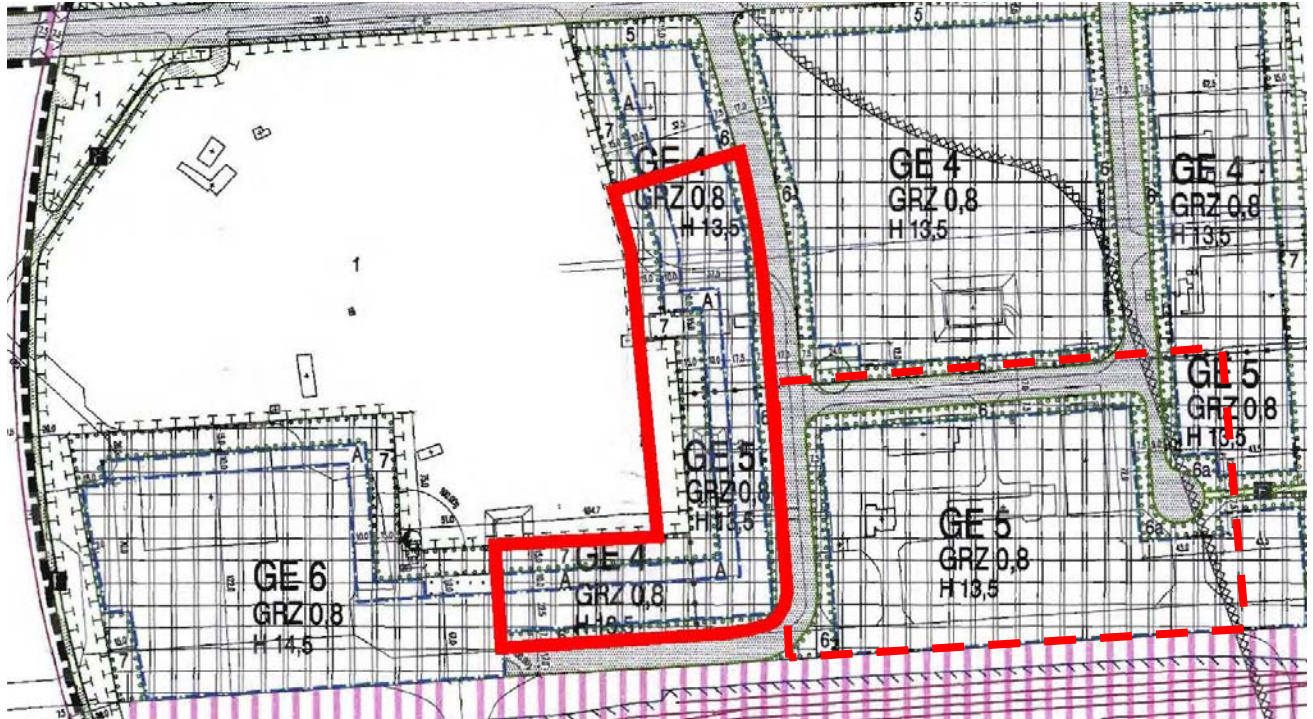


Abbildung 4: Auszug aus der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet, Abgrenzung der 4. Änderung (gestrichelte Linie) und 5. Änderung (durchgezogene Linie);

Quelle: Stadt Wegberg, 2000

Der gegenwärtig rechtswirksame Bebauungsplan setzt für den räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung zeichnerisch Folgendes fest (vgl. dazu auch Abbildung 4):

- Gewerbegebiet GE 4 im Süden des Plangebietes und Gewerbegebiet GE 5 im Norden als Art der baulichen Nutzung
- eine maximale Höhe baulicher Anlagen von 13,5 m
- eine Grundflächenzahl von 0,8
- überbaubare Grundstücksflächen, welche durch insgesamt 27,5 m tiefe Baugrenzen definiert werden, wovon 10,0 m auf überbaubare Grundstücksflächen entfallen, innerhalb derer, gemäß der Kennzeichnung A, Produktions-, Büro-/Verwaltungs- und Wohnnutzungen unzulässig sind
- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft, die gemäß der Kennzeichnung 1 als Wald festgesetzt werden und deren vorhandene Baumbepflanzung zu erhalten und durch die Pflanzung von großkronigen Laubbäumen flächig zu ergänzen ist
- Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, die gemäß der Kennzeichnung 6 zu 60 % mit Gehölzen zu bepflanzen sind
- Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, die gemäß der Kennzeichnung 7 zu 70 % mit Gehölzen zu bepflanzen sind

- Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen

Zur Umsetzung der Planung sind die Baugrenzen in dem nördlichen Teil des Änderungsbereiches zu erweitern. Die Festsetzungen „Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft“, „Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ und „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen“ sind an die Änderung der Baugrenzen anzupassen. Ferner sind auch die textlichen Festsetzungen sinngemäß an die zeichnerischen Festsetzungen anzupassen.

3.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes III/6 „Schwalmplatte“. Dieser setzt im Nordwesten der bestehenden Betriebsgebäude sowie in deren Süden, entlang der Plangebietsgrenze das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit natürlichen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ fest. Ferner befinden sich diese Bereiche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Schwalmplatte“. Dieses wurde insbesondere festgesetzt zur:

- Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen.
- Erhaltung der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen.
- Erhaltung kulturhistorischer Zeugnisse insbesondere der Motten¹, Grabenanlagen und Flachsrosten².

Weitere Festsetzungen innerhalb des Plangebietes erfolgen durch den Landschaftsplan nicht. Durch die Planung werden insbesondere solche Flächen beansprucht, die von dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes nicht erfasst werden. Die durch den Landschaftsplan geschützten Elemente befinden sich fast vollständig außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Im Plangebiet bestehende, durch den Landschaftsplan geschützte Bepflanzungen können durch grünordnerische Festsetzungen planungsrechtlich fast vollständig abgesichert werden. Demnach ist von keinen Konflikten zwischen dem Vorhaben und den Festsetzungen des Landschaftsplanes auszugehen.



Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“;

Quelle: Kreis Heinsberg, 2005

¹ Bei einer Motte handelt es sich um eine bestimmte Art der Burg. Sie zeichnet sich insbesondere durch ihre Verteidigungsanlage aus. In der Regel wurde ein künstlicher Hügel aufgeschüttet und von einem Wassergraben eingefasst. Umgangssprachlich werden oft auch einfache Wassergräben um ein zu schützendes Gebäude mit diesem Begriff bezeichnet. Heute bestehen sie als kulturhistorische Zeugnisse. (vgl. Grathoff, 2018)

² Flachsroste ist ein umgangssprachlicher Ausdruck für Flachsrotte. Es handelt sich um Anlagen, die zur Gewinnung von Flachsfasern genutzt wurden. Mehrere Flachsstängel wurden faustdick zusammengebunden und mit Steinen oder Brettern unter der Oberfläche von sommerwarmen Gewässern gehalten. Durch den einsetzenden Fäulnisprozess konnten die Fasern gelöst werden. Nachdem sie im 19. Jh. durch die aufstrebende Landwirtschaft und die Industrialisierung ihre Bedeutung verloren, bestehen sie heute nur noch als Kulturzeugnisse. (vgl. Hermann, 1998)

3.5 Schutzgebiete

Zur Bewertung der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Schutzgebiete wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen.

Natura 2000-Gebiete (§ 32 BNatSchG), Biotopverbundflächen (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke (§24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) und Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) oder Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG) sind innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen nicht vorhanden.

Westlich des Plangebietes schließt sich das Landschaftsschutzgebiet „Schwalmplatte“ (LSG-4802-0001) an (vgl. Kapitel 3.4).

Südlich des Plangebietes befindet sich ein Konstrukt aus sich überlagernden Schutzgebieten. Es handelt sich namentlich um das Naturschutzgebiet „Helfensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz“ (HS-005), die Verbundfläche herausragender Bedeutung „Ehemaliger Militärflugplatz Wildenrath“ (VB-K-4803-010) sowie das gleichnamige schutzwürdige Biotop (BK-4803-909). Als Schutzziel der Gebiete werden vorrangig der Erhalt und die Optimierung des großflächigen Sandtrockenrasen-Heidekomplexes mit angrenzenden naturnahen Laubholzbeständen als bedeutender Lebensraum zahlreicher bedrohter Tier- und Pflanzenarten genannt. Da durch die Planung kein direkter Eingriff in die geschützten Flächen erfolgt und planbedingt sogar ein größerer Teil an Waldflächen bestehen bleibt, als es nach aktueller planungsrechtlicher Lage zulässig wäre, ist vorliegend von keiner Beeinträchtigung der Schutzgebiete auszugehen.

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete stellen die FFH-Gebiete „Schaagbachtal“ (DE-4803-302) ca. 0,8 km westlich und „Helfensteiner Bachtal-Rothenbach“ (DE-4803-303) ca. 1,4 km nördlich „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch“ (DE-4803-301) ca. 3,0 km östlich des Plangebietes dar. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet von europäischer Bedeutung ist das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ (DE-4603-401) in ca. 5 km Entfernung zum Plangebiet. Dieses Vogelschutzgebiet ist ebenfalls ein FFH-Gebiet, namentlich der zweite Teil des FFH-Gebietes „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch“. Durch die deutliche Entfernung zum Planvorhaben ist von keiner Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete auszugehen. Ergänzend dazu liegt das Plangebiet nicht direkt innerhalb möglicher Verbindungskorridore zwischen den vorgenannten FFH-Gebieten. Aufgrund der suboptimalen Lage zwischen den FFH-Gebieten sowie der anthropogenen Störung durch die gewerbliche Nutzung ist eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz nicht ersichtlich. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen.

Gemäß des Internet-Dienstes ELWAS WEB des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen liegt das Plangebiet zudem innerhalb der Zone IIIb des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Arsbeck. Die Gefahr einer Beeinträchtigung der Belange des Wasserschutzes wird bereits in dem bestehenden Bebauungsplan durch entsprechende textliche Festsetzungen reduziert. Diese Festsetzungen sollen im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplans unberührt bleiben. In diesem Zusammenhang sind keine Konflikte zu erwarten.

4 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG (UMWELTAUSWIRKUNGEN)

Die planbedingten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurden ermittelt und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung ist von der Kommune in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Kommune stellt dazu in jedem Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Sie bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allge-

mein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann. Liegen Landschaftspläne vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Ferner wurde im Verlauf des Verfahrens ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Ausgleichsmaßnahmen für die vorgesehenen Planungen wurden gemäß der geplanten Bebauung bzw. Versiegelung des Plangeländes ermittelt. Die Ausgleichsmaßnahmen sind im Zuge der Planung zu erbringen.

5 PLANINHALT

5.1 Planungsintention

Das Ziel der Planung ist die städtebaulich verträgliche Erweiterung des bestehenden Betriebes der Firma Kaufmann & Lindgens. Die gegenwärtigen Festsetzungen des Verfahrensgebietes lassen in dem Hinblick auf die festgesetzten Baugrenzen als auch auf die festgesetzten „Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ keine angemessene Erweiterung zu. Optimale Betriebs- und Produktionsabläufe werden durch die Baufenstertiefe von derzeit 27,5 m, wovon 10,0 m nicht durch Produktions-, Büro-/Verwaltungs- und Wohnnutzungen beansprucht werden dürfen, nicht ermöglicht. Denn für die Umsetzung des Vorhabens und dessen wirtschaftlichen Betrieb ist eine Baufenstertiefe von mindestens 40,0 m erforderlich.

5.2 Städtebauliches Konzept

Im Rahmen der Planung sollen die bestehenden Produktionsgebäude um eine Halle ergänzt werden. Diese soll über eine Tiefe von 40 m und eine Breite von 60 m verfügen. Um die Befahrbarkeit der Produktionsflächen nicht einzuschränken, soll die neu zu errichtende Halle einen Abstand von 15 m zur bestehenden Bebauung einhalten.

Um die Errichtung der geplanten Halle zu ermöglichen, ist die Erweiterung der Baugrenzen auf 41,0 m vorgesehen. Durch eine solche Baufenstertiefe können geringfügige Abweichungen während der Bauphase kompensiert werden. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen, hält das Baufenster – der bestehenden Bebauung entsprechend – einen Abstand von 7,0 m zu der Friedrich-List-Allee ein. Hierdurch kann eine einheitliche Gebäudeflucht gegenüber dem öffentlichen Straßenraum planungsrechtlich abgesichert werden.

Innerhalb der rückwärtigen Grundstücksbereiche werden – in Orientierung an den bestehenden Bebauungsplan – zusätzliche Baufenster mit der Kennzeichnung „A“ festgesetzt. Innerhalb dieser Bereiche sind Produktions-, Büro-/Verwaltungs- und Wohnnutzungen unzulässig. Ebenfalls in Orientierung an den bestehenden Bebauungsplan halten diese Baufenster einen Regelabstand von 15,0 m zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen ein. Sofern bestehende Versiegelungen einen Abstand von 15,0 m unterschreiten, wird von dem Regelabstand abgewichen. Hier orientiert sich die Abgrenzung der Baufenster an den bestehenden Versiegelungen.

Die weiteren Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind zur Umsetzung des geplanten Vorhabens ausreichend. Folglich wird eine maximale Höhe baulicher Anlagen von 13,5 m festgesetzt. Von dieser Systematik wird in den Bereichen abgewichen, innerhalb derer die überbaubaren Grundstücksflächen in Richtung des öffentlichen Straßenraumes auskragen. Die hier zulässige Bebauung soll eine maximale Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Hierdurch kann eine optische Beeinträchtigung des öffentlichen Raumes vermieden werden. Im Übrigen bleibt die bisher festgesetzte Grundflächenzahl von der Änderung des Bebauungsplanes unberührt.

5.3 Freiraumkonzept

Ein weiteres Ziel der Planung besteht in der verträglichen Integration des Vorhabens in die umliegende Landschaft. Zu diesem Zweck wird entlang der rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen die Festsetzung „Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ getroffen. Hiervon abgewichen wird in bereits versiegelten Bereichen.

Der bestehende Bebauungsplan setzt entlang der dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Gewerbegebiete eine 7,5 m breite „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ fest. Um den Charakter eines durchgrünten Gewerbegebietes zu erhalten, soll von dieser Festsetzung nicht abgewichen werden. Hiervon ausgenommen sind die Bereiche entlang der östlichen Grenze des Änderungsbereiches. Hier unterschreiten die bestehenden Gebäude bereits einen Abstand von 7,5 m zu den Verkehrsflächen. Um eine einheitliche Gebäudeflucht zu ermöglichen, wird die „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ innerhalb dieser Bereiche auf eine Breite von 7,0 m reduziert. Im Bereich einer bestehenden Gebäudeauskragung, im Süden des Plangebietes, wird der Abstand auf 3,0 m reduziert.

5.4 Erschließungskonzept

Die verkehrliche Erschließung erfolgt, entsprechend des Bestandes, über die Friedrich-List-Allee. Diese erschließt das gesamte Gewerbegebiet und bindet dieses im Westen an die B221 und im Osten an die L29 an. Die Erschließung erfüllt die Ansprüche an eine sichere und flüssige Verkehrsführung.

5.5 Ver- und Entsorgung

Gemäß § 44 Landeswassergesetz NW besteht für Grundstücke, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, grundsätzlich eine Pflicht zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser bzw. zur Einleitung in ein ortsnahes Gewässer, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist. Des Weiteren hat das Land Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 26.05.2004 die Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung im Trennverfahren (Trennerlass) überarbeitet. Im Trennerlass wird geregelt, von welchen Flächen (belastetes/unbelastetes) Niederschlagswasser vor der Einleitung in ein Gewässer behandelt werden muss.

Die Versorgung des Plangebietes sowie die Beseitigung des Schmutzwassers sollen über Anschlüsse in der Friedrich-List-Allee erfolgen.

Nach Umsetzung der Planung könnten ca. 15.151 m² des Plangebietes versiegelt werden. Hiervon sind ca. 7.000 m² bereits heute versiegelt. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser wird über ein bestehendes Becken im Süden des Plangebietes versickert. Aufgrund von Altlasten ist eine Versickerung im nördlichen Teil, nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg, nicht ohne weiteres möglich. Demgemäß ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, welches auf den verbleibenden ca. 8.151 m² anfällt, in das bestehende Kanalnetz einzuleiten.

Nach Abstimmung mit dem Fachbereich 302 „Umwelt, Verkehr, Abwasser“ der Stadt Wegberg hat dieser mit Schreiben vom 20.02.2017 die Erlaubnis erteilt, das potentiell anfallende Niederschlagswasser der neu erstellten Flächenversiegelung von 8.151 m² an das bestehende Regenwasserkanalnetz anzuschließen.

Ferner wurde darauf hingewiesen, dass vor Ort, neben dem Niederschlagswasserkanal auch ein Schmutzwasserkanal verläuft, welcher nur für stark belastetes Regenwasser genutzt werden darf. Die Abstimmung welches Wasser in welchen der Kanäle einzuleiten ist, betrifft die nachgelagerte Ebene der Genehmigungsplanung. Aufgrund der geplanten Nutzung, deren Ausübung an keinen Gebrauch oder Verbrauch großer Mengen wassergefährdender Stoffe gebunden ist, ist davon auszugehen, dass stark belastetes Niederschlagswasser nicht anfallen wird.

5.6 Altlasten

Ein Teil des Plangebietes ist betroffen von der Altlast-Verdachtsfläche Wegberg Nr. 56 „ehemaliger Flugplatz Wildenrath“, hier Verdachtsfläche 4, ehemaliges Tanklager III 12/3. Auf der Verdachtsfläche 4 wurden 1996 umfangreiche Sanierungsarbeiten durchgeführt. Hierbei wurden insgesamt 17.500 m³ entsprechend 31.500 t belasteter Boden ausgehoben und entsorgt. Der Aushub erfolgte im Nassabgrabungsverfahren bis 1m unter die Grundwasseroberfläche. Dabei wurde eine Fläche von 3.500 m² bis in max. 6 m Tiefe ausgekoffert. Insgesamt wurden 23. 800 l Kerosin aus dem Grundwasser entfernt und die Grube anschließend wieder mit unbelastetem Boden/Kies verfüllt. Eine im Grundwasser verbliebene Restbelastung im Abstrom des Schadenszentrums wird mittels eines regelmäßigen Grundwassermonitorings unter Beobachtung gehalten. Aufgrund dessen dürfen Versickerungsanlagen nur außerhalb der Auffüllung errichtet werden. Ansonsten ist das Wasser in den Kanal einzuleiten, wenn dieser hydraulisch geeignet ist.

Ein diesbezüglicher Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Zudem wird die von der Altlast betroffene Fläche als „Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichnet. Die der Überwachung der Altlast dienende Grundwassermessstelle wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

5.7 Immissionsschutz

Bereits der bestehende Bebauungsplan wurde gem. § 1 Abs. 4 BauNVO anhand der Art der Betriebe und Anlagen sowie deren besonderen Bedürfnisse, unter Berücksichtigung des Abstandserlasses NRW, in unterschiedliche Baugebiete gegliedert. Diese Gliederung bleibt von der 5. Änderung des Bebauungsplanes unberührt. Demgemäß liegen keine Hinweise vor, die zu der Annahme führen würden, dass die immissionsschutzrechtlichen Richtwerte nicht eingehalten werden.

6 BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

Bei der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet wurden unterschiedliche, textliche Festsetzungen getroffen. Die für den räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung zutreffenden Festsetzungen werden überwiegend in die 5. Änderung übernommen und z.T. angepasst. Eine diesbezügliche Erläuterung erfolgt in den nachfolgenden Kapiteln.

6.1 Räumlicher Geltungsbereich

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet orientiert sich an den bestehenden Flurstücksgrenzen der Grundstücke Gemarkung Wildenrath, Flur 6, Flurstücke 34, 289, 342, 343 und 344. Es wurden all diejenigen Flächen in den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung aufgenommen, die sich in dem Eigentum des Vorhabenträgers befinden und langfristig für die geplante Nutzung beansprucht werden sollen.

Durch die Einbeziehung dieser Grundstücke kann eine zukunftsorientierte Planung erzielt und die Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen Erfordernisses weiterer Änderungsverfahren reduziert werden.

6.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Gewerbegebiete in dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II 6, Wegberg-Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet wurden gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO in Anlehnung an den Abstandserlass NRW gegliedert. Die in dem Abstandserlass aufgeführten Abstände geben einen Hinweis über die zwischen emittierenden Betrieben und schutzwürdigen Nutzungen regelmäßig erforderlichen Abstände.

Die Festsetzungen werden aus Gründen der Rechtssicherheit – unter Berücksichtigung des derzeit gültigen Abstandserlasses – fortgeschrieben. Die nächstgelegenen, schutzwürdigen Nutzungen stellen die etwa 700 m nordwestlich des Plangebietes gelegenen Wohngebiete und Einzelhöfe dar. Demnach sind Anlagen und Betriebsarten der Abstandsklasse I bis III in dem gesamten, verfahrensgegenständlichen Änderungsbereich regelmäßig nicht genehmigungsfähig, zur Umsetzung der Planung jedoch auch nicht erforderlich. Um die Belange des Immissionsschutzes zu wahren, werden die nachfolgenden textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

1.1 GEBIETSGLIEDERUNG

Die Gewerbegebiete GE 4 und GE 5 sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO in Anlehnung an den Abstandserlass NRW („Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände“ - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007) gegliedert nach der Art der zulässigen Nutzung sowie nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften.

1.1.1 GE 4

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO sind im Gewerbegebiet GE 4 die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I bis III der Abstandsliste zum o.g. RdErl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig.

*Nicht zulässig sind darüber hinaus Betriebe und Anlagen, deren je m² Grundfläche abgestrahlte Schallleistung die immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel von
LW^o = 62 dB (A) tagsüber und
LW^o = 47 dB (A) nachts
überschreiten.*

1.1.2 GE 5

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO sind im Gewerbegebiet GE 5 die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I bis III der Abstandsliste zum o.g. RdErl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig.

*Nicht zulässig sind darüber hinaus Betriebe und Anlagen, deren je m² Grundfläche abgestrahlte Schallleistung die immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel von
LW^o = 65 dB (A) tagsüber und
LW^o = 50 dB (A) nachts
überschreiten.*

1.1.3 Abstandsliste 2007: Abstandsklassen I bis III

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z.B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Container) (*)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte

		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogen-öfen unter 50 t Gesamtstichtgewicht (*)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*)

Tabelle 1: Abstandsliste 2007: Abstandsklassen I bis III

Um unverhältnismäßige Einschränkungen zu vermeiden und eine größtmögliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu gewährleisten, wird die folgende Festsetzung in die 5. Änderung des Bebauungsplanes aufgenommen.

1.2 GEWERBEGEBIETE ALLGEMEIN

1.2.1 In den Gewerbegebieten GE 4 und GE 5 sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO und § 31 Abs. 1 BauGB Betriebe und Anlagen mit ähnlichen Emissionsgraden der nächstniedrigen Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis) ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen sowie die für die einzelnen Baugebiete festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel nachweislich nicht überschreiten.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BauNVO sind Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude in Gewerbegebieten allgemein zulässig. Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu wahren, wird diese Zulässigkeit durch die nachfolgenden, textlichen Festsetzungen eingeschränkt.

1.2.2 Die in den Gewerbegebieten gemäß § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Büronutzungen sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO und § 31 Abs. 1 BauGB nur ausnahmsweise zulässig, wenn der Nachweis geführt wird, dass in ruhebedürftigen Einzelbüros ein Mittelungspegel von tagsüber 40 dB (A) und in Großraumbüros ein Mittelungspegel von 50 dB (A) tagsüber nicht überschritten werden.

Außerdem ist nachzuweisen, dass vor den Fenstern der schutzbedürftigen Räume, bei Ausschöpfung des zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegels für die nicht zum eigenen Grundstück gehörenden Flächen, die Immissionsrichtwerte für GE-Gebiete 65 dB (A) tagsüber und GI-Gebiete 70 dB (A) nicht überschritten werden.

1.2.3 Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO sind in den mit „A“ gekennzeichneten und von Baugrenzen umschlossenen Bauflächen Produktions-, Büro- /Verwaltungsnutzungen nicht zulässig.

Innerhalb der westlich an den Änderungsbereich angrenzenden Baugebiete sind genehmigungsbedürftige Anlagen i.S.d. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz zulässig, die der Lagerung, Kommissionierung, dem Umschlag, der Konfektionierung, der Kennzeichnung der Umverpackung und der Versandbereitstellung von Stoffen dienen. Um den Personenkreis eventuell betroffener zu reduzieren, also gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu wahren, sind innerhalb des gesamten

Änderungsbereiches solche Nutzungen unzulässig, die dem Wohnen dienen oder die eine Stellplatzverpflichtung von mehr als 25 Stellplätzen für Besucher aufweisen. Eine diesbezügliche Regelung erfolgt anhand der nachfolgenden, textlichen Festsetzungen.

Da derzeit nicht abschließend bekannt ist, wann und in welcher Form die neue Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Kraft tritt, wird in Bezug auf den Stellplatzbedarf auf einen Verweis auf die Regelungen der BauO NRW verzichtet. Anstelle davon wird eine diesbezügliche Tabelle in die textliche Festsetzung aufgenommen. Hierdurch ist die textliche Festsetzung 1.2.5 aus sich heraus eindeutig.

- 1.2.4 *In den Gewerbegebieten GE 4 und GE 5 sind Wohnungen und wohnungsähnliche Nutzungen, wie z.B. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Heime oder Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter i.S.d. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.*
- 1.2.5 *In den Gewerbegebieten GE 4 und GE 5 sind sämtliche Gewerbe-, Handels- und sonstigen Betriebe nicht zulässig, die gemäß der nachfolgenden Tabelle eine nachweisliche Stellplatzverpflichtung von mehr als 25 Stellplätzen für Besucher aufweisen.*

Nutzungsart	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Anteil für Besucher in v.H.
Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräume		
Büro- und Verwaltungsräume Allgemein	1 Stpl. je 30 bis 40 m² Nutzfläche	20
Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. Je 20 bis 30 m² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.	75
Verkaufsstätten		
Verkaufsstätten bis 700 m² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30 bis 50 m² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.	75
Verkaufsstätten mit mehr als 700 m² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 10 bis 30 m² Verkaufsnutzfläche	75

Tabelle 2: Stellplatzbedarf nach Nutzungsart

Gemäß dem Dienst ELWAS WEB des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen liegt das Plangebiet innerhalb der Zone IIIb des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Arsbeck. Um u.a. eine Beeinträchtigung der Belange des Gewässerschutzes zu vermeiden, sollen die nachfolgenden, textlichen Festsetzungen in die 5. Änderung des Bebauungsplanes übernommen werden. Hierbei werden sie entsprechend der aktuellen Gefahrstoffverordnung fortgeschrieben.

- 1.2.6 *Die Errichtung und der Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen i.S.d. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetzes, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebes den Umgang und die Lagerung von Gefahrstoffen i.S.d. § 3 GefStoffV (Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist) betreiben, sind in den Gewerbegebieten GE 4 und GE 5 nicht zulässig.*

Ausnahmsweise können sie als untergeordnete Nebenanlagen von ansonsten zulässigen Betrieben zugelassen werden.

- 1.2.7 Wassergefährdende Stoffe dürfen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in den Gewerbegebieten GE 4 und GE 5 nur unterhalb von Überdachungen umgeschlagen werden.*

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauGB sind Vergnügungsstätten in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässig. Da sich diese Nutzungen nicht in die geplante Nutzungsstruktur einfügen würden, sind diese bereits in dem bestehenden Bebauungsplan ausgeschlossen worden. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird diese Festsetzung wie folgt konkretisiert.

- 1.2.8 In den Gewerbegebieten GE 4 und GE 5 sind die allgemein zulässigen Nutzungen Spielhallen, Diskotheken, Bordelle, bordellähnliche Betriebe einschließlich Wohnungsprostitution und Wettbüros im Sinne einer Vergnügungsstätte gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO nicht zulässig*

- 1.2.9 In den Gewerbegebieten GE 4 und GE 5 sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Spielhallen, Spielkasinos, Spielbanken, Wettbüros im Sinne einer Vergnügungsstätte, Swingerclubs, Nachtbars und Betriebe mit Sexdarstellungen im Sinne einer Vergnügungsstätte nicht zulässig.*

Der bestehende Bebauungsplan schließt großflächige Einzelhandelsbetriebe innerhalb der Gewerbegebiete aus. Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind großflächige Einzelhandelsbetriebe jedoch nur in Kerngebieten und für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig, sodass die Festsetzung nicht erforderlich und damit unzulässig wäre. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird sie daher ersatzlos gestrichen.

Nicht großflächige Einzelhandelbetriebe mit einer Verkaufsfläche von unter 800 m² wären in Gewerbegebieten zulässig. Sie würden jedoch nicht der für das Verfahrensgebiet vorgesehenen Nutzungsstruktur entsprechen und sollen demnach, entsprechend des bestehenden Bebauungsplanes ausgeschlossen werden. Ferner wäre durch die Unterbringung dieser Nutzung innerhalb der verfahrensgegenständlichen Fläche eine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche grundsätzlich zu befürchten. Um eine unverhältnismäßige Einschränkung der in dem Gewerbegebiet produzierenden Betriebe auszuschließen, soll der Verkauf der von diesen produzierten Waren allgemein zulässig bleiben.

- 1.2.10 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die in Gewerbegebieten gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher nicht zulässig, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Waren der nachstehenden Liste zuzuordnen ist.*

- *Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren*
- *Wasch- und Putzmittel, Hygieneartikel, Körperpflegemittel*
- *Textilien, Bekleidung, Pelzwaren, Schuhe, Leder- und Galanteriewaren – ohne Bodenfliesen und Bodenbelag als Bahnenware*
- *Rundfunk, Fernsehen und phonotechnische Geräte*
- *Elektrotechnische Geräte für den Haushalt einschließlich Wohnraumleuchten*
- *Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren, Schmuck, Spielwaren, Musikinstrumente*
- *Antiquitäten, Holz-, Korb-, Kork-, Flecht-, Schnitz- und Formstoffwaren, Kinderwagen*
- *Papier, Papierwaren, Schreib- und Zeichenmaterial, Druckereierzeugnisse, Büroorganisationsmittel*
- *Camping- und Sportartikel, Handelswaffen, Bastelsätze*
- *Tafel-, Küchen- u.ä. Haushaltsgeräte*

- *Heiz- und Kochgeräte, Kühl- und Gefriermöbel, Wasch- und Geschirrspülmaschinen für den Haushalt*
- *Mopeds, Mofas, Fahrräder*
- *Nähmaschinen*
- *Arzneimittel und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse*
- *Heim- und Kleintierfutter, zoologische Artikel, lebende Tiere*
- *Gebrauchtwaren dieser Liste.*

Eine Ergänzung des zulässigen Sortiments durch einzelne Warenklassen oder Warenarten der vorstehenden Liste ist ausnahmsweise unbedenklich, wenn der Antragsteller nachweist, dass von dem ergänzten Sortiment keine schädlichen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO ausgehen.

Generell zulässig sind – abweichend von der vorstehenden Regelung – Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt und der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise nur in einem Gewerbe- und Industriegebiet zulässig ist.

Das Gewerbegebiet Wegberg-Wildenrath dient der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Um diese Nutzungen nicht einzuschränken sowie um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu wahren, werden Erholungsnutzungen, die durch die in Gewerbegebieten grundsätzlich zulässigen Immissionen beeinträchtigt werden könnten, ausgeschlossen. Demgemäß werden die nachfolgenden, textlichen Festsetzungen unverändert in die Bebauungsplanänderung übernommen:

1.2.11 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die in Gewerbegebieten gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässigen Freizeitgroßanlagen wie z.B. Erlebnis- und Spaßbäder sowie Freizeitparks mit einer Flächenausdehnung von mehr als 2 ha, Multiplex-/Großkinos sowie Großveranstaltungshallen mit mehr als 2.500 Plätzen und Centerparks nicht zulässig.

6.3 Flächen für die Abwasserbeseitigung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

Im Süden des Plangebietes befindet sich ein bestehendes Versickerungsbecken. Dieses soll durch die vorliegende Bebauungsplanänderung planungsrechtlich abgesichert werden. Nebenanlagen zur Ableitung von Abwasser werden somit als Ausnahme im Baugebiet zulässig, ohne dass für sie im Bebauungsplan besondere Flächen festgesetzt sind. Die Errichtung zusätzlicher Versickerungsbecken ist jedoch – aufgrund der bestehenden Altlastensituation – nicht ohne Weiteres möglich. Der Boden unterliegt aufgrund früherer, jedoch behandelter Verunreinigungen einem Grundwassermonitoring. In den vergangenen Jahren wurden auf bestimmten Teilflächen Sanierungsverfahren eingeleitet, in denen die Kontamination beseitigt werden konnte. Das Plangebiet liegt auf der Verdachtsfläche 4, auf der das Off-Site-Verfahren (als Sanierungsverfahren) eingesetzt wurde. Eine vollständige Beseitigung der Altlast ist bisher nicht erfolgt. Demgemäß könnte die Errichtung weiterer Versickerungsbecken künftig problematisch sein. Um eine unverhältnismäßige Einschränkung künftiger Bauvorhaben zu vermeiden, wird die nachfolgende, textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

2.1 Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sind ausnahmsweise innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die Ausnahme ist daran gebunden, dass die vorhandenen

Böden nachweislich für eine Versickerung geeignet sind und vorhandene Altlasten einer Versickerung oder Rückhaltung von Niederschlagswasser nicht entgegenstehen.

Um eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate zu reduzieren, soll die Versickerung und Rückhaltung des Niederschlagswassers ausnahmsweise auch innerhalb derjenigen Teilflächen des Änderungsbereiches zulässig sein, die mit grünordnerischen Festsetzungen belegt sind. Diese Vorgehensweise entspricht den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II 6, Wegberg-Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet und somit dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

- 2.2 *Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sind ausnahmsweise auch innerhalb der „Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ sowie innerhalb der „Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ zulässig. Die Ausnahme ist daran gebunden, dass der Nachweis zum Ausgleich für den Eingriff erbracht wird, die vorhandenen Böden nachweislich für eine Versickerung geeignet sind und vorhandene Altlasten einer Versickerung oder Rückhaltung von Niederschlagswasser nicht entgegenstehen.*

6.4 Flächen für Wald

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

Die nachfolgend als „Flächen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zu Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzten Bereiche stellen Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 BWaldG dar. Klarstellend wird die nachfolgende, textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

3. *Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB werden die mit 1 gekennzeichneten Flächen als Flächen für Wald festgesetzt.*

6.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Im Norden und Westen des Änderungsbereiches befinden sich Waldbereiche, deren planungsrechtliche Absicherung im bestehenden Bebauungsplan durch grünordnerische Festsetzungen erfolgt. Teile der von diesen Festsetzungen erfassten Flächen sind bereits vollständig versiegelt. Aus diesem Grund soll die zeichnerische Abgrenzung der Festsetzung an den vorhandenen Bestand angepasst bzw. im Gegenzug auf bereits bepflanzte Bereiche erweitert werden. Durch die geplante Änderung werden eine unangemessene Beeinträchtigung bestehender Betriebsflächen sowie Eingriffe in bestehende, hochwertige Bepflanzungen vermieden. Insgesamt werden die Waldflächen von ursprünglich 3.241 m² auf 4.015 m² erweitert und somit die zu erwartenden Eingriffe reduziert.

Eine Konkretisierung der in den „Flächen für Wald“ erforderlichen Maßnahmen erfolgt anhand der nachfolgenden textlichen Festsetzung.

- 4.1 *Auf den mit 1 gekennzeichneten Flächen sind die vorhandenen Baumpflanzungen zu erhalten und durch die Pflanzung von großkronigen Laubbäumen flächig zu ergänzen.*

Gemäß den Ergebnissen der Umweltprüfung kann ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nur ausgeschlossen werden, wenn diesbezügliche Maßnahmen in die Plankonzeption eingestellt werden. Vor diesem Hintergrund werden die nachfolgenden textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

- 4.2 Die Baufelddräumung innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG) nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig, also nur zwischen Oktober und Februar.
- 4.3 Zu entnehmende Bäume sind gutachterlich auf Höhlen zu kontrollieren, um eine etwaige Verletzung oder Tötung von Fledermäusen zu vermeiden. Gleiches gilt bei Abbruch von Bestandsgebäuden.

6.6 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Um den Charakter eines durchgrünten Baugebietes zu erhalten bzw. zu steigern sowie zur Reduzierung des erforderlichen Kompensationsumfangs sollen die bestehenden Bepflanzungen erhalten und ergänzt werden. Zu diesem Zweck werden „Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ in dem Bebauungsplan weiterhin festgesetzt. Die Bepflanzung dieser Flächen erfolgt anhand der nachfolgenden, textlichen Festsetzungen.

- 5.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ist pro angefangenen 4 Stellplätzen ein hochstämmiger großkroniger Laubbaum in einer mindestens 6 m² großen offenen Bodenfläche zu pflanzen. Die Baumkrone muss sich weitgehend über den Stellplätzen befinden.

Die Artenwahl richtet sich nach der folgenden Pflanzliste:

<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia tomentosa</i>	Silberlinde

Tabelle 3: Pflanzliste für die Bepflanzung der Stellplätze

- 5.2 Die mit 6 gekennzeichneten Flächen sind zu 60 % mit Gehölzen zu bepflanzen, pro 12 m Straßenlänge ist ein Hochstamm oder Stammbusch zu pflanzen, 40 % sind einzusäen.

Grenzt die Fläche an Flächen an, die der Öffentlichkeit gewidmet sind, und ist eine Einfriedung vom Eigentümer erwünscht, ist diese auf der Baugrenze zu errichten.

Zur Erschließung der Gewerbegebiete GE 4 und GE 5 können max. 15 % dieser Flächen als Zufahrt befestigt werden, wobei min. eine Zufahrt mit einer Breite von 3,50 m pro Grundstück zulässig ist.

6.7 Gestalterische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NW)

Um die Entstehung eines optisch ansprechenden Baugebietes zu fördern, werden die nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 BauO NW getroffenen gestalterischen Festsetzungen in die 5. Änderung des Bebauungsplanes übernommen.

6.1 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind zulässig

- a) nur innerhalb der überbaubaren Flächen,

b) nur an der Stätte der Leistung,

c) nur unterhalb der Traufe bzw. Attika.

Werbeanlagen sind unzulässig mit Wechsel- oder Blinklicht.

6.2 Einfriedungen

Es sind nur offene luftdurchlässige Grundstückseinfriedungen mit einer max. Höhe von 2,50 m zulässig. Sollen hierfür Zäune verwendet werden, so sind diese an den dem Straßenraum zugewandten Seiten der Grundstücke als Sichtschutz mit Hecken zu bepflanzen.

Die Artenwahl richtet sich nach der folgenden Pflanzliste:

<i>Cornus mas</i>	<i>Gelber Hartriegel</i>
<i>Cornus sanguinea</i>	<i>Roter Hartriegel</i>
<i>Corylus avellana</i>	<i>Haselnuss</i>
<i>Crataegus monogyna</i>	<i>Weißdorn</i>
<i>Prunus spinosa</i>	<i>Schlehe</i>
<i>Rosa canina</i>	<i>Hundsrose</i>
<i>Rosa gallica</i>	<i>Essigrose</i>
<i>Viburnum lantana</i>	<i>Wolliger Schneeball</i>

Tabelle 4: Pflanzliste für die Bepflanzung der Zäune

7 KENNZEICHNUNGEN

(§ 9 Abs. 5 BauGB)

Ein Teil des Plangebietes ist betroffen von der Altlast-Verdachtsfläche Wegberg Nr. 56 „ehemaliger Flugplatz Wildenrath“, hier Verdachtsfläche 4, ehemaliges Tanklager III 12/3. Gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB sollen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind im Bebauungsplan gekennzeichnet werden. Demgemäß erfolgt eine Kennzeichnung durch „Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“. Eine Erläuterung der mit der Altlast verbundenen Restriktionen erfolgt durch einen diesbezüglichen Hinweis.

Im gesamten Plangebiet bestehen Böden, welche humoses Bodenmaterial enthalten. Gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB sollen Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden. Da sich das humose Bodenmaterial auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt, wird von einer zeichnerischen Darstellung abgesehen. Eine Erläuterung der mit den humosen Böden verbundenen Restriktionen erfolgt durch einen diesbezüglichen Hinweis.

8 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Im nördlichen Teil des Plangebietes innerhalb des Flurstückes 342 befindet sich eine Grundwassermessstelle, die für ein

regelmäßiges Grundwassermonitoring genutzt wird. Diese Grundwassermessstelle wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

9 HINWEISE

Auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes sowie Informationen aus der Frühzeitigen Beteiligung wurden Hinweise zu Bodendenkmälern, einer in Aufstellung befindlichen Wasserschutzgebietsverordnung, Kampfmitteln, dem Entwässerungskonzept bzw. zur Entwässerungssatzung, Erdbebengefährdung, Bergbau, Sumpfungmaßnahmen, Tektonik, Altlasten, zum Bezugspunkt der festgesetzten Gebäudehöhen, zu Kohlenwasserstoffen, flurnahen Grundwasserständen sowie humosen Böden aufgenommen.

Im Nachgang zur Offenlage wurden die Hinweise zum Bergbau und zu Sumpfungmaßnahmen, auf Anregung der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.04.2019, zusammengefasst.

10 ZUSAMMENFASSUNG

Aufgrund der guten Auftragslage mangelt es der Firma Kaufmann & Lindgens GmbH an Lager- und Produktionskapazitäten. Um diese zu erhöhen, ist eine Erweiterung bestehender Hallen erforderlich. Planungsziel ist demnach die Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB sowie der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8c BauGB. Zu diesem Zweck sollen die bestehenden Baugrenzen und grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet geändert werden.

Das Bauleitplanverfahren wird im Normalverfahren (mit Frühzeitiger Beteiligung und Offenlage) durchgeführt. Die Ermittlung der zu erwartenden Eingriffe und des erforderlichen Ausgleichs ist in einem gesonderten Umweltbericht bzw. in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgt.

11 KOSTEN

Der Vorhabenträger trägt alle mit dem Planverfahren verbundenen Kosten. Für die Stadt Wegberg entstehen durch die Festsetzungen und Umsetzungen des Bebauungsplanes keine Kosten. Die Erschließungssituation wird nach Maßgabe der zuständigen Behörden und auf Kosten des Vorhabenträgers ausgebaut werden, um eine sichere und flüssige Verkehrsführung zu ermöglichen.

12 STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN / BODENORDNERISCHE MAßNAHMEN

Bestand

Plangebiet.....	ca.	22.954 m ²
überbaubare Flächen.....	ca.	18.363 m ²
Gewerbegebiet (GE 4 und GE 5).....	ca.	19.713 m ²
davon versiegelte Flächen.....	ca.	12.002 m ²
davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern & sonstigen Bepflanzungen (60% Gehölzanteil).....	ca.	2.822 m ²
davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern & sonstigen Bepflanzungen (70% Gehölzanteil).....	ca.	4.889 m ²
Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege & zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Wald)	ca.	3.241 m ²

Planung

Plangebiet.....	ca.	22.954 m ²
überbaubare Flächen.....	ca.	18.363 m ²
Gewerbegebiet (GE 4 und GE 5).....	ca.	18.939 m ²
davon versiegelte Flächen.....	ca.	15.151 m ²
davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern & sonstigen Bepflanzungen (60% Gehölzanteil).....	ca.	2.593 m ²
davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern & sonstigen Bepflanzungen (70% Gehölzanteil).....	ca.	0 m ²
Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege & zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Wald)	ca.	4.015 m ²

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses mit dem der Rat der Stadt Wegberg am.....
die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet als Satzung beschlossen hat.

UMWELTBERICHT
zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II-6, Wildenrath
Gewerbe- und Industriegebiet



Stadt Wegberg – Ortslage Wildenrath

Impressum

Mai 2019

Auftraggeber:

Kaufmann & Lindgens GmbH
Friedrich-List-Allee 71
41844 Wegberg

Verfasser:

 Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8
41812 Erkelenz
www.vdh-erkelenz.de
Geschäftsführer:
Axel von der Heide

Sachbearbeiter:

M.Sc. Sebastian Schütt
M.Sc. Ramona Grothues

Amtsgericht Mönchengladbach HRB 5657
Steuernummer: 208/5722/0655
USt.-Ident-Nr.: DE189017440

Inhalt

1	EINLEITUNG	4
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans	4
1.2	Einschlägige Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen	7
1.2.1	Regionalplan	9
1.2.2	Flächennutzungsplan	10
1.2.3	Bebauungsplan	10
1.2.4	Landschaftsplan	12
1.2.5	Schutzgebiete	13
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	13
2.1	Basisszenario und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	14
2.1.1	Tiere	14
2.1.2	Pflanzen	25
2.1.3	Fläche	27
2.1.4	Boden	28
2.1.5	Wasser	31
2.1.6	Klima und Luft	34
2.1.7	Wirkungsgefüge	35
2.1.8	Landschaftsbild	36
2.1.9	Biologische Vielfalt	36
2.1.10	Natura-2000-Gebiete	37
2.1.11	Mensch	38
2.1.12	Kultur- und Sachgüter	39
2.2	Entwicklungsprognosen	39
2.2.1	Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten	40
2.2.2	Nutzung natürlicher Ressourcen	42
2.2.3	Art und Menge an Emissionen	42
2.2.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	43
2.2.5	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	43
2.2.6	Kumulierung von Auswirkungen	44
2.2.7	Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	44
2.2.8	Eingesetzte Stoffe und Techniken	45
2.3	Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	45
2.3.1	Tiere	45
2.3.2	Pflanzen	45
2.3.3	Fläche	45
2.3.4	Boden	46
2.3.5	Wasser	46

2.3.6	Klima und Luft	46
2.3.7	Wirkungsgefüge	47
2.3.8	Landschaftsbild	47
2.3.9	Biologische Vielfalt	47
2.3.10	Natura 2000-Gebiete	47
2.3.11	Mensch	47
2.3.12	Kultur- und Sachgüter	47
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	48
2.5	Erhebliche nachteilige Auswirkungen	48
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	49
3.1	Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	49
3.2	Geplante Überwachungsmaßnahmen	49
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	49
3.4	Referenzliste der Quellen	51

1 EINLEITUNG

(BauGB Anlage 1 Nr. 1)

Für Bauleitplanverfahren schreibt § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) die Durchführung einer Umweltprüfung vor. Nur in Ausnahmefällen kann von dieser abgesehen werden (vgl. § 13 Abs. 3, § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 6 sowie § 244 Abs. 2 BauGB). Innerhalb der Umweltprüfung werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt. Deren Darstellung und Bewertung erfolgt in einem Umweltbericht, der gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung darstellt. Die regelmäßig zu erarbeitenden Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus BauGB Anlage 1.

Der Prüfungsumfang ist im Einzelfall darüber hinaus davon abhängig, ob ein konkretisierbares Projekt oder Vorhaben Gegenstand oder Anlass des Bauleitplans ist. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind nicht absehbare oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der nachgelagerten Zulassungsebene zu prüfen.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

A) RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH



Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes

Quelle: eigene Darstellung ohne Maßstab nach Land NRW, 2018

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befindet sich im Südwesten des Stadtgebietes von Wegberg, südöstlich der Ortslage Wildenrath. Er umfasst die Flächen Gemarkung Wildenrath (4592), Flur 6, Flurstücke 34, 289, 342, 343 und 344 und damit eine Fläche von etwa 2,3 ha. Es wurden diejenigen Flächen in den räumlichen Gel-

tungsbereich der Bebauungsplanänderung aufgenommen, die sich in dem Eigentum des Vorhabenträgers befinden und langfristig für die geplante Nutzung beansprucht werden sollen.

Derzeit befinden sich auf den verfahrensgegenständlichen Flächen – neben den bestehenden Anlagen der Firma Kaufmann & Lindgens – vorwiegend niedrige Strauchstrukturen. Entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenzen sowie im nördlichen Bereich des Plangebietes befinden sich Baumbestände. Die in dem Luftbild (vgl. Abbildung 1) dargestellten Hallen und Verkehrsflächen wurden zwischenzeitlich in Richtung Norden erweitert. Diese Erweiterungen sind in den aktuell zur Verfügung stehenden Luftbildern noch nicht abgebildet.

Im Norden und Westen grenzen weitere Gewerbebetriebe an das Plangebiet an. Im Nordwesten befinden sich Waldbereiche. Die südlichen und östlichen Plangebietsgrenzen werden gebildet durch die Friedrich-List-Allee. An diese schließen im Süden Bahnleise und im Osten unbebaute Gewerbeflächen an.

Erschlossen werden kann das Plangebiet über die Friedrich-List-Allee.

B) PLANUNGSINTENTION

Das Ziel der Planung ist die städtebaulich verträgliche Erweiterung des bestehenden Betriebes der Firma Kaufmann & Lindgens. Die gegenwärtigen Festsetzungen des Verfahrensgebietes lassen im Hinblick auf die festgesetzten Baugrenzen als auch auf die festgesetzten „Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ keine angemessene Erweiterung zu. Optimale Betriebs- und Produktionsabläufe werden durch die Baufenstertiefe von derzeit 27,5 m, wovon 10,0 m nicht durch Produktions-, Büro-/Verwaltungs- und Wohnnutzungen beansprucht werden dürfen, nicht ermöglicht. Für die Umsetzung des Vorhabens und dessen wirtschaftlichen Betrieb ist eine Baufenstertiefe von mindestens 40,0 m erforderlich.

C) STÄDTEBAULICHES KONZEPT

Im Rahmen der Planung sollen die bestehenden Produktionsgebäude um eine Halle ergänzt werden. Diese soll über eine Tiefe von 40 m und eine Breite von 60 m verfügen. Um die Befahrbarkeit der Produktionsflächen nicht einzuschränken, soll die neu zu errichtende Halle einen Abstand von 15 m zu der bestehenden Bebauung einhalten.

Um die Errichtung der geplanten Halle zu ermöglichen, ist die Erweiterung der Baugrenzen auf 41,0 m vorgesehen. Durch eine solche Baufenstertiefe können geringfügige Abweichungen während der Bauphase kompensiert werden. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen, hält das Baufenster – der bestehenden Bebauung entsprechend – einen Abstand von 7,0 m zur Friedrich-List-Allee ein. Hierdurch kann eine einheitliche Gebäudeflucht gegenüber dem öffentlichen Straßenraum planungsrechtlich abgesichert werden.

Innerhalb der rückwärtigen Grundstücksbereiche werden – in Orientierung an den bestehenden Bebauungsplan – zusätzliche Baufenster mit der Kennzeichnung „A“ festgesetzt. Innerhalb dieser Bereiche sind Produktions-, Büro-/Verwaltungs- und Wohnnutzungen unzulässig. Ebenfalls in Orientierung an den bestehenden Bebauungsplan halten diese Baufenster einen Regelabstand von 15,0 m zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen ein. Sofern bestehende Versiegelungen einen Abstand von 15,0 m unterschreiten, wird von dem Regelabstand abgewichen. Hier orientiert sich die Abgrenzung der Baufenster an den bestehenden Versiegelungen.

Die weiteren Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind zur Umsetzung des geplanten Vorhabens ausreichend. Folglich wird eine maximale Höhe baulicher Anlagen von 13,5 m festgesetzt. Von dieser Systematik wird in den Bereichen abgewichen, innerhalb derer die überbaubaren Grundstücksflächen in Richtung des öffentlichen Straßenraumes auskragen. Die hier zulässige Bebauung soll eine maximale Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Hierdurch kann eine optische Beeinträchtigung des öffentlichen Raumes vermieden werden. Im Übrigen bleibt die bisher festgesetzte Grundflächenzahl von der Änderung des Bebauungsplanes unberührt.

D) FREIRAUMKONZEPT

Ein weiteres Ziel der Planung besteht in der verträglichen Integration des Vorhabens in die umliegende Landschaft. Zu diesem Zweck wird entlang der rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen die Festsetzung „Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ getroffen. Hiervon abgewichen wird in bereits versiegelten Bereichen.

Der bestehende Bebauungsplan setzt entlang der dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Gewerbegebiete eine 7,5 m breite „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ fest. Um den Charakter eines durchgrünten Gewerbegebietes zu erhalten, soll von dieser Festsetzung nicht abgewichen werden. Hiervon ausgenommen sind die Bereiche entlang der östlichen Grenze des Änderungsbereiches. Hier unterschreiten die bestehenden Gebäude bereits einen Abstand von 7,5 m zu den Verkehrsflächen. Um eine einheitliche Gebäudeflucht zu ermöglichen, wird die „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ innerhalb dieser Bereiche auf eine Breite von 7,0 m reduziert. Im Bereich einer bestehenden Gebäudeauskragung, im Süden des Plangebietes, wird der Abstand auf 3,0 m reduziert.

E) ERSCHLIEßUNGSKONZEPT

Die verkehrliche Erschließung erfolgt, entsprechend des Bestandes, über die Friedrich-List-Allee. Diese erschließt das gesamte Gewerbegebiet und bindet dieses im Westen an die B221 und im Osten an die L29 an. Die Erschließung erfüllt die Ansprüche an eine sichere und flüssige Verkehrsführung.

F) VER- UND ENTSORGUNG

Gemäß § 44 Landeswassergesetz NW besteht für Grundstücke, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, grundsätzlich eine Pflicht zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser bzw. zur Einleitung in ein ortsnahes Gewässer, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist. Des Weiteren hat das Land Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 26.05.2004 die Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung im Trennverfahren (Trennerlass) überarbeitet. Im Trennerlass wird geregelt, von welchen Flächen (belastete/unbelastete) Niederschlagswasser vor der Einleitung in ein Gewässer behandelt werden muss.

Die Versorgung des Plangebietes sowie die Beseitigung des Schmutzwassers sollen über Anschlüsse in der Friedrich-List-Allee erfolgen.

Nach Umsetzung der Planung könnten ca. 15.151 m² des Plangebietes versiegelt werden. Hiervon sind ca. 7.000 m² bereits heute versiegelt. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser wird über ein bestehendes Becken im Süden des Plangebietes versickert. Aufgrund von Altlasten ist eine Versickerung im nördlichen Teil, nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg, nicht ohne weiteres möglich. Demgemäß ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, welches auf den verbleibenden ca. 8.151 m² anfällt, in das bestehende Kanalnetz einzuleiten.

Nach Abstimmung mit dem Fachbereich 302 „Umwelt, Verkehr, Abwasser“ der Stadt Wegberg hat dieser mit Schreiben vom 20.02.2017 die Erlaubnis erteilt, das potentiell anfallende Niederschlagswasser der neu erstellten Flächenversiegelung von 8.151 m² an das bestehende Regenwasserkanalnetz anzuschließen.

Ferner wurde darauf hingewiesen, dass vor Ort neben dem Niederschlagswasserkanal auch ein Schmutzwasserkanal verläuft, welcher nur für stark belastetes Regenwasser genutzt werden darf. Die Abstimmung welches Wasser in welchen der Kanäle einzuleiten ist, betrifft die nachgelagerte Ebene der Genehmigungsplanung. Aufgrund der geplanten Nutzung, deren Ausübung an keinen Gebrauch oder Verbrauch großer Mengen wassergefährdender Stoffe gebunden ist, ist davon auszugehen, dass stark belastetes Niederschlagswasser nicht anfallen wird.

G) BEDARF AN GRUND UND BODEN

Bestand

Plangebiet.....	ca.	22.954 m²
überbaubare Flächen.....	ca.	18.363 m²
Gewerbegebiet (GE 4 und GE 5).....	ca.	19.713 m²
davon versiegelte Flächen.....	ca.	12.002 m²
davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern & sonstigen Bepflanzungen (60% Gehölzanteil).....	ca.	2.822 m²
davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern & sonstigen Bepflanzungen (70% Gehölzanteil).....	ca.	4.889 m²
Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege & zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Wald)	ca.	3.241 m²

Planung

Plangebiet.....	ca.	22.954 m²
überbaubare Flächen.....	ca.	18.363 m²
Gewerbegebiet (GE 4 und GE 5).....	ca.	18.939 m²
davon versiegelte Flächen.....	ca.	15.151 m²
davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern & sonstigen Bepflanzungen (60% Gehölzanteil).....	ca.	2.593 m²
davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern & sonstigen Bepflanzungen (70% Gehölzanteil).....	ca.	0 m²
Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege & zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Wald)	ca.	4.015 m²

1.2 Einschlägige Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe b)

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter finden diverse Fachgesetze Anwendung. Insbesondere die nachfolgenden Fachgesetze wurden in die Abwägung eingestellt.

Fachgesetz	Umweltschutzziele
Baugesetzbuch (BauGB)	Im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber anderen Generationen miteinander in Anklang bringen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende, sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie tragen zu der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen bei, fördern den Klimaschutz und die Klimaanpassung und erhalten bzw. entwickeln den baukulturellen Wert des Landschafts- und Ortsbildes. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB insbesondere auch die Allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Weiterhin zu berücksichtigen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, also der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen, der Ver- und Entsorgung, der Emissionen und Immissionen, sowie der Landschaftspläne und der Natura 2000-Gebiete.

	§ 1a BauGB definiert ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Im Sinne der sogenannten Bodenschutzklausel ist mit Grund und Boden schonend umzugehen. Hierbei sind zu der Vermeidung und Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen insbesondere die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu bevorzugen. Bodenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen oder Wald ist zu vermeiden. Die unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt sind durch geeignete Maßnahmen oder Flächen zum Ausgleich zu kompensieren. Sollten Natura 2000-Gebiete durch die Planung beeinträchtigt werden, so sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Durch Maßnahmen, welche dem Klimawandel entgegenwirken oder Anpassungen an diesen bewirken, soll den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Gem. des § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes sowie als Grundlage für das Leben und die Gesundheit des Menschen, auch in Verantwortung für die kommenden Generationen, in dem besiedelten und unbesiedelten Bereich in einer solchen Form zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsmöglichkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert der Landschaft auf Dauer gesichert sind. Hierbei umfasst der Schutz auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.
Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)	In §§ 6 bis 13 des LNatSchG NRW werden Grundsätze und Ziele der Landschaftsplanung definiert. Hierin werden das Bundesnaturschutzgesetz ergänzende, detaillierende Angaben getroffen.
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Der Zweck des BBodSchG liegt in der nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Funktion des Bodens. Im Sinne des § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden ist zu treffen. Beeinträchtigungen des Bodens, seiner natürlichen Funktion oder seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind bei Eingriffen zu vermeiden.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut sollen Gewässer durch das WHG und eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung geschützt werden. Gem. § 6 Abs. 1 LWG sind Gewässer mit dem Ziel zu bewirtschaften 1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, 2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen, 3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen, 4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen, 5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen, 6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen, 7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen. Natürliche oder naturnahe Gewässer sollen erhalten und nicht naturnahe Gewässer in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, sofern überwiegende Gründe des Allgemeinwohls nicht entgegenstehen.
Bundesimmissionsschutzgesetz	Durch das BImSchG sollen Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmo-

(BImSchG)	sphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor Umwelteinwirkungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden. In Bezug auf die Errichtung genehmigungsbedürftiger Anlagen dient das Gesetz zudem auch 1. der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen sowie 2. dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden. Im Sinne des Trennungsgebotes gem. § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.
Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NW)	Gem. § 1 DSchG sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen der Zumutbarkeit zugänglich gemacht werden. Demnach sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Denkmäler im Sinne des Gesetzes sind Baudenkmäler, Denkmalbereiche, bewegliche Baudenkmäler sowie Bodendenkmäler. Die Errichtung, Veränderung, Beseitigung oder Nutzungsänderung von Denkmälern oder von Bauwerken in der engeren Umgebung von Denkmälern bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. Ferner ist das an einen anderen Ort bringen von Denkmälern erlaubnispflichtig.

Tabelle 1: Umweltschutzziele aus Fachgesetzen

Neben den genannten Fachgesetzen werden auch die unterschiedlichen übergeordneten Fachplanungen hinsichtlich ihrer Umweltschutzziele überprüft. Hierbei steht die Kongruenz oder Divergenz der Planung mit den Vorgaben der Fachplanungen im Vordergrund.

1.2.1 Regionalplan

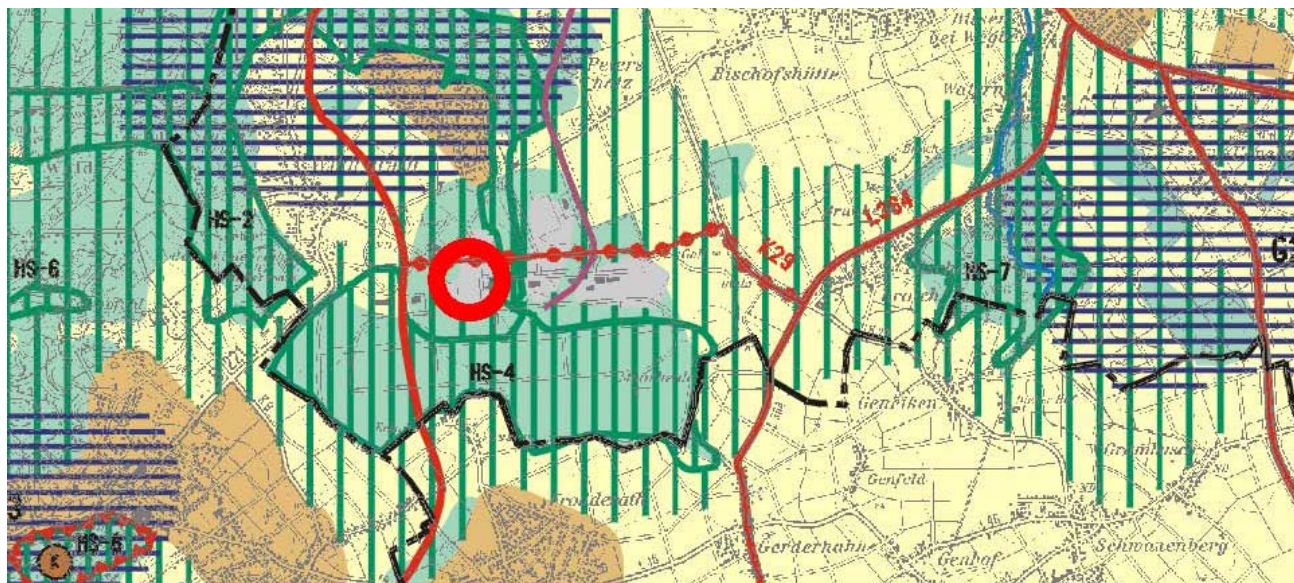


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen

Quelle: Bezirksregierung Köln, 2016

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen trifft für das Plangebiet die Darstellung „Gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“. Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen werden als „Waldbereiche“ bei gleichzeitiger Überlagerung von „Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierter Erholung“ dargestellt. Ferner wird im Osten und Süden des Plangebietes die Darstellung „Schutz der Natur“ getroffen. Die nördlich gelegenen Abschnitte der Friedrich-List-Allee werden als „Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen“ dargestellt.

Die Planung beschränkt sich ausschließlich auf als GIB dargestellte Flächen. Gemäß Nr. 1.2.1 des Regionalplanes dienen GIB der Ansiedlung, dem Ausbau und der Bestandssicherung solcher gewerblicher Betriebe, die wegen ihres großen Flächenbedarfs, ihrer Emissionen oder ihrer besonderen Standortanforderungen nicht in den ASB integriert werden können. Die durch die Planung vorbereiteten Betriebe sind in dem GIB demnach allgemein zulässig. Überlagerungen mit anderen Darstellungen entstehen durch die Planung nicht. Demnach kommt es zu keinen Konflikten zwischen dem geplanten Vorhaben und den regionalplanerischen Vorgaben. Weiterhin werden durch das Vorhaben keine direkten Eingriffe in geschützte Freiraumbereiche vorbereitet. Auch die Umweltschutzziele des Regionalplanes werden daher nicht berührt.

1.2.2 Flächennutzungsplan

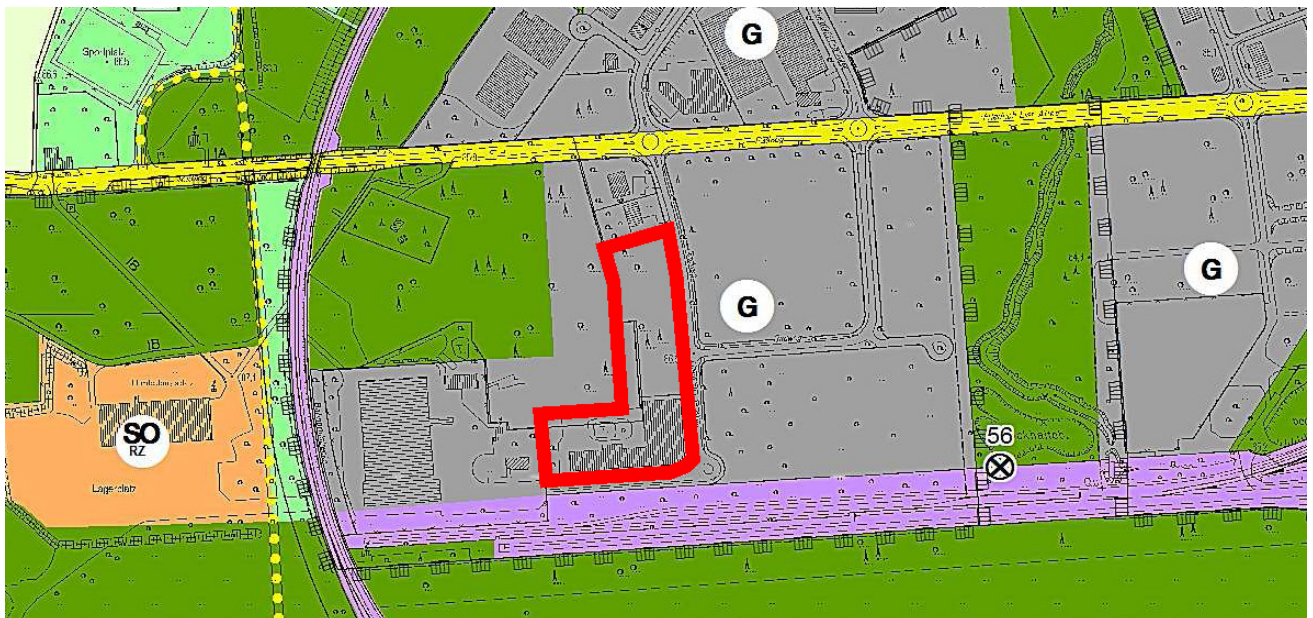


Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg

Quelle: Stadt Wegberg, 2009

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg stellt für den Änderungsbereich „Gewerbliche Bauflächen“ dar. Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB findet demnach Beachtung. Flächen für die Landwirtschaft oder Flächen für Wald werden durch die vorliegende Planung nicht in Bauflächen umgewandelt. Die Planung entspricht daher den Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes und berührt keine in diesem dargestellten Umweltschutzziele.

1.2.3 Bebauungsplan

Der gegenwärtig rechtswirksame Bebauungsplan setzt für den räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung zeichnerisch folgendes fest (vgl. dazu auch Abbildung 4):

- Gewerbegebiet GE 4 im Süden des Plangebietes und Gewerbegebiet GE 5 im Norden als Art der baulichen Nutzung,
- eine maximale Höhe baulicher Anlagen von 13,5 m,

- eine Grundflächenzahl von 0,8,
- überbaubare Grundstücksflächen, welche durch insgesamt 27,5 m tiefe Baugrenzen definiert werden, wovon 10,0 m auf überbaubare Grundstücksflächen entfallen, innerhalb derer, gemäß der Kennzeichnung A, Produktions-, Büro-/Verwaltungs- und Wohnnutzungen unzulässig sind,
- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die gemäß der Kennzeichnung 1 als Wald festgesetzt werden und deren vorhandene Baumbepflanzung zu erhalten und durch die Pflanzung von großkronigen Laubbäumen flächig zu ergänzen ist,
- Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, die gemäß der Kennzeichnung 6 zu 60 % mit Gehölzen zu bepflanzen sind,
- Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, die gemäß der Kennzeichnung 7 zu 70 % mit Gehölzen zu bepflanzen sind,
- Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen.

Durch die Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird die gestalterische und ökologische Qualität des Gebietes gesichert.

Zur Umsetzung der Planung sind die Baugrenzen im nördlichen Teil des Änderungsbereiches zu erweitern. Die Festsetzungen „Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft“ und „Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sind an die Änderung der Baugrenzen anzupassen. Da Teile der von den genannten Festsetzungen betroffenen Flächen bereits vollständig versiegelt sind, werden die zeichnerisch festgesetzten Bereiche erweitert. Durch die geplante Änderung wird den Umweltschutzzielen des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes in ihren Grundzügen entsprochen, insgesamt hat die Änderung des Bebauungsplanes sogar eine Erweiterung der bereits vorhandenen Waldflächen zur Folge.

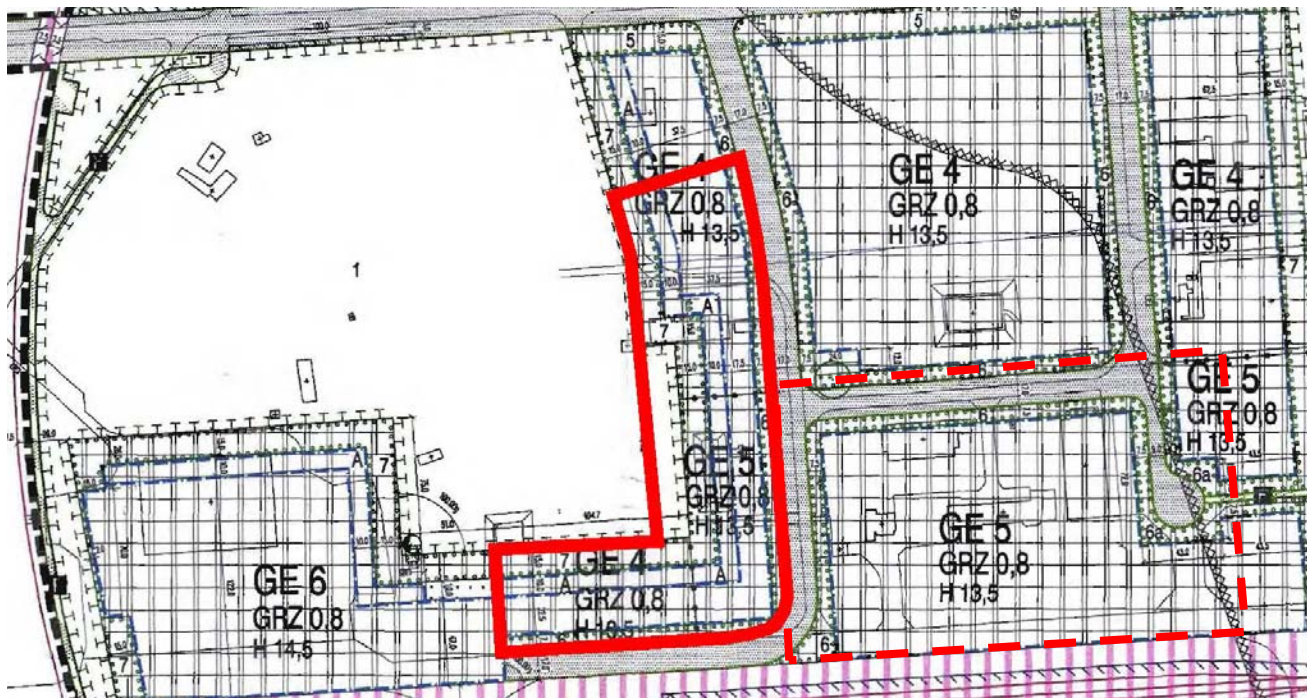


Abbildung 4: Auszug aus der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet, Abgrenzung der 4. Änderung (gestrichelte Linie) und 5. Änderung (durchgezogene Linie)

Quelle: Stadt Wegberg, 2000

1.2.4 Landschaftsplan

A) FACHPLANUNGEN

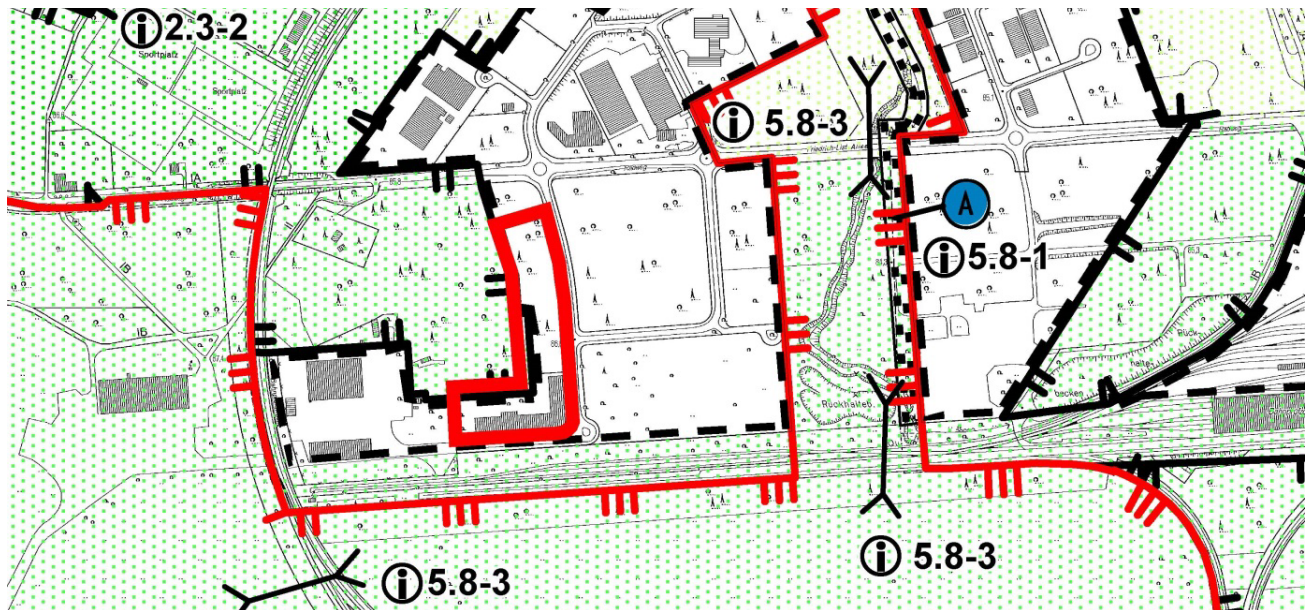


Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“

Quelle: Kreis Heinsberg, 2005

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes III/6 „Schwalmplatte“. Dieser setzt im Nordwesten der bestehenden Betriebsgebäude sowie in deren Süden, entlang der Plangebietsgrenze das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit natürlichen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ fest. Ferner befinden sich diese Bereiche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Schwalmplatte“. Dieses wurde insbesondere festgesetzt zur:

- Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen.
- Erhaltung der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen.
- Erhaltung kulturhistorischer Zeugnisse insbesondere der Motten¹, Grabenanlagen und Flachsrost².

Weitere Festsetzungen innerhalb des Plangebietes erfolgen durch den Landschaftsplan nicht. Durch die Planung werden insbesondere solche Flächen beansprucht, die von dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes nicht erfasst werden. Die durch den Landschaftsplan geschützten Elemente befinden sich fast vollständig außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Im Plangebiet bestehende, durch den Landschaftsplan geschützte Bepflanzungen können durch grünordnerische Festsetzungen planungsrechtlich fast vollständig abgesichert werden. Demnach ist von keinen Konflikten zwischen dem Vorhaben und den Festsetzungen des Landschaftsplanes auszugehen.

¹ Bei einer Motte handelt es sich um eine bestimmte Art der Burg. Sie zeichnet sich insbesondere durch ihre Verteidigungsanlage aus. In der Regel wurde ein künstlicher Hügel aufgeschüttet und von einem Wassergraben eingefasst. Umgangssprachlich werden oft auch einfache Wassergräben um ein zu schützendes Gebäude mit diesem Begriff bezeichnet. Heute bestehen sie als kulturhistorische Zeugnisse. (vgl. Grathoff, 2018)

² Flachsrost² ist ein umgangssprachlicher Ausdruck für Flachsrotte. Es handelt sich um Anlagen, die zur Gewinnung von Flachsfasern genutzt wurden. Mehrere Flachsstängel wurden faustdick zusammengebunden und mit Steinen oder Brettern unter der Oberfläche von sommerwarmen Gewässern gehalten. Durch den einsetzenden Fäulnisprozess konnten die Fasern gelöst werden. Nachdem sie im 19. Jh. durch die aufstrebende Landwirtschaft und die Industrialisierung ihre Bedeutung verloren, bestehen sie heute nur noch als Kulturzeugnisse. (vgl. Hermann, 1998)

1.2.5 Schutzgebiete

Zur Bewertung der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Schutzgebiete wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen.

Natura 2000-Gebiete (§ 32 BNatSchG), Biotopverbundflächen (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke (§24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) und Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG) oder Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG) sind innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen nicht vorhanden.

Westlich des Plangebietes schließt sich das Landschaftsschutzgebiet „Schwalmplatte“ (LSG-4802-0001) an die verfahrensgegenständlichen Flächen an (vgl. Kapitel 1.2.4).

Südlich des Plangebietes befindet sich ein Konstrukt aus sich überlagernden Schutzgebieten. Es handelt sich namentlich um das Naturschutzgebiet „Helfensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz“ (HS-005), die Verbundfläche herausragender Bedeutung „Ehemaliger Militärflugplatz Wildenrath“ (VB-K-4803-010) sowie das gleichnamige schutzwürdige Biotop (BK-4803-909). Als Schutzziel der Gebiete werden vorrangig der Erhalt und die Optimierung des großflächigen Sandtrockenrasen-Heidekomplexes mit angrenzenden naturnahen Laubholzbeständen als bedeutender Lebensraum zahlreicher bedrohter Tier- und Pflanzenarten genannt. Da durch die Planung kein direkter Eingriff in die geschützten Flächen erfolgt und planbedingt sogar ein größerer Teil an Waldflächen bestehen bleibt, als es nach aktueller planungsrechtlicher Lage zulässig wäre, ist vorliegend von keiner Beeinträchtigung der Schutzgebiete auszugehen.

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete stellen die FFH-Gebiete „Schaagbachtal“ (DE-4803-302) ca. 0,8 km westlich und „Helfensteiner Bachtal-Rothenbach“ (DE-4803-303) ca. 1,4 km nördlich „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch“ (DE-4803-301) ca. 3,0 km östlich des Plangebietes dar. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet von europäischer Bedeutung ist das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ (DE-4603-401) in ca. 5 km Entfernung zum Plangebiet. Dieses Vogelschutzgebiet ist ebenfalls ein FFH-Gebiet, namentlich der zweite Teil des FFH-Gebietes „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch“. Durch die deutliche Entfernung zum Planvorhaben ist von keiner Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete auszugehen. Ergänzend dazu liegt das Plangebiet nicht direkt innerhalb möglicher Verbindungskorridore zwischen den vorgenannten FFH-Gebieten. Aufgrund der suboptimalen Lage zwischen den FFH-Gebieten sowie der anthropogenen Störung durch die gewerbliche Nutzung ist eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz nicht ersichtlich. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen.

Gemäß des Internet-Dienstes ELWAS WEB des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen liegt das Plangebiet zudem innerhalb der Zone IIIb des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Arsbeck. Die Gefahr einer Beeinträchtigung der Belange des Wasserschutzes wird bereits in dem bestehenden Bebauungsplan durch entsprechende textliche Festsetzungen reduziert. Diese Festsetzungen sollen im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplans unberührt bleiben. In diesem Zusammenhang sind keine Konflikte zu erwarten.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

(BauGB Anlage 1 Nr. 2)

Anlage 1 Nr. 2 BauGB fordert die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden. Dieser Schritt umfasst neben der Bestandsbeschreibung und

den Entwicklungsprognosen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung auch die Darlegung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gegenüber erheblichen Umweltauswirkungen, die Prüfung von Planungsalternativen sowie eine zusammenfassende Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen.

2.1 Basisszenario und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a)

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a besteht der Umweltbericht unter anderem aus einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Empfindlichkeit) und einer Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann. Eine entsprechende Bestandsaufnahme und Bewertung erfolgt nachfolgend anhand der Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

2.1.1 Tiere

Tiere sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, Bewahrer der genetischen Vielfalt und wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Tiere in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

A) BASISSENARIO

In Bezug auf den Artenschutz wurde als Informationsbasis die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV (Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW) für den Quadranten 3 des Messtischblattes 4803 „Wegberg“ hinzugezogen. Demgemäß ist mit einem Vorkommen der nachfolgenden, planungsrelevanten³ Arten zu rechnen.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4803			
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000	günstig ↓
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000	günstig
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	Nachweis ab 2000	schlecht
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000	ungünstig
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000	günstig
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000	günstig
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	günstig
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000	günstig
Plecotus austriacus	Graues Langohr	Nachweis ab 2000	schlecht

³ Das Konzept der „planungsrelevanten Arten“ ist ein pragmatischer Ansatz zur Abschichtung des im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) zu bewältigenden Artenspektrums. Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien. Quelle: MWEBWV NRW und MKULNV NRW, 2010

Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig ↓
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig ↓
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	günstig
Anser fabalis	Saatgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	günstig
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	schlecht
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig ↓
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	unbekannt
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig ↓
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	schlecht
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	unbekannt
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	schlecht

Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	unbekannt
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	günstig
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig↓
Amphibien			
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000	ungünstig
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000	günstig
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000	günstig
Reptilien			
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000	günstig

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4803

Quelle: LANUV NRW, 2018a

Die fett gedruckten Arten stellen dabei die Arten dar, welche sich in einem schlechten oder einem ungünstigen Erhaltungszustand mit abnehmender Tendenz befinden, und bei denen aus diesem Grund ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG besonders schwerwiegende Auswirkung auf die lokale Population dieser Art hätte. Namentlich handelt es sich dabei um die Fledermausarten Wimperfledermaus sowie Graues Langohr und die Vogelarten Feldlerche, Wiesenpieper, Kuckuck, Turteltaube und Kiebitz.

Die Fauna im Plangebiet wird bereits durch die intensive anthropogene Nutzung belastet. Eine Strukturanreicherung der vorhandenen Lebensräume wird durch die Offenhaltung und Pflege durch den Menschen sowie durch die von den vorhandenen Gewerbebetrieben ausgehenden Störwirkungen verhindert, wodurch insbesondere stöempfindlicher Arten stark in ihrem Ansiedlungsverhalten beeinträchtigt sein werden.

B) EMPFINDLICHKEIT

Die Empfindlichkeit potential vorhandener Tierarten ist maßgeblich von der Habitategnung des Plangebietes für die jeweiligen Arten abhängig. Die jeweilige Eignung wird in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Habitategnung für die planungsrelevanten Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4803			
Art		Bedeutende Lebensräume bzw. Habitatelemente	Habitategnung Plangebiet
Wissenschaftli- cher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich; als Jagdgebiete eignen sich offene und halboffene Landschaften über Grün- landfläche mit randlichen Gehölzstrukturen.	Hohe Habitategnung. Ältere Baumbestände und Gebäude bieten innerhalb des Plange- bietes potenziell geeig- nete Sommerquartiere oder Wochenstuben für baumbewohnende Arten.
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Die Art kommt in strukturreichen Landschaften mit Gewäs- sern und Gehölz- und Waldflächen vor.	
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	Die Wimperfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die in halboffenen Parklandschaften mit Waldgebieten vor allem in Siedlungsnähe vorkommt. Die Jagdgebiete liegen in Wäldern, strukturreichen Parklandschaften, Obstwiesengebieten sowie an kleineren Gewässern. Dort jagen die Tiere meist im Be-	

		reich der Baumkronen oder in Kuhställen ihre Beute.	
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Baumhöhlen und Spalten, überwiegend in strukturreichen Wäldern, seltener Gebäuden. Bejagen bevorzugt strukturreiche Parklandschaften und offene Lebensräume, mit hindernisfreiem Flug. Außerdem Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich.	
Nyctalus noctula	Abendsegler	Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen.	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil oder Laub- und Kiefernwälder mit einem hohen Quartierangebot, bevorzugt Auenwaldgebiete in Niederungen größerer Flüsse. Als Jagdgebiete vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern. Als Paarungsquartiere neben Baumhöhlen und -anrissen Vogel- und Fledermauskästen.	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Strukturreiche Landschaften und Siedlungsbereiche.	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 ha groß und liegen meist innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 km (max. 3 km) um die Quartiere. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen.	
Plecotus austriacus	Graues Langohr	Gebäudebewohner strukturreicher, dörflicher Siedlungsbereiche. Jagdgebiete sind siedlungsnah heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener landwirtschaftliche Gebäude, Laub- und Mischwälder. Wochenstuben ausschließlich in oder an Gebäuden. Einzelne Männchen in Baumhöhlen und Fledermauskästen sowie in Höhlen und Stollen. Überwintern von Oktober bis März als Einzeltiere in Kellern, Stollen und Höhlen, aber auch in Spalten an Gebäuden und auf Dachböden.	
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Bevorzugt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate Waldinseln ab 1 bis 2 ha, zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, Horst in hohen Bäumen in 14 bis 28 m Höhe.	Hohe Habitateignung. Potentielle Horststandorte in Bäumen im Plangebiet und dessen Umfeld.

Accipiter nisus	Sperber	Leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit ausreichendem Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. Brutplätze meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit.	Hohe Habitateignung. Potentielle Horststandorte in Bäumen im Plangebiet und dessen Umfeld.
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Enge Bindung an vertikale Strukturelemente des Röhrichs. Bevorzugte Habitate sind Altschilf-Bestände, die nicht unbedingt im Wasser stehen müssen und idealerweise durch Gebüsch aufgelockert sind, weiterhin Schilf-Rohrkolben-Mischbestände und angrenzende Verlandungsgesellschaften. Gelegentlich auch andere vertikal strukturierte Pflanzenbestände mit Rohrglanzgras, Gilb- oder Blutweiderich, Weidenröschen, Brennesseln, Korbweidenkulturen, dichtstehenden Weidenschösslingen.	Geringe Habitateignung. Das Plangebiet stellt kein geeignetes Habitat dar.
Alauda arvensis	Feldlerche	Strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bevorzugt niedrige oder gut strukturierte Gras- und Krautflure auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Günstig ist eine hohe Kulturdiversität mit hohem Grenzlinienreichtum.	Geringe Habitateignung. Vertikale Strukturen werden zu einer Meidung des Plangebietes führen.
Alcedo atthis	Eisvogel	Besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Brutet bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden angenommen. Brutplätze können bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten.	Geringe Habitateignung. Innerhalb des Plangebietes sind keine Brutstätten und keine potenziellen Bruthabitate vorhanden. Da kein Eingriff in die Bruthabitate der Art erfolgt, ist auch von keiner Beeinträchtigung der Art gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen. Nahrungshabitate sind in der weiteren Umgebung vorhanden.
Anas crecca	Krickente	Nahrungsreiche, eutrophe Flachgewässer, z.B. Altarme, Rieselfelder, Klärteiche, Bergsenkungsgebiete mit flachen Überstauungsflächen, Heide- und Moorweiher, überschwemmtes Grünland sowie langsam fließende Gewässer und Abgrabungsgewässer. Nahrungssuche v. a. im feuchten Schlamm und Seichtwasser.	Geringe Habitateignung. Gewässer und Feuchtgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.
Anser fabalis	Saatgans	Großräumige Agrarflächen mit geeigneten Nahrungsgebieten sowie einem Angebot an Trink- und Schlafgewässern.	Geringe Habitateignung. Das Plangebiet ist kein Teil einer großräumigen Agrarlandschaft. Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Bevorzugt offenes oder zumindest baum- und straucharnes, etwas unebenes oder von Gräben oder Böschungen durchzogenes Gelände mit kurzrasigem Grünland. Teilweise aus-	Geringe Habitateignung. Vertikale Strukturen werden zu einer

		gedehnte Kahlschläge und Windwurfflächen. Wichtig ist eine gut strukturierte Krautschicht, die Deckung bietet, ohne die Fortbewegung am Boden zu behindern. Die Toleranz gegenüber Bäumen und höheren Sträuchern ist regional unterschiedlich (hohe Toleranz in Nordeuropa, geringe im mitteleuropäischen Tiefland).	Meidung des Plangebietes führen.
Anthus trivialis	Baumpieper	Brutvogel in offenem bis halb offenem Gelände mit hohen Singwarten (Bäume, Sträucher) und gut ausgebildeter, reich strukturierter Krautschicht. In einer Untersuchung im Kreis Soest (LOSKE 1987) tolerierte der Baumpieper eine Baumschichtdeckung bis max. 80 %; ca. 88 % der Reviere wiesen Deckungsgrade von bis zu 60 % auf. Baumischbestände verschiedener Altersklassen wurden gemieden, Reviere mit einem hohen Eichenanteil bevorzugt. 80 % der Reviere wiesen Strauchschicht-Deckungsgrade unter 30 % auf. Habitate mit einer Krautschicht-Deckung bis 50 % waren ungeeignet; in 50 % der Reviere deckte die Krautschicht (vorzugsweise Bultengräser) > 90 % der Fläche. Typische Brutgebiete sind: aufgelockerte, sonnige Waldränder (gerne am Rand von Abgrabungen), Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen, Heide- und Moorflächen mit Einzelgehölzen, lichte Laub- und Nadelwälder, Auwälder, Feldgehölze und Streuobstbestände mit Bracheanteilen.	Geringe Habitateignung. Die vorhandenen Vegetationsbestände sind durch einen hohen Anteil an Mischwald unterschiedlicher Altersklassen charakterisiert.
Ardea cinerea	Graureiher	Brütet meist in Kolonien auf Bäumen, oft in hohen Baumkronen mit freiem Anflug. Die Nester werden auf Laub- wie Nadelbäumen (bevorzugt Fichte, Lärche, Kiefer, Eiche, Buche und Weiden) angelegt. Sucht v.a. in fischreichen Gewässern Nahrung (stehende, fließende, süße, brackige oder salzige Gewässer), sofern sie oder wenigstens ihre Uferzonen seicht genug zum Abwaten und nicht völlig zugewachsen sind. Selbst in kleinen Wasserbecken in Hausgärten. Daneben werden z. B. auf Grünland, Brachflächen und abgeernteten Äckern Kleinsäuger erbeutet.	Hohe Habitateignung. Vorhandene Bäume stellen einen potentiellen Brutplatz dar.
Asio otus	Waldohreule	Als Lebensraum bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Kommt darüber hinaus im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten nur geringe Siedlungsdichten. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.	Hohe Habitateignung. Die parkartige Landschaft des Plangebietes und des Umfelds stellt ein potentielles Habitat dar.
Athene noctua	Steinkauz	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 – 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen.	Geringe Habitateignung. Die vorhandene Landschaft ist nicht offen. Kurzrasige Nahrungshabitate sind nicht vorhanden.
Buteo buteo	Mäusebussard	Besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen	Hohe Habitateignung. Potenzielle Brutstätten können in vorhandenen

		der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	Gehölzen bestehen.
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer sammentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.	Hohe Habitateignung. Parkartige Landschaften sind vorhanden.
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Die Siedlungsdichte kann bis zu 2 Brutpaare auf 1 km Fließgewässerslänge betragen.	Geringe Habitateignung. Ufer und sandige Bereiche sind nicht vorhanden.
Coturnix coturnix	Wachtel	In offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.	Geringe Habitateignung. Vertikale Strukturen werden zu einer Meidung des Plangebietes führen.
Cuculus canorus	Kuckuck	In fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorebenen, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen anzutreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten.	Hohe Habitateignung. Parklandschaften und Siedlungsränder sind vorhanden.
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfollower in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensterbänken oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte.	Hohe Habitateignung. Gebäude sind vorhanden.
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Laubbäume mit weichen (morschen) Stellen oder entsprechendes stehendes Totholz. Grundsätzlich reichen bereits einzelne Alteichen auch in ansonsten jüngeren Beständen aus, um den Bestand als potenzielles Mittelspecht-Revier zu qualifizieren. In Obstbaumwiesen als „Waldsavanne“ kann der Mittelspecht Dichten, wie in optimalen Eichenwäldern erreichen, obwohl im Vergleich zu Wäldern hier nur etwa ein Zehntel der Holzmasse vorhanden ist. Flächen mit Bäumen ohne Baumholzqualität sind ungeeignet (lt. 20 cm BHD).	Hohe Habitateignung. Im Umfeld vorhandene Bäume weisen entsprechende Qualität auf.
Dryobates minor	Kleinspecht	Besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder,	Hohe Habitateignung.

		Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Auch als Nahrungshabitat bevorzugt er parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder mit alten, hohen Laubbäumen, insbesondere mit Weichhölzern wie Pappeln und Weiden (auch zur Höhlenanlage) sowie Bäumen mit rissiger Rinde (z. B. Auwälder, Erlen- oder Weidenreihen an Gewässern, Parks, Streuobstbestände,). V. a. außerhalb der Brutzeit ist ein hoher Anteil an stehendem Totholz relevant: Entsprechend seiner geringen Körpergröße nutzt der Kleinspecht neben abgestorbenen Stammresten meist dünne Äste und Zweige mit einem Durchmesser von weniger als 10 cm von ansonsten lebenden Bäumen.	Im Umfeld vorhandene Bäume weisen entsprechende Qualität auf.
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Als Lebensraum bevorzugt er ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern). Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie zum Beispiel Hohltaube, Raufußkauz und Fledermäuse.	Hohe Habitateignung. Im Umfeld vorhandene Bäume und Waldbereiche weisen entsprechende Qualität auf.
Falco subbuteo	Baumfalke	Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100-jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt.	Hohe Habitateignung. Potenzielle Brutstätten können in vorhandenen Gehölzen bestehen.
Falco tinnunculus	Turmfalke	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Landschaften mit 10 – 25 % Wald in Form kleiner und größerer Gehölze, 60 – 70 % landwirtschaftliche Nutzfläche und bis zu 20 % Siedlungsbereich bilden Optimalhabitate. Ein hoher Anteil von Dauerweiden, die das ganze Jahr über Mäusefang ermöglichen, wirkt sich bestandsfördernd aus.	Hohe Habitateignung. Potenzielle Brutstätten können in vorhandenen Gehölzen bestehen.
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte	Hohe Habitateignung. Vorhabende Gebäude

		wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.	bieten potentielle Nistplätze.
Lanius collurio	Neuntöter	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.	Hohe Habitateignung. Halboffene Kulturlandschaften sind im Umfeld vorhanden.
Lullula arborea	Heidelerche	Bevorzugt eine halboffene, strukturierte Landschaft mit sonnenexponierten, trockensandigen, vegetationsarmen Flächen. Typische Beispiele sind durch Beweidung, Brand, Kahlschlag oder Blößen (Windwurf, Schneisen usw.) geöffnete lichte Wälder mit mehrjährig gleichbleibender Kraut- und Strauchschicht (z. B. Heide, Trockenrasen). Wichtige Habitatelemente sind: Warme, sonnige Hanglage, meist mit NO- bis Südexposition oder zumindest Windschutz und warmer Luftschicht in Bodennähe, günstig sind sandige (wasserdurchlässige und leicht erwärmbare), nährstoffarme Böden.	Geringe Habitateignung. Trockenrasige, vegetationsarme Flächen in sonniger Hanglage sind nicht vorhanden.
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig.	Hohe Habitateignung. Parkartige Strukturen sind vorhanden.
Passer montanus	Feldsperling	Lebensraum sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt.	Hohe Habitateignung. Halboffene Agrarlandschaften und parkartige Strukturen sind im Umfeld vorhanden.
Perdix perdix	Rebhuhn	Besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung.	Geringe Habitateignung. Vertikale Strukturen werden zu einer Meidung des Plangebietes führen.
Pernis apivorus	Wespenbussard	Waldränder von ausgedehnten Wäldern mit alten Laubbäumen, bei Lichtungen auch im Waldesinneren. Bevorzugt reich strukturierte Landschaften mit feuchten Laub- und Mischwäldern. Neben offenen Gebieten findet die Nahrungssuche bevorzugt auch in (lichten) Wäldern statt. Ernährt sich insbesondere von staatenbildenden Erdwespen sowie von Hummeln, ferner von Ringelwürmern, Spinnen, Amphibien, Reptilien, Kleinsäugetern und Nestlingen von Kleinvögeln.	Hohe Habitateignung. Wälder und strukturreiche Landschaften sind im Umfeld vorhanden.
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Brutvogel in lichten oder aufgelockerten Altholzbeständen in Wäldern, Waldrändern und -lichtungen, lichten Kiefernwäldern, Streuobstbeständen, Grünlandbereichen mit Kopfweidenreihen, halboffenen Heidelandschaften bis hin zu Gärten, Parks und Friedhöfen (hier durch Nistkästen teilweise hohe Dichte). Brütet in Naturhöhlen oder an Gebäuden. Neben dem Angebot von Bruthöhlen ist ein verfügbares Nahrungs-	Hohe Habitateignung. Parkartige Landschaften und Bereiche mit kurzwüchsiger Vegetation sind vorhanden.

		angebot (Kleintiere) wichtig. Insbesondere die Erreichbarkeit der Nahrung ist von Bedeutung für die Habitatwahl des Gartenrotschwanzes (kurzwüchsige und spärliche Vegetation).	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Der Waldlaubsänger ist ein Brutvogel des Laubwaldgürtels im Westen der Paläarktis und ein Langstreckenzugvogel. Er lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Die Tiere ernähren sich von Spinnen, Weichtieren, Insekten und deren Larven. Im Herbst frisst er gelegentlich auch Beeren.	Hohe Habitateignung. Parkartige Landschaften sind vorhanden.
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Typische Vertreter der Ufer- und Verlandungszonen von stehenden und langsam fließenden Gewässern. Besonders in dichten Röhricht- und Großseggenbeständen. Auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben sowie temporär überflutete Flussauen und Wiesen. Außerdem in Weiden- und Erlenbrüchen und überflutetem Grünland mit Rohrglanzgras, Wasserschwaden, Seggen und Binsen.	Geringe Habitateignung. Ufer- und Verlandungszonen sind im Umfeld nicht vorhanden.
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Offenes, vorwiegend gut besonntes und trockenes Gelände mit flächendeckender, nicht zu dichter Vegetation und meist bis zu 2 m hohen Ansitzwarten wie einzelnen Büschen, Stauden, Pfählen (Nahrungserwerb) und Böschungen, oder Grabenkanten mit Grasbulten o. a. dichter krautiger Vegetation (Nestanlage). Locker stehende höhere Bäume werden toleriert.	Geringe Habitateignung. Dichte Vegetation wird zu einer Meidung des Plangebietes führen.
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Ausgedehnte Wälder mit meist > 50 ha Größe für isolierte Waldbestände oder Waldteile.	Geringe Habitateignung. Plangebiet ist kein Teil eines ausreichend großen Waldes.
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.	Hohe Habitateignung. Parkartige Landschaften sind vorhanden.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.	Hohe Habitateignung. Parkartige Landschaften sind vorhanden.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 – 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dach-	Hohe Habitateignung. Parkartige Landschaften sind vorhanden.

		böden und Kirchtürme bewohnt.	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.	Hohe Habitateignung. Halboffene Landschaften in Siedlungsnähe und ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen sind vorhanden.
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Deckungsreiche Fließgewässer, Feuchtgebiete mit ausgeprägter Verlandungsvegetation, Rieselfelder, Abgrabungsgewässer, Stauseen mit ausreichendem Nahrungsangebot. taucht meist in der Uferzone in Flachwasserbereichen von ca. 0,2 bis 2 m. In NRW oft auf kleinen Flüssen und Bächen	Geringe Habitateignung. Gewässer sind im näheren Umfeld nicht vorhanden.
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Außerhalb der Brutzeit an den verschiedensten Wasseransammlungen, mitunter auch an Kleinstgewässern anzutreffen (z. B. Viehtränken, Torfstichen, Wasserlöchern, Regenpfützen, Be- und Entwässerungsgräben, versumpften Bodenvertiefungen, Restseen in Kies- und Sandgruben). Offene Schlamm- oder Sandflächen werden in der Regel gemieden oder höchstens zur Nahrungsaufnahme aufgesucht; für die übrige Zeit weichen die Vögel an baum- oder buschbestandene Gewässer aus. Das LANUV (2010) nennt für NRW folgende bedeutende Rasthabitate: Fließgewässer, Seen, Kläranlagen, Bergsenkungsgebiete mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.	Geringe Habitateignung. Gewässer sind im näheren Umfeld nicht vorhanden.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Halboffene Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen und Dörfern.	Hohe Habitateignung. Halboffene Landschaften in Siedlungsnähe sind vorhanden.
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Der Kiebitz tritt in Nordrhein-Westfalen als häufiger Brutvogel sowie als sehr häufiger Durchzügler auf. Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt.	Geringe Habitateignung. Offene Grünlandgebiete oder Ackerflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden.
Amphibien			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Vorwiegend ganztägig sonnenexponierte, flache Klein- oder Kleinstgewässer. grundlegendes Merkmal aller Kreuzkröten-Lebensräume ist ihre Dynamik und die Kurzlebigkeit des von der Art bevorzugten bzw. benötigten Pionierstadiums. Ein Lebensraum kann durch Hochwasser in der Aue oder menschliche Tätigkeit in Abgrabungen auf Industrieflächen oder militärischen Übungsplätzen neu geschaffen werden, obliegt der natürlichen Sukzession und wird dann erneut an dieser oder einer benachbarten Stelle neu geschaffen.	Geringe Habitateignung. Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Typische Wasserfroschlaichgewässer sollten während des gesamten Sommers und Frühherbstes Wasser führen, zumindest stellenweise flache, vegetationsreiche Ufer besitzen und größtenteils besonnt sein. Bevorzugung besonnener und warmer Gewässer, da 15°C Wassertemperatur für den Laichakt nötig sind.	Geringe Habitateignung. Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Reptilien			
Lacerta agilis	Zauneidechse	Bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt	Hohe Habitateignung. Mosaik aus entsprechenden Lebensräumen ist gegeben.

Tabelle 3: Habitateignung für die planungsrelevanten Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4803;

Quelle: Eigene Darstellung nach LANUV NRW, 2018a

Das Plangebiet stellt ein geeignetes Habitat für unterschiedliche, planungsrelevante Arten dar. In einer 2011 durchgeführten Artenschutzuntersuchung (vgl. Hermanns Landschaftsarchitektur/Umweltplanung, 2011) der an das Plangebiet angrenzenden Flächen konnte ein Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Von den planungsrelevanten Fledermausarten wurde ein Vorkommen der Zwergfledermaus dokumentiert.

Die verfahrensgegenständlichen Flächen sind durch anthropogene Nutzungen vorbelastet und dürften unter Berücksichtigung des bestehenden Planungsrechts durch zusätzliche, gewerbliche Nutzungen beansprucht werden. Diese Nutzungen würden sich allenfalls geringfügig bzw. nur durch ihre konkrete Anordnung von der geplanten Nutzung unterscheiden. Denn die Art der baulichen Nutzung bleibt von der geplanten Bebauungsplanänderung unberührt. Grünordnerische Festsetzungen werden zu großen Teilen erhalten und teilweise durch die Festsetzung von „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ an der Stelle von bisher festgesetzten „Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ strenger reglementiert. Insofern wären die Pflanzmaßnahmen, gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan, zumindest teilweise zu intensivieren, sodass eine generelle Verschlechterung der Lebensraumbedingungen für die potentiell vorhandenen Arten nicht zu befürchten ist. Vor diesem Hintergrund ist keine planbedingte Empfindlichkeit – insbesondere durch den direkten Eingriff in ggf. vorhandene Brut- und Horststandorte – gegeben.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet voraussichtlich gemäß den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes bebaut. Vorhandene Vegetation würde teilweise entfernt, wodurch bestehende Lebensräume zerstört würden. Die Beeinträchtigungen durch betriebliche Störwirkungen würden verstärkt.

2.1.2 Pflanzen

Pflanzen sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, prägende Bestandteile der Landschaft, Bewahrer der genetischen Vielfalt und wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs- und Filterfunktion für Luft, Wasser und Boden, klimatischer Einfluss der Vegetation, Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

A) BASISZENARIO

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit Niederrheinisches Tiefland in der Untereinheit der Schwalmebene. Als potentielle natürliche Vegetation⁴ der trockenen Bereiche sind hier ausgedehnte Eichen- und Kiefernwaldungen anzutreffen. In Kombination mit den Erlenbruchwäldern, Mooren und Seen der feuchten Teilgebiete stellen sie das typische Erscheinungsbild dieser Landschaft dar (vgl. Paffen, et al., 1963: 40).

Bei der tatsächlich vorhandenen Vegetation handelt es sich um Birken in mittlerem bis hohem Alter, mit ergänzenden Gehölzen, insbesondere Kiefern und Eichen in jungem bis z.T. hohem Alter mit durchschnittlich ausgeprägter Strauchschicht, vorwiegend aus Birken und Eichen. Diese Gehölzbepflanzungen sind insbesondere auf die nach Norden oder Westen ausgerichteten Plangebietsgrenzen sowie auf den nördlichen Teil des Plangebietes beschränkt. Die zentral gelegenen Teile des Plangebietes wurden bereits von Bepflanzungen befreit bzw. bebaut oder versiegelt. Insofern entspricht die vorhandene Vegetation der potentiellen, natürlichen Vegetation nur bedingt.

Gemäß den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes wären die Bepflanzungen entlang der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenzen durch Gehölzbepflanzungen in unterschiedlicher Dichte zu ergänzen. Entlang der östlichen und südlichen Plangebietsgrenzen bzw. entlang der angrenzenden, öffentlichen Verkehrsflächen wären zusätzliche Bepflanzungen anzulegen.

Eine Vorbelastung der Flora im Plangebiet besteht bereits durch die intensive anthropogene Nutzung. Eine Strukturanreicherung der vorhandenen Lebensräume wird durch die Offenhaltung und Pflege durch den Menschen sowie durch die von den vorhandenen Gewerbebetrieben ausgehenden Störwirkungen verhindert.

B) EMPFINDLICHKEIT

Arten der Flora sowie deren Biotop sind allgemein empfindlich gegenüber einer Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen bzw. allgemein gegenüber Beeinträchtigungen durch menschliche Nutzungen, die auch in Form von Lärm- und Schadstoffimmissionen, Zerschneidung oder sonstigen Veränderungen von Lebensräumen und Biotopen erfolgen können. Hier sind insbesondere die Versiegelung von Freiflächen und die Belastung durch (Luft-)Schadstoffe zu nennen.

Der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan setzt Waldflächen und diverse Pflanzmaßnahmen fest. Diese sind grundsätzlich empfindlich gegenüber Eingriffen. Durch die geplante Änderung können mehr Waldstrukturen erhalten bleiben, als im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt sind, sodass kein weiterer Waldausgleich erforderlich wird. Hinsichtlich der übrigen Pflanzfestsetzungen kommt es jedoch zu einer Reduzierung der Flächenanteile, sodass vorliegend von einer hohen Empfindlichkeit des Schutzgutes „Pflanzen“ auszugehen ist.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung könnte das Plangebiet gemäß den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes bebaut werden. Vorhandene Vegetation würde teilweise entfernt. Die Beeinträchtigungen durch betriebliche Störwirkungen würden verstärkt. Im Bereich grünordnerischer Festsetzungen käme es zu einer Aufwertung bestehender bzw. zur Umsetzung zusätzlicher Bepflanzungen.

⁴ Konzept, das den hypothetischen Zustand der Vegetation nach plötzlichem Aufhören des menschlichen Einflusses darstellt. Dabei wird eine Konstanz der klimatischen Bedingungen angenommen. Demzufolge hat jede erdgeschichtliche Epoche ihre eigene PNV. Hintergrund des PNV-Konzeptes ist der Umstand, dass in Mitteleuropa heute die reale Vegetation als überwiegend anthropogene Ersatzgesellschaften nur noch auf begrenzten Flächen den ursprünglichen natürlichen Pflanzengesellschaften entspricht. Die PNV steht dagegen in optimalem Einklang mit den derzeitigen Bedingungen eines Standorts und dem vorhandenen Inventar an Arten. Durch diesen Gleichgewichtszustand mit den Geofaktoren stellt die PNV das biotische Wuchspotential (Potential) dar und ist damit ein umfassender Indikator für das Leistungsvermögen des Landschaftshaushalts. Quelle: Spektrum Akademischer Verlag, 2001

2.1.3 Fläche

Fläche als unvermehrbares Ressource dient als Lebensgrundlage für den Menschen und wird durch diesen täglich in Anspruch genommen (vgl. BMU, 2017). Werden Flächen planungsrechtlich ausgewiesen und beansprucht, wird dieser Vorgang als Flächenverbrauch bezeichnet. Flächenverbrauch ist gleichzusetzen mit der Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen (vgl. Flächenportal NRW, 2018). Allerdings handelt es sich bei in Anspruch genommenen Flächen nicht automatisch um versiegelte Flächen, da auch gestaltete Grünflächen, die der Erholung und Freizeitgestaltung von Menschen dienen, zur Siedlungs- und Verkehrsfläche gezählt werden (vgl. BMU, 2017). Beim Flächenverbrauch wird der Boden folglich einer Nutzungsänderung unterzogen und geht zumeist mit einem irreversiblen Verlust der ursprünglichen Funktion einher. Ziel des Bundes ist es nunmehr, möglichst sparsam mit dem Gut „Fläche“ umzugehen, was sich insbesondere in dem 30 ha Ziel sowie der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) zeigt. Um dies zu erreichen, muss die Neuinanspruchnahme von Flächen auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

A) BASISZENARIO

Durch die Aufstellung des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. II-6, Wildenrath wurde das Plangebiet bereits einer Nutzungsänderung unterzogen. Da Flächeninanspruchnahme nicht mit Flächenversiegelung gleichzusetzen ist, sondern Flächen bereits als in Anspruch genommen gelten, wenn sie für menschliche Zwecke genutzt werden sollen, sind die verfahrensgegenständlichen Flächen bereits nach aktueller Rechtslage in Anspruch genommen worden. Einzig die als „Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft“ festgesetzten Bereiche werden einer weiteren Inanspruchnahme entzogen, da sie nicht auf die Grundflächenzahl angerechnet werden dürfen und direkte Eingriffe unzulässig sind.

B) EMPFINDLICHKEIT

Das Schutzgut Fläche ist gegenüber einer Neuinanspruchnahme empfindlich, da es sich um ein endliches Gut handelt und der Flächenverbrauch sich negativ auf viele verschiedene Faktoren auswirkt. Mögliche Folgewirkungen des Flächenverbrauchs sind Zersiedelung, Verlust von Lebensräumen für Flora, Fauna, Verlust der Erholungsfunktion, Zerschneidung von Landschaften und Barrierewirkung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Reduktion der Wasserversickerungsfähigkeit, Verschärfung von Hochwassergefahren, verändertes Kleinklima sowie abnehmende Flächenauslastung mit kostspieliger Infrastrukturbereitstellung (vgl. BMU, 2017). Insgesamt zeigen sich die Empfindlichkeiten des Schutzgutes Fläche demnach vor allem durch Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter.

Eine planungsrechtliche Inanspruchnahme ist bereits erfolgt. Somit werden die verfahrensgegenständlichen Flächen grundsätzlich keiner Nutzungsänderung unterzogen, da diese Nutzungsänderung bereits mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II-6 rechtmäßig wurde. Lediglich die als „Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft“ festgesetzten Bereiche werden im Zuge der Planung geringfügig reduziert. Dadurch ergibt sich ein etwas höherer Anteil an Siedlungs- und Verkehrsfläche. Die Zunahme der Flächeninanspruchnahme ist jedoch minimal, demzufolge ist vorliegend von einer geringen Empfindlichkeit des Schutzgutes Fläche auszugehen.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre die Fläche weiterhin bereits zu großen Teilen in Anspruch genommen. Außerdem könnten die bestehenden Betriebsabläufe nicht optimiert werden. Hierdurch müsste auf andere, ggf. unvorbelastete Standorte ausgewichen werden, wodurch insgesamt mit einer Steigerung der Flächeninanspruchnahme zu rechnen wäre.

2.1.4 Boden

Die Funktion des Bodens für den Naturhaushalt ist auf vielfältige Weise mit den übrigen Schutzgütern verknüpft. Er dient u.a. als Lebensraum für Bodenorganismen, Standort und Wurzelraum für Pflanzen, Standort für menschliche Nutzungen (Gebäude, Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft), Kohlenstoff- und Wasserspeicher und Schadstofffilter.

Unversiegelter Boden hat die Fähigkeit, Niederschlagswasser aufzunehmen, zu speichern und zeitlich verzögert an die Atmosphäre, an die Vegetation oder an die Vorfluter abzugeben. So wirkt er ausgleichend auf den Wasserhaushalt und hemmt die Entstehung von Hochwasser. Die Bodenteilfunktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ wird durch das Infiltrationsvermögen des Bodens gegenüber Niederschlagswasser und der damit verbundenen Abflussverzögerung bzw. -verminderung definiert und wird aus den Bodenkennwerten gesättigte Wasserleitfähigkeit⁵, nutzbare Feldkapazität⁶ und Luftkapazität⁷ abgeleitet. Die gesättigte Wasserleitfähigkeit wird ermittelt aus der finalen Rate bei dem Prozess des Eindringens von Wasser nach Niederschlägen, die sich einstellt, wenn der Boden vollständig gesättigt ist.

A) BASISZENARIO

Das Plangebiet liegt im Bereich der naturräumlichen Einheit Niederrheinisches Tiefland in der Untereinheit der Schwalmebene (vgl. Paffen, et al., 1963). Das sind von Schottern überdeckte Randteile der Schwalm-Nette-Platte. Über stellenweise oberflächennahen Terrassenschottern wird sie in der Regel überdeckt von einer ca. 2,0 m mächtigen Schotterlehmdecke, die in Richtung Westen immer sandiger und nach Süden hin immer lößhaltiger⁸ wird. Die Decke weist in der Regel einen tiefgründigen und mäßig verarmten Braunerdeboden⁹ mit mittlerem Nährstoffgehalt auf. Er verfügt abhängig von der Bodenart über leichte bis schwere Eigenschaften.

Zur Bewertung des Schutzgutes Boden werden die Kartierungen zum Boden der Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW (www.tim-online.nrw.de) und die Bodenkarte (M. 1:50.000) des geologischen Dienstes NRW zur Hilfe genommen. Demgemäß ergibt sich die nachfolgende Bewertung.

Zusammensetzung

Das Plangebiet und dessen Umfeld werden gekennzeichnet von typischen, z.T. tiefreichend humosen Braunerden. Deren obere, 4 bis 7 dm mächtige Schicht besteht aus schluffigem Sand, schluffig, lehmigem Sand und schwach lehmigem Sand mit insgesamt schwach kiesigen und schwach humosen Anteilen aus Sandlöß des Jungpleistozän. Hiervon bedeckt werden lehmige Sande unbestimmter Mächtigkeit mit kiesigen Anteilen aus Terrassenablagerungen des Altpleistozäns.

⁵ Die gesättigte Wasserleitfähigkeit (kf) kennzeichnet den Widerstand, den ein wassergesättigter Boden der senkrechten, gravitativen Wasserbewegung entgegensetzt. Die gesättigte Wasserleitfähigkeit dient zur Bewertung des Bodens als mechanischer Filter; sie beeinflusst die Erosionsanfälligkeit und wird zur Ermittlung der Dränbedürftigkeit von Ackerflächen und zur Berechnung der Dränabstände verwendet. (vgl. Geologischer Dienst NRW, 2018b)

⁶ Bei grundwasserfreien Böden und nicht staunässedominierten Standorten ist die nutzbare Feldkapazität das wesentliche Maß für die Bodenwassermenge, die den Pflanzen zur Verfügung steht. Sie macht einen großen Teil der Bodenfruchtbarkeit aus und bestimmt neben den klimatischen Bedingungen entscheidend die Häufigkeit von Wassermangel und damit die Ertragssicherheit. (vgl. Geologischer Dienst NRW, 2018c)

⁷ Die Luftkapazität ist zum einen ein Maß für die Versorgung der Pflanzenwurzeln mit Sauerstoff. Zum anderen stellt sie die Speicherkapazität für Starkniederschläge, Grundwasser und Staunässe dar und bestimmt zusammen mit der Wasserleitfähigkeit die Amplitude und Geschwindigkeit von Wasserstandsänderungen im Witterungsverlauf. (vgl. Geologischer Dienst NRW, 2018d)

⁸ Löß ist ein Ablagerungsgestein (Sediment). Es zeichnet sich durch eine gelbliche Färbung und besondere Feinheit aus. Der in Europa vorhandene Löß entstand während der Eiszeit und entstammt den Schotterterrassen großer Flüsse. (vgl. Koppe, 2012)

⁹ Braunerden entstehen durch die natürliche Verwitterung vorhandener Gesteine. Sie erhalten ihren Namen von der typischen braunen Farbe, die durch das Oxidieren von im Boden enthaltenen Eisenbestandteilen und anderen Mineralen hervorgerufen wird. Auch typisch ist eine Verlehmung des Bodens durch die Verwitterung des Ausgangsmaterials. Die Kornzusammensetzung des Bodens wird hierdurch dauerhaft verkleinert und verschiebt sich in den Bereich der Tone. Ausgehend von den ursprünglichen Bestandteilen können die Eigenschaften von Braunerde deutlich variieren. (vgl. Koppe, 2004)

Zeitalter der Bodenentwicklung (Auszug)				
Periode	Epoche	Stufe	Klimatostratigraphie	Alter (ca.)
Quartär	Holozän	Meghalayium	Oberholozän	4.200 v.Chr. bis heute
		Nordgrippium	Mittelholozän	8.200v.Chr. bis 4.200v.Chr.
		Grönlandium	Unterholozän	11.700 v.Chr. bis 8.200v.Chr.
	Pleistozän	Tarantium	Oberpleistozän	126.000 v.Chr. bis 11.700 v.Chr.
		Ionium	Mittelpleistozän	781.000 v.Chr. bis 126.000 v.Chr.
		Calabrium	Unterpleistozän	1,8 Mio v.Chr. bis 781.000 v.Chr.
		Gelasium		2,6 Mio v.Chr. bis 1,8 Mio v.Chr.
tiefer	tiefer		tiefer	älter

Tabelle 4: Zeitalter der Bodenentwicklung

Quelle: Deutsche Stratigraphische Kommission, 2016

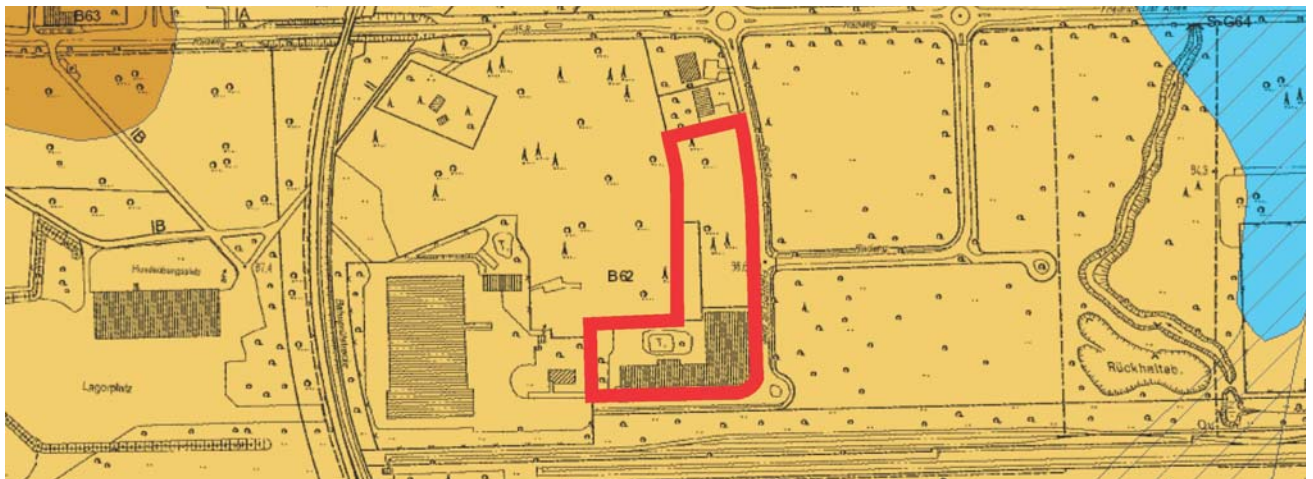


Abbildung 6: Auszug aus der Bodenkarte (M 1:50.000)

Quelle Deutsche Grundkarte: Land NRW, 2018

Quelle Bodenkarte: Geologischer Dienst NRW, 2018a

Eigenschaften

Die Feldkapazität mit 190 mm und die Kationenaustauschkapazität¹⁰ mit 70 mol+/m² sind gering. Insofern besteht eine unterdurchschnittliche Bindung von Wasser und Nährstoffen. Die Durchwurzelungstiefe¹¹ liegt bei 8 dm und ist hoch. Somit sind die unterdurchschnittlichen Wassermengen, die im Boden gegen die Schwerkraft gehalten werden, innerhalb eines großen Anteils des Bodens für auswachsende Pflanzen verfügbar. Infolgedessen ist von einer mittleren nutzbaren Feldkapazität von 130 mm auszugehen. Die Luftkapazität liegt bei 113 mm, sodass eine durchschnittliche Bindung von Gasen im vorliegenden Boden gegeben ist.

¹⁰ Nährstoffe kommen in der Natur als Kationen vor. Die Kationenaustauschkapazität bezeichnet die Menge an Nährstoffen, die ein Boden bezogen auf seine Masse binden und abgeben kann. Abhängig von der hiermit ermittelten Menge an verfügbaren Nährstoffen wird die Kationenaustauschkapazität in Werte von „sehr gering“ bis „extrem hoch“ unterteilt. (vgl. Geologischer Dienst NRW, 2018e)

¹¹ Die effektive Durchwurzelungstiefe ist eine wichtige Bezugstiefe zur Berechnung verschiedener bodenkundlicher Kenngrößen wie der nutzbaren Feldkapazität, Feldkapazität, Luftkapazität, Kationenaustauschkapazität und des Kapillaraufstiegs. Sie kennzeichnet die Tiefe, bis zu der das pflanzenverfügbare gespeicherte Bodenwasser von einjährigen Nutzpflanzen bei Ackernutzung in niederschlagsarmen Jahren vollständig ausgeschöpft werden kann. (vgl. Geologischer Dienst NRW, 2018f)

Die vorhandenen Böden sind tiefreichend humos. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, sodass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Schutzwürdigkeit

Insgesamt können Böden aus unterschiedlichen Gründen als schützenswert eingeordnet werden. Als Kriterien werden dabei neben der landwirtschaftlichen Bedeutung sowie der Regelungs- und Pufferfunktion auch die Dokumentationsfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie das Potenzial zur Entwicklung von Biotopen bewertet. (vgl. Schrey, 2004: 2) Die Erfüllung bodenspezifischer Funktionen lässt sich unter anderem anhand der Bodenwertzahl ermitteln. Bundesweit wird hierbei eine Bodenwertzahl (Bodenzahl bzw. Grünlandgrundzahl) von 60 als Grenzwert angenommen, oberhalb dessen die Voraussetzung von § 12 Abs. 8 BBodSchV (Bundesbodenschutzverordnung) als erfüllt gilt. Dieser Schwellenwert wird durch die vorhandenen Böden nicht erreicht, die Bodenkarte stellt Bodenwertzahlen zwischen 35 und 50 dar. Demgemäß bestehen durchschnittliche Voraussetzungen für die Kultivierung landwirtschaftlicher Produkte.

In Bezug auf ihre Zusammensetzung weisen die Böden keine geschichtlich relevanten Bestandteile auf. Zudem handelt es sich nicht um einen Extremstandort. Eine hervorzuhebende Eignung zur Ausbildung von Biotopen besteht damit nicht. Insofern kann insgesamt keine Schutzwürdigkeit festgestellt werden.

Vorbelastung

Ein Teil des Plangebietes ist betroffen von der Altlast-Verdachtsfläche Wegberg Nr. 56 „ehemaliger Flugplatz Wildenrath“, hier Verdachtsfläche 4, ehemaliges Tanklager II 12/3. Auf der Verdachtsfläche 4 wurden 1996 umfangreiche Sanierungsarbeiten durchgeführt. Hierbei wurden insgesamt 17.500 m³ entsprechend 31.500 t belasteter Boden ausgehoben und entsorgt. Der Aushub erfolgte im Nassabgrabungsverfahren bis 1 m unter die Grundwasseroberfläche. Dabei wurde eine Fläche von 3500 m² bis in max. 6 m Tiefe ausgekoffert. Insgesamt wurden 23.800 l Kerosin aus dem Grundwasser entfernt und die Grube anschließend wieder mit unbelastetem Boden/Kies verfüllt. Eine im Grundwasser verbliebene Restbelastung im Abstrom des Schadenszentrums wird mittels eines regelmäßigen Grundwassermonitorings unter Beobachtung gehalten.

Hinweise

Mit Schreiben vom 24.09.2018 hat die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie mitgeteilt, dass sich Bereiche des Plangebietes über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Wegberg 8“ und „Gerderath 5“ befinden. Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planung ist hier nichts bekannt. Zu möglichen bergbaulichen Einwirkungen aus dem umgegangenen Bergbau oder zukünftigen bergbaulichen Planungen sowie diesbezüglich erforderlichen Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen sollte der Feldeseigentümer grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden.

Nach den derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Planungsbereich kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist danach nicht zu rechnen.

Das Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Der Planbereich befindet sich jedoch in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.

Ferner liegt das Plangebiet über dem Erlaubnisfeld zu gewerblichen Zwecken „Sophia“. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.

Mit seiner Stellungnahme vom 19.10.2018 hat der Geologische Dienst NRW mitgeteilt, dass der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung der Erdbebenzone 2 und geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen ist.

B) EMPFINDLICHKEIT

Generell ist Boden empfindlich gegenüber Eingriffen und Veränderungen der Schichtenfolge sowie anderen mechanischen Einwirkungen (z.B. Verdichtung).

Im vorliegenden Fall ist zwischen der allgemeinen Empfindlichkeit und der planbedingten Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden zu unterscheiden. Allgemein ist der Boden aufgrund der Altlasten-Verdachtsfläche sehr empfindlich gegenüber Eingriffen. Im Rahmen der Planung werden Bereiche für eine zusätzliche Versiegelung und Bebauung geöffnet, die bisher als „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt waren. Hierdurch kommt es zu einem Eingriff in bestehende Bepflanzungen, die einen besonderen Beitrag zur Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen leisten. Grundsätzlich sind die Böden innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen jedoch weder schutzwürdig noch unvorbelastet, sodass von einer mittleren planbedingten Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden auszugehen ist.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet voraussichtlich gemäß den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes bebaut. Die Böden würden teilweise versiegelt. Im Bereich grünordnerischer Festsetzungen würden die natürlichen Bodenfunktionen gefördert. Im Wesentlichen käme es zu einer Verschiebung der Eingriffe, nicht jedoch zu einer Reduzierung. Damit wären die derzeit zulässigen Eingriffe mit den durch die Planung ermöglichten Eingriffen vergleichbar.

2.1.5 Wasser

Das Element Wasser ist die Grundlage für jedes organische Leben. Vom Wasserdargebot ist die Vegetation direkt oder indirekt sowie auch die Fauna in einem Gebiet abhängig. Ebenso wird das Kleinklima durch den lokalen Wasserhaushalt beeinflusst. Für den Menschen ist der natürliche Wasserhaushalt v.a. als Trinkwasserreservoir zu schützen. Darüber hinaus ist als Abwehr vor der zerstörerischen Kraft des Wassers der Hochwasserschutz zu beachten.

Unversiegelter Boden hat die Fähigkeit, Niederschlagswasser aufzunehmen, zu speichern und zeitlich verzögert an die Atmosphäre, an die Vegetation oder an die Vorfluter abzugeben. So wirkt er ausgleichend auf den Wasserhaushalt und hemmt die Entstehung von Hochwasser. Die Bodenteilfunktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ wird durch das Infiltrationsvermögen des Bodens gegenüber Niederschlagswasser und die damit verbundene Abflussverzögerung bzw. -verminderung definiert und wird aus den Bodenkennwerten gesättigte Wasserleitfähigkeit, nutzbare Feldkapazität und Luftkapazität abgeleitet. Die gesättigte Wasserleitfähigkeit¹² wird ermittelt aus der finalen Rate bei dem Prozess des Eindringens von Wasser nach Niederschlägen, die sich einstellt, wenn der Boden vollständig gesättigt ist.

A) BASISZENARIO

Zur Beschreibung des Schutzgutes Wasser wird u.a. auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS WEB) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen. Demgemäß können die nachfolgenden Aussagen getroffen werden.

Grundwasser

Die Stadt Wegberg befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers 282_01 „Hauptterrassen des Rheinlandes“, für den die nachfolgende Bewertung abgegeben wird:

„Der Grundwasserkörper 282_01 wird von unterpleistozänen Terrassenflächen im Westen der Niederrheinischen Tieflandsbucht gebildet. Der Grundwasserkörper gehört der Rurscholle und der Venloer Scholle an, die jeweils nach Nordosten einfallen und in weitere Teilschollen (u.a. Wassenberger Horst) zerlegt sind. Im Tertiär und Quartär existieren bis zu zehn Grundwasserstockwerke. Braunkohlenbergbau mit weitreichenden Grundwasserabsenkungen, die sich auch auf dieses Gebiet erstrecken, findet außerhalb des Grundwasserkörpers statt. Darüber hinaus lagen infolge Steinkohlenbergbau-Sümpfungen auch Grundwasserabsenkungen in tiefen Horizonten im Wassenberger Horst und in der Venloer Scholle vor; nach Einstellung dieser Sümpfungen erfolgen seit Mitte der 1990er-Jahre in diesen Schichten Grundwasseranstiege. Das obere Grundwasserstockwerk in altpleistozänen Terrassenkörpern ist vom silikatischen Typ. Insgesamt liegen bis zu 10 tiefere Stockwerke hoher bis mäßiger Durchlässigkeit in kontinentalen bis küstennahen silikatisch-organischen Schichtfolgen des Jungtertiärs mit Braunkohlenflözen vor. Der obere Grundwasserleiter wird im größten Teil des Gebietes von altpleistozänen Kiesen und Sanden der Jüngeren Hauptterrassen gebildet, die eine hohe bis mäßige Wasserdurchlässigkeit aufweisen und bis mehr als 20 m mächtig werden können. Im Norden bildet bis mehr als 10 m mächtiger Löss eine hochwirksame Deckschicht, die jedoch nach Süden immer mehr abnimmt. In den Talauen der Rur und der zur Rur abströmenden Bäche mit ihren bindigen Auenablagerungen existieren unter natürlichen Bedingungen geringe Flurabstände, die teilweise durch Tagebau- Grundwasserabsenkungen oder örtliche Entnahmen beeinflusst sind. In diesen Talauen existiert eine Vielzahl wertvoller grundwasserabhängiger Feuchtgebiete, die z. T. auch durch Grundwasserabsenkungen beeinflusst sind. Im Liegenden folgen mächtige tertiäre Schichtfolgen aus Sanden, teilweise auch Kiessanden, Tonen und Schluffen sowie auch Braunkohlenflözen. Insgesamt sind bis zu 10 Grundwasserstockwerke ausgebildet, die jedoch an Faziesgrenzen oder tektonischen Störungen hydraulisch miteinander verbunden sein können. Die quartären und tertiären Lockergesteinsfolgen sind in der Rurscholle bis mehr als 1000 m mächtig. Der Grundwasserkörper ist tektonisch in die Großschollen Venloer Scholle, Wassenberger Horst und Rur-Scholle gegliedert. Die begrenzenden Störungen sind abschnittsweise hydraulisch wirksam; daher können auf kurze Distanz große Differenzen der Grundwasserdruckflächen auftreten. Die Braunkohlenflöze werden außerhalb des Grundwasserkörpers seit Jahrzehnten in tiefen Tagebauen abgebaut. Dazu sind weitreichende Grundwasserabsenkungen bis unter die tiefste Abbausohle notwendig, die in ihrer horizontalen Ausdehnung auch diesen Grundwasserkörper erreicht haben und im Norden bis in den Raum nördlich von Mönchengladbach reichen. Die im Grundwasserkörper vorhandenen Grundwasserstockwerke werden von diesen Einflüssen überwiegend mit erfasst. Der Grundwasserkörper und die Feuchtgebiete gehören zum Untersuchungsgebiet des Grundwasser- und Ökologiemonitorings für die Tagebaue Garzweiler II und Inden.“

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

Mit seiner Stellungnahme vom 24.09.2018 hat der Erftverband mitgeteilt, dass innerhalb des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auftreten können.

Eine kleinräumige Beschreibung der vorhandenen Grundwassereinflüsse ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Böden möglich. Hierzu werden die Kartierungen zum Boden der Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwal-

tung NRW (www.tim-online.nrw.de) und die Bodenkarte (M. 1:50.000) des geologischen Dienstes NRW zur Hilfe genommen. Demgemäß bestehen im Plangebiet keine Einflüsse durch Stau- oder Grundwasser. Eine kapillare Aufstiegsrate besteht nicht und eine Versickerungseignung ist gegeben. Insgesamt handelt es sich um Böden mit einer mäßig frischen bis trockenen ökologischen Feuchtestufe.

Oberflächengewässer

Das nächstgelegene Oberflächengewässer stellt der ca. 300 m östlich gelegene Helpensteiner Bach dar. In Richtung Westen, in einem Abstand von ca. 900 m, befindet sich der Rumpenbach. Für diese Bäche bestehen keine Überschwemmungsgebiete. Weitere Oberflächengewässer befinden sich in einem Abstand von über 1.000 m zum Plangebiet, sodass eine Betroffenheit durch die Planung nicht ersichtlich ist.

Wasserschutzgebiete

Für das gesamte Plangebiet wird zurzeit vom Kreis Heinsberg als Untere Wasserbehörde eine Wasserschutzgebietsverordnung erarbeitet. Es ist zu erwarten, dass hierin für das Plangebiet die Wasserschutzzone IIIb festgesetzt wird. Die sich hieraus ergebenden Nutzungseinschränkungen sind im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungsverfahren mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Vorbelastung

Ein Teil des Plangebietes ist betroffen von der Altlast-Verdachtsfläche Wegberg Nr. 56 „ehemaliger Flugplatz Wildenrath“, hier Verdachtsfläche 4, ehemaliges Tanklager III 12/3. Auf der Verdachtsfläche 4 wurden 1996 umfangreiche Sanierungsarbeiten durchgeführt. Hierbei wurden insgesamt 17.500 m³ entsprechend 31.500 t belasteter Boden ausgehoben und entsorgt. Der Aushub erfolgte im Nassabgrabungsverfahren bis 1 m unter die Grundwasseroberfläche. Dabei wurde eine Fläche von 3500 m² bis in max. 6 m Tiefe ausgekoffert. Insgesamt wurden 23.800 l Kerosin aus dem Grundwasser entfernt und die Grube anschließend wieder mit unbelastetem Boden/Kies verfüllt. Eine im Grundwasser verbliebene Restbelastung im Abstrom des Schadenszentrums wird mittels eines regelmäßigen Grundwassermonitorings unter Beobachtung gehalten.

B) EMPFINDLICHKEIT

Allgemein ist das Schutzgut Wasser empfindlich gegenüber einer Versiegelung durch Überbauung und einer Beseitigung von Bepflanzungen. Hierdurch kommt es zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Veränderungen an Oberflächengewässern können deren ökologische Funktion beeinträchtigen oder die Hochwassergefahr erhöhen.

Innerhalb des Plangebietes sowie im direkten Umfeld sind keine Oberflächengewässer vorhanden, allerdings befinden sich die verfahrensgegenständlichen Flächen in einer sich in Aufstellung befindlichen Wasserschutzzone IIIb. Teilbereiche des Plangebietes sind von einer Altlasten-Verdachtsfläche betroffen. In diesen Bereichen ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht ohne weiteres möglich, um erhebliche Schadstoffeinträge zu vermeiden.

Gemäß dem bestehenden Bebauungsplan werden ca. 19.713 m² als „Gewerbliche Baufläche“ und ein maximaler Versiegelungsgrad von 80 % festgesetzt. Insofern dürften rein rechnerisch 15.770 m² versiegelt werden. Aufgrund der Zuschnitte der Baufenster und der Pflanzfestsetzungen können jedoch aktuell nur ca. 12.002 m² der verfahrensgegenständlichen Flächen versiegelt werden. Nach Umsetzung der Planung werden die „Gewerblichen Bauflächen“ auf ca. 18.939 m² reduziert, die maximal zu versiegelnde Fläche steigt jedoch auf ca. 15.151 m². Somit kommt es ggf. zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Die geplante Änderung begründet keine Zulässigkeit von Nutzungen, die zu einem über den bestehenden Bebauungsplan hinausgehenden Gebrauch von wassergefährdenden Stoffen führen. Wie bereits hinsichtlich des Schutzguts Boden (vgl. Kapitel 2.1.4) ist im vorliegenden Fall zwischen der allgemeinen Empfindlichkeit und der planbedingten Empfindlichkeit zu unterscheiden. Allgemein ist das Schutzgut Wasser aufgrund der Altlasten-

Verdachtsfläche und des geplanten Wasserschutzgebietes sehr empfindlich gegenüber Eingriffen. Planbedingt kommt es jedoch voraussichtlich zu keinen erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Wasser.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet voraussichtlich gemäß den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes bebaut. Durch den geringeren Versiegelungsgrad wäre die Grundwasserneubildungsrate geringfügig höher als bei Durchführung der Planung. Insgesamt wären die derzeit zulässigen Eingriffe in das Schutzgut Wasser minimal niedriger.

2.1.6 Klima und Luft

Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage insbesondere für die Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Klima unter dem Aspekt der Niederschlagsrate auch für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Luft wiederum ist lebensnotwendig zum Atmen für Mensch und Tier. Zudem übernimmt die Atmosphäre Funktionen als Schutz- und Übertragungsmedium für Stoffflüsse. Ein ausgewogenes Klima und eine regelmäßige Frischluftzufuhr sind Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

A) BASISZENARIO

Im Bereich des Niederrheinischen Tieflandes herrscht ein gemäßigtes, humides, atlantisch geprägtes Klima, welches durch milde Winter und gemäßigte Sommer definiert wird. Die mittlere Lufttemperatur/Jahr beträgt zwischen 10 und 11°C. Im Herbst und Winter kann es entlang der Flusstäler zu Talnebel kommen. Innerhalb des Gemeindegebietes von Wegberg muss mit ca. 700 mm bis 900 mm Niederschlag im Jahr gerechnet werden. Die Sonnenscheindauer beträgt bis zu 1.520 bis 1.560 Stunden pro Jahr (vgl. LANUV, 2018b).

Durch intensive Gehölzbepflanzungen besteht im Plangebiet und dessen Umfeld eine hervorzuhebende Bedeutung für das lokale Klima, insbesondere für die Frischluftproduktion. Aufgrund der umliegenden, wenig dicht bebauten Baugebiete sowie der weitläufig vorhandenen, freien Landschaft im Umfeld, ist eine besondere Bedeutung des Plangebietes als Frischluftschneise jedoch nicht gegeben.

Eine Vorbelastung der Luft kann durch unterschiedliche Luftschadstoffkomponenten bestehen. Zu den maßgeblichen Luftschadstoffkomponenten zählen Stickoxide (NO_x/NO_2), Benzol und Feinstaub. Staub lässt sich nach Größe in verschiedene Fraktionen einteilen. Eine relevante Fraktion des Gesamtstaubes stellen die Partikel dar, deren aerodynamischer Durchmesser weniger als 10 μm beträgt (Feinstaub - PM_{10}). Der größte Teil der anthropogenen Feinstaubemissionen stammt aus Verbrennungsvorgängen (Kfz-Verkehr, Gebäudeheizung) und Produktionsprozessen.

Zur Bewertung der vorhandenen Belastung durch Luftschadstoffe wird auf das Online-Emissionskataster Luft NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) zurückgegriffen. Demgemäß ist im Plangebiet, unter Betrachtung aller Emittengruppen, mit geringen Belastungen durch weniger als 0,4-1,3 t/km² Stickoxide (NO_x/NO_2), 4,7-18 t/km² Benzol und 45 bis 160 kg/km² Feinstaub (PM_{10}) zu rechnen. Die lokalen Immissionsbelastungen resultieren im Wesentlichen aus dem Verkehr der umliegenden Verkehrsstrassen.

B) EMPFINDLICHKEIT

Die klimatischen Funktionen von Freiflächen stehen in engem Zusammenhang mit deren Vegetationsbestand. Bei Verlust der Vegetation gehen auch die kleinklimatischen Wirkungen weitgehend verloren. Eine zusätzliche, negative, klimatische Wirkung erfolgt bei Bebauung der Flächen, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz aufweisen. Durch die Errichtung von Baukörpern können außerdem die Windströmungen im Plangebiet ver-

ändert werden. Somit ist das Schutzgut Klima und Luft allgemein empfindlich gegenüber einer Versiegelung und Überbauung sowie gegenüber einer Beeinträchtigung vorhandener Vegetation.

Durch die vorhandenen, klimatisch wirksamen Vegetationsstrukturen entfaltet das Plangebiet eine gewisse Bedeutung für die örtliche Frischluftproduktion und die Vorbelastungen durch Luftschadstoffe sind gering, sodass eine überdurchschnittliche Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima und Luft gegeben sein könnte. Ein Eingriff in die klimatisch wirksamen Bepflanzungen des Plangebietes wird jedoch bereits durch den bestehenden Bebauungsplan ermöglicht. Insbesondere die Waldflächen tragen zu einer Verbesserung des Mikroklimas sowie der Lufthygiene bei. Durch sie werden kleinklimatische Zusammenhänge wie die Entstehung von Kaltluft gefördert. Im Zuge der geplanten Bebauungsplanänderung können mehr Waldflächen erhalten werden, als durch den aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan. Zudem werden durch die Planung keine Emissionen begründet, die erheblich über die bereits heute zulässigen Emissionen hinausgehen. Insofern ist in Bezug auf die Planung von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet voraussichtlich gemäß den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes bebaut. Da die Art der baulichen Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes an den aktuell geltenden Abstandserlass angepasst, ansonsten jedoch nicht verändert wird, wäre auch unter Verzicht auf die Planung keine Reduzierung der möglichen Emissionen zu erwarten. Vorhandene, klimatisch wirksame Vegetationsstrukturen würden teilweise entfernt und im Bereich grünordnerischer Festsetzungen erhalten bzw. ergänzt.

2.1.7 Wirkungsgefüge

Zwischen den unter 2.1.1 bis 2.1.6 genannten Schutzgütern bestehen vielfältige Wechselbeziehungen als Wirkungszusammenhänge oder Abhängigkeiten. Wird ein Schutzgut direkt beeinflusst, wirkt sich das meist indirekt auch auf andere Schutzgüter aus.

A) BASISZENARIO

Von den allgemeinen ökosystemaren Zusammenhängen abgesehen, bestehen keine besonderen Wechselbeziehungen im Plangebiet, die über die unter Kapitel 2.1.1 bis 2.1.6 getroffenen Aussagen hinausgehen.

B) EMPFINDLICHKEIT

In Bezug auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bestehen vielfältige Empfindlichkeiten. Um nur einige Beispiele zu nennen, verändert die Beseitigung von Vegetation das Kleinklima und vernichtet Lebensraum für Tiere, Eingriffe in den Boden vermindern dessen Schutzfunktion für den Wasserhaushalt, ein veränderter Wasserhaushalt wirkt sich u.U. auf die Vegetationszusammensetzung aus. Da keine Besonderheiten erkennbar sind, die über die unter Kapitel 2.1.1 bis 2.1.6 getroffenen Aussagen hinausgehen, ist vorliegend von einer durchschnittlichen Empfindlichkeit auszugehen. Jedoch wird für die Versiegelung ein externer Ausgleich bereitgestellt werden.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet voraussichtlich gemäß den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes bebaut und es würde ebenfalls zu durchschnittlich stark ausgeprägten Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge kommen. Somit entsprechen die Auswirkungen der Planung für das Wirkungsgefüge in etwa den Auswirkungen der Nullvariante.

2.1.8 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild hat in erster Linie ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

A) BASISZENARIO

Die verfahrensgegenständlichen Flächen sind durch anthropogene Nutzungen bereits stark überprägt. Die vorhandenen Erschließungen zerschneiden die Landschaft und unterschiedliche Gewerbebetriebe beeinflussen durch ihr massives Erscheinungsbild den Landschaftseindruck. Vorhandene Gehölzbepflanzungen fördern hingegen die optisch ansprechende Erscheinung des vorhandenen Landschaftsbildes.

B) EMPFINDLICHKEIT

Das Landschaftsbild und die Erholung als Naturpotenzial sind allgemein empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Dadurch wird auch die Erholungsnutzung für den Menschen, die durch den Eindruck der „freien Landschaft“ entsteht, beeinträchtigt. Neben dem Hinzufügen von störenden Elementen kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen von typischen und prägenden Elementen, wie etwa Grünstrukturen, beeinträchtigt werden.

Aufgrund seiner schwachen qualitativen Ausprägung ist das Landschaftsbild im Plangebiet kaum empfindlich gegenüber Eingriffen. Lediglich der Waldbereich, der nördlich und nordwestlich angrenzt, ist hier als empfindlich zu erwähnen. Dieser wird durch die zusätzliche Festsetzung von „Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ jedoch nicht beeinträchtigt sondern vielmehr gefördert.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre weiterhin eine Bebauung nahezu des gesamten Plangebietes mit einer GRZ von 0,8 und einer Gebäudehöhe von 13,5 m zulässig. Mit dieser Bebauung würde eine Beeinträchtigung der derzeit unbebauten Flächen einhergehen, auch wenn sie lediglich von minderer Qualität sind. Eine teilweise Aufwertung würde durch die Anpflanzung der in den textlichen Festsetzungen geforderten Pflanzen erfolgen.

2.1.9 Biologische Vielfalt

Biologische Vielfalt, auch Biodiversität genannt, wird als Sammelbegriff für die Vielfalt der Lebensformen verwendet und stellt die Variabilität aller lebenden Organismen und der ökologischen Komplexe dar. Biodiversität umfasst drei unterschiedliche Aspekte: Die Vielfalt der Ökosysteme (z.B. Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Landschaften), die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt innerhalb dieser Arten (vgl. BfN, 2018a). Als Grundlage für das menschliche Leben ist die biologische Vielfalt zu erhalten. Durch Zerstörung von Lebensräumen, Übernutzung und Degradation, Nutzungswandel, die Verbreitung gebietsfremder Arten sowie durch den Klimawandel, wird die biologische Vielfalt bedroht (vgl. BfN, 2018b).

A) BASISZENARIO

Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist als durchschnittlich ausgeprägt zu beurteilen. Zwar sind die vorhandenen Lebensräume gut ausgeprägt, es besteht jedoch keine große Vielfalt an unterschiedlichen Lebensräumen. Insbesondere vorhanden sind Gehölzflächen, versiegelte Flächen sowie Gebäude. Im Süden des Plangebietes befindet sich zudem ein Staugewässer in Form eines Regenrückhaltebeckens. Hinsichtlich der Artenvielfalt konnten bisher keine Vorkommen

planungsrelevanter Arten festgestellt werden, allerdings ist ein Vorkommen weiterer Tierarten – beispielsweise von Insekten – durchaus denkbar. Eine Aussage zur genetischen Vielfalt innerhalb dieser Arten ist nicht möglich.

B) EMPFINDLICHKEIT

Die biologische Vielfalt ist empfindlich gegenüber anthropogenen Beeinflussungen. Hier ist insbesondere die Zerstörung von Lebensräumen aufgrund von Siedlungstätigkeiten und Flächeninanspruchnahme durch den Menschen zu nennen. Doch auch die intensive Landwirtschaft, hierbei insbesondere die Kultivierung von Monokulturen und der Einsatz von Herbiziden und Pestiziden, beeinträchtigen die biologische Vielfalt.

Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist bereits anthropogen vorbelastet. Durch den bestehenden Bebauungsplan Nr. II-6 können bereits Eingriffe in die biologische Vielfalt begründet werden. Durch die vorliegende 5. Änderung kommt es ergänzend zu einer Reduktion der bestehenden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern & sonstigen Bepflanzungen, wodurch die biologische Vielfalt innerhalb des Plangebietes zurückgehen kann. Dahingehend ist von einer mittleren Empfindlichkeit des Schutzguts biologische Vielfalt auszugehen.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet voraussichtlich gemäß den Festsetzungen des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes bebaut. Vorhandene Vegetation würde teilweise entfernt und an anderer Stelle durch zusätzliche Bepflanzungen ergänzt. Teilflächen würden bebaut und versiegelt. Insgesamt würden die Flächenanteile der vorhandenen Lebensräume verändert. Die biologische Vielfalt an sich bliebe voraussichtlich unberührt.

2.1.10 Natura-2000-Gebiete

Die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) sowie die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sehen die Errichtung eines europaweiten ökologischen Schutzgebietsnetzes vor. Dieses Netz trägt den Namen „Natura 2000“ und beinhaltet alle europäischen Vogelschutzgebiete sowie FFH-Gebiete. Die Mitgliedsstaaten der europäischen Union sind demnach verpflichtet, die natürlichen Lebensräume sowie die Tier- und Pflanzenarten von europäischer Bedeutung innerhalb dieses Netzes dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Das Verschlechterungsverbot in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL verpflichtet grundsätzlich dazu, dass innerhalb der Natura 2000 Gebiete Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie die erhebliche Störung von Arten zu vermeiden ist. Als Teil des Netzes Natura-2000 hat Deutschland eine zentrale Verantwortung für den Erhalt mitteleuropäischer Ökosysteme. (vgl. Busse, 2013)

A) BASISZENARIO

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete stellen die FFH-Gebiete DE-4803-301 „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch“ ca. 3,0 km östlich des Plangebietes, DE-4803-302 „Schaagbachtal“ ca. 0,8 km westlich und DE-4803-303 „Helsensteiner Bachtal-Rothenbach“ ca. 1,4 km nördlich dar. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet von europäischer Bedeutung ist das Vogelschutzgebiet DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ in ca. 5 km Entfernung zum Plangebiet. Dieses Vogelschutzgebiet ist ebenfalls ein FFH-Gebiet, namentlich der zweite Teil des FFH-Gebietes „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch“.

B) EMPFINDLICHKEIT

Allgemein sind Natura-2000-Gebiete insbesondere empfindlich gegenüber direkten Eingriffen oder unmittelbar benachbarten Vorhaben. Daneben besteht eine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in die verbindenden Korridore zwischen verschiedenen Natura-2000-Gebieten; beispielsweise durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und Ratsplätzen oder durch Umsetzung von Vorhaben mit einer möglichen Barrierewirkung.

Das Plangebiet liegt nicht direkt innerhalb möglicher Verbindungskorridore zwischen den vorgenannten FFH-Gebieten. Aufgrund der suboptimalen Lage zwischen den FFH-Gebieten sowie der anthropogenen Störung durch die gewerbliche Nutzung ist eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz nicht ersichtlich. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen. Somit ist vorliegend von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet voraussichtlich gemäß den Festsetzungen des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes bebaut. Dies hätte jedoch voraussichtlich keine Auswirkungen auf das Natura-2000-Netz, da sich sämtliche Natura-2000-Gebiete in ausreichendem Abstand zum Plangebiet befinden und das Plangebiet auch kein Trittsteinbiotop zwischen einzelnen Natura-2000-Gebieten darstellt.

2.1.11 Mensch

Ein Hauptaspekt des Schutzes von Natur und Landschaft ist es, im Sinne der Daseinsvorsorge die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu wahren und zu entwickeln. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes, sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

A) BASISSENARIO

Die Bedeutung des Plangebietes für den Menschen wird durch die derzeit aus dem Bebauungsplan hervorgehenden Nutzungsmöglichkeiten bestimmt. Demnach ist die Ausübung der geplanten Nutzung bereits heute möglich, jedoch auf einen – gegenüber der Planung – reduzierten Bereich des Plangebietes beschränkt. Die durch die Planung abgesicherten Immissionen sind daher bereits heute zulässig.

Da es sich bei dem Plangebiet um ein privates Betriebsgelände handelt, ist eine öffentliche Zugänglichkeit nicht gegeben. Zudem befindet sich das Plangebiet nicht im Sichtbereich von Wohnnutzungen. Somit ist die Bedeutung für die Allgemeinheit und die Erholungsnutzung gering.

Eine Vorbelastung des Plangebietes besteht insbesondere durch vorhandene Gewerbebetriebe und Infrastrukturtrassen, die angrenzende Friedrich-List-Allee sowie eine Teststrecke für Schienenfahrzeuge. Hierdurch kommt es zu Lärmemissionen, die ggf. zu einer Reduzierung bestehender Immissionskontingente führen können. Zudem bestehen geringe Vorbelastungen durch Luftschadstoffe. Eine diesbezüglich konkretere Beschreibung erfolgt in dem Kapitel 2.1.6 „Schutzgut Klima und Luft“.

B) EMPFINDLICHKEIT

Eine Empfindlichkeit für ansässige Menschen besteht durch das Vorhaben vor allem in Bezug auf potenzielle Immissionsbelastungen. Schutzwürdige Flächen in diesem Zusammenhang sind die Wohngebiete im Nordwesten des Plangebietes, diese befinden sich jedoch in über 750 m Entfernung und sind durch Waldstrukturen vom Plangebiet getrennt. Die Nutzungsmöglichkeiten der verfahrensgegenständlichen Flächen werden bereits durch den bestehenden Bebauungsplan eingeschränkt. Zu diesem Zweck wurden textliche Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung und zulässigen Immissionen in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzungen bleiben von der Planung unberührt, sodass eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte nicht zu erwarten ist. Zudem besteht bereits heute nur eine geringe Bedeutung für die Erholungsfunktion, da das Plangebiet vollständig in ein Gewerbegebiet eingebunden ist. In Bezug auf die Planung ist somit von einer geringen Empfindlichkeit des Schutzgutes Mensch auszugehen.

C) NULLVARIANTE

Unter Verzicht auf die geplante Bebauungsplanänderung könnten die verfahrensgegenständlichen Flächen weiterhin entsprechend des bestehenden Bebauungsplanes bebaut werden. Bestehende Einschränkungen der gewerblichen Nutzung würden weiterhin aufrechterhalten. Ein optimaler Betriebsablauf wäre nicht zu erwarten. Die zu erwartenden Immissionen auf umliegende Baugebiete wären, wie auch der Grad der Versiegelung, mit der Planung vergleichbar.

2.1.12 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials sowie ihrer wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzung. Unter den Begriff Kulturgüter fallen die Bau- und Bodendenkmale als Einzelobjekt oder als Ensemble einschließlich ihres Umgebungsschutzes sowie das Ortsbild. Dazu zählen auch räumliche Beziehungen, kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Sichtbeziehungen etc.

A) BASISZENARIO

Im Plangebiet selbst und auch in der näheren Umgebung finden sich weder Kulturgüter noch Blickbeziehungen zu solchen. Als Sachgüter können das Bauland mit den Produktionshallen der Firma Kaufmann & Lindgens im Plangebiet sowie die angrenzenden Gewerbehallen und Verkehrsflächen genannt werden. Sie sind zwar durch die mit den angrenzenden gewerblichen Nutzungen verbundenen Emissionen vorbelastet, genießen jedoch selbst keinen hohen Schutzstatus, wodurch die Vorbelastung nicht maßgeblich ist.

B) EMPFINDLICHKEIT

Neben direkten Beeinträchtigungen wie Beschädigung oder Beseitigung sind Kultur- und Sachgüter auch durch indirekte Einflüsse z.B. durch wertmindernde Nutzungen auf Nachbargrundstücken betroffen. Werden während der Bauarbeiten Kulturgüter bzw. Denkmäler entdeckt so sind diese unverzüglich der entsprechenden Behörde mitzuteilen, um ggf. Spuren und Artefakte sichern zu können. Hierdurch kann eine Beeinträchtigung wirksam vermieden oder gemindert werden, sodass von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen ist.

Eine Empfindlichkeit der vorhandenen Sachgüter ist nicht erkennbar. Die durch den Bebauungsplan festgesetzten Bauflächen und die Gliederung nach Abstandserlass sind keine Beeinträchtigungen der angrenzenden Nutzungen zu erwarten, sodass von einer Empfindlichkeit nicht ausgegangen werden kann. Das Sachgut „Bauland“ kann durch die geplante Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten sogar gefördert werden.

C) NULLVARIANTE

Eine Förderung des Sachgutes „Bauland“ wäre bei Nichtdurchführung der Planung nicht gegeben. Eine darüberhinausgehende Beeinträchtigung von Sach- und Kulturgütern wäre bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten.

2.2 Entwicklungsprognosen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b)

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung zu erstellen. Hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen während der Bau- und Betriebsphase auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben.

2.2.1 Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe aa)

Durch die bauliche Umsetzung des geplanten Vorhabens sind temporäre Auswirkungen auf nahezu alle in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Umweltbelange zu erwarten.

Auf das Schutzgut **Mensch** können baubedingte Emissionen negative Auswirkungen haben. Schall-, Licht- und Staubemissionen können insbesondere in direkter Umgebung von Wohnnutzungen gesundheitsschädliche Wirkungen entfalten. Gesunde Arbeitsverhältnisse können vorliegend dennoch gewährleistet werden, da im direkten Umfeld des Plangebietes keine Wohnnutzungen vorhanden sind.

Auf das Schutzgut **Pflanzen** hat der Bau der geplanten Anlagen vor allem durch die Rodung und Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und der Krautschicht im Rahmen der Baufeldräumung erhebliche Auswirkungen. Auch die Veränderung der Schichtenfolge des Bodens kann das Wurzelwerk bestehender Pflanzen beeinträchtigen. Durch das geplante Vorhaben kommt es insgesamt zu einer flächenmäßigen Reduzierung der grünordnerischen Festsetzungen und infolgedessen zu einem über den Bestand hinausgehenden Eingriff in vorhandene Pflanzengesellschaften. Insofern kann eine erhebliche Beeinträchtigung nur unter der Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden. (vgl. Kapitel 2.3.2)

Der Bau hat verschiedene Auswirkungen auf den Umweltbelang **Tiere**: Durch mit dem Einsatz von schwerem Gerät und mit Baustellenfahrzeugen verbundenen Schall-, Licht- und Staubimmissionen können stöempfindliche Arten vorübergehend oder auch dauerhaft aus ihren Lebensräumen oder Brutstätten vertrieben werden. Durch die Baufeldräumung kann es zu Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren kommen. Damit kann die Verletzung und/oder Tötung von Tieren einhergehen, was einen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG auslöst. Eine Betroffenheit ist insbesondere in Bezug auf potentielle Fledermaus- und Vogelarten ersichtlich und kann ohne weitere Kompensationsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. (vgl. Kapitel 2.3.1)

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes **Biologische Vielfalt** sind nicht zu erwarten, dennoch kann es durchaus zu weniger schwerwiegenden Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt kommen.

Der **Boden**, zumindest die oberste Bodenschicht, ist von Umformungen und Eingriffen betroffen. Dies betrifft in erster Linie die Bau- und Verkehrsflächen. Auf diesen Flächen geht die ökologische Funktionsfähigkeit der Böden nahezu vollständig verloren. Durch den aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan können bereits Eingriffe in den Boden begründet werden, jedoch entsteht durch die Planung ein Eingriff in bestehende Bepflanzungen, die einen besonderen Beitrag zur Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen leisten. Allerdings sind die Böden im Plangebiet vorbelastet und nicht als schutzwürdig einzustufen. Vor diesem Hintergrund ist von einer mittleren Beeinträchtigung des Bodens auszugehen die es zu kompensieren gilt (vgl. Kapitel 2.3.4).

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur Nachverdichtung eines bestehenden Betriebsstandortes und somit zu einem verantwortungsvollen Umgang mit dem Schutzgut **Fläche**. Denn durch die Optimierung bestehender Betriebsabläufe kann die Flächeninanspruchnahme insgesamt reduziert werden; beispielsweise durch die Reduzierung von Transportwegen und somit versiegelten Verkehrs- sowie Lagerflächen. Dies trägt zu einer Schonung von bisher nicht beanspruchten Flächen an anderer Stelle bei. Insofern ist in Bezug auf das Schutzgut Fläche davon auszugehen, dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führen wird.

In der Bauphase, können minimale Auswirkungen auf das Schutzgut **Wasser** in Form von Schadstoffeinträgen (bspw. Öl von Fahrzeugen) auftreten. Dies kann bereits heute durch die faktisch im gesamten Plangebiet zulässigen Nutzungen erfolgen. Bei sachgemäßer Handhabung potenziell wassergefährdender Stoffe sind Schadstoffeinträge jedoch vermeidbar. Erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund des Vorhabens sind diesbezüglich nicht herauszustellen.

In Bezug auf die Schutzgüter **Klima und Luft** können durch den Baustellenbetrieb und -verkehr sektorale kleinklimatische bzw. lufthygienische Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. Luftverunreinigungen dieser Art treten lediglich temporär begrenzt während der Bauphase auf und sind daher als nicht erheblich einzustufen.

Das **Landschaftsbild** kann aufgrund der eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen eine vorübergehende optische Beeinträchtigung erfahren. Diese ist jedoch mit dem ohnehin vorhandenen Straßenverkehr, insbesondere dem gewerblich bedingte Transportverkehr vergleichbar und somit unerheblich.

Kultur- und Sachgüter können im vorliegenden Fall durch Bearbeitung des Bodens zur Erstellung der Baugrube und des Fundamentes betroffen sein. Der Einsatz von schwerem Gerät kann im Falle einer Entdeckung eines im Boden befindlichen Kulturgutes zu Beschädigungen dessen führen. Vor diesem Hintergrund sieht der bestehende Bebauungsplan die nachfolgende Maßgabe vor. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind demnach nicht zu erwarten.

Während der Bauphase ergeben sich verschiedene **Wechselwirkungen** zwischen den Schutzgütern. Durch die Veränderungen des Bodens in Form von Verdichtungen, Abtragung, Aufschüttung und Veränderung der Schichtenfolge können Lebensräume von Pflanzen und Tieren beeinträchtigt oder zerstört werden, gleichzeitig kann das Schutzgut Wasser durch eine verminderte Speicherfähigkeit des Bodens beeinflusst werden, wodurch Überschwemmungen möglich sind. Die Beseitigung von Pflanzen wiederum kann Auswirkungen auf die Tierwelt, die Luftqualität und das Klima haben. Die Tierwelt kann betroffen sein, da Pflanzen einen Teil des Nahrungsangebotes darstellen. Der Wegfall dieses Angebotes kann zur Vertreibung besonders empfindlicher Tierarten führen. Weiterhin übernehmen Pflanzen eine Filterfunktion für Schadstoffe, weshalb eine Beseitigung von Vegetation eine Verschlechterung der Luftqualität nach sich ziehen kann. Auch auf das Klima haben Pflanzen durch ihre Fähigkeit CO₂ zu binden und Sauerstoff zu produzieren einen erheblichen Einfluss, ebenso auf den Boden und das Wasser, indem sie Wasser speichern und Nährstoffe aufnehmen. Zusätzlich beleben sie den Boden durch die Entstehung von Humus. Durch ihre Beseitigung ist daher eine Störung dieser Wechselwirkungen zu erwarten. Auf den Menschen hat eine Berührung der übrigen Umweltbelange Auswirkungen, da ein Großteil dieser die Lebensgrundlage des Menschen darstellt.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der **Natura-2000-Gebiete** im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind nicht betroffen. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete stellen die FFH-Gebiete „Schaagbachtal“ (DE-4803-302) ca. 0,8 km westlich und „Helfensteiner Bachtal-Rothenbach“ (DE-4803-303) ca. 1,4 km nördlich „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch“ (DE-4803-301) ca. 3,0 km östlich des Plangebietes dar. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet von europäischer Bedeutung ist das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ (DE-4603-401) in ca. 5 km Entfernung zum Plangebiet. Dieses Vogelschutzgebiet ist ebenfalls ein FFH-Gebiet, namentlich der zweite Teil des FFH-Gebietes „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch“. Durch die deutliche Entfernung zum Planvorhaben ist von keiner Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete auszugehen. Ergänzend dazu liegt das Plangebiet nicht direkt innerhalb möglicher Verbindungskorridore zwischen den vorgenannten FFH-Gebieten. Aufgrund der suboptimalen Lage zwischen den FFH-Gebieten sowie der anthropogenen Störung durch die gewerbliche Nutzung ist eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz nicht ersichtlich. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen.

Die **Nutzung erneuerbarer Energien** sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie kann während der Bauphase nicht durch die Bauleitplanung gesteuert werden. Durch den Einsatz moderner Technik, beispielsweise durch Fahrzeuge und Maschinen mit geringem Energieverbrauch, kann jedoch Einfluss auf das Maß der Beeinträchtigung dieses Umweltbelanges genommen werden. Da ein sparsamer Umgang und eine effiziente Nutzung von Energie(trägern)

bereits aus Kostengründen von Interesse für die Unternehmen sein dürfte, die den Bau ausführen, ist mit einer Beachtung dieses Umweltbelanges zu rechnen, weshalb keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten sind.

Es bestehen **Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen**. Die Darstellungen bzw. Festsetzungen von Landschaftsplänen sind durch den Bau des Vorhabens nicht betroffen, da das Plangebiet zwar innerhalb des Landschaftsplanes III/6 „Schwalmpalte“ liegt, jedoch nicht von dessen Geltungsbereich erfasst wird. Die Planungen der Wasserwirtschaft könnten durch den Bau des Vorhabens betroffen sein, da die Ausweisung des Trinkwasserschutzgebietes „Arsbeck“ geplant ist. Bei sachgemäßem Umgang und Entsorgung von wassergefährdenden Stoffen ist jedoch keine Beeinträchtigung dieses Umweltbelanges zu erwarten. Für die Abfallbeseitigung und für den Immissionsschutz liegen keine spezifischen Pläne vor.

2.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe bb)

Die baubedingte Nutzung natürlicher Ressourcen betrifft im Falle des vorliegenden Vorhabens insbesondere die Schutzgüter Fläche, Boden sowie Landschaft. Die übrigen Schutzgüter sind indirekt durch die hiermit verbundenen Wechselwirkungen betroffen. Auswirkungen ergeben sich aus der Flächeninanspruchnahme für die Umsetzung des geplanten Vorhabens. Da der Umfang dieser Flächeninanspruchnahme jedoch keine erhebliche Erhöhung gegenüber der laut derzeit rechtskräftigem Bebauungsplan zulässigen Flächeninanspruchnahme darstellt, ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf die genannten Umweltbelange auszugehen. Die ortsnahe Erweiterung der Produktionsanlagen und die starke Anlehnung an den derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan spricht vielmehr für einen sparsamen Umgang mit der nicht vermehrbaren Ressource Grund und Boden. Die vorhandene Landschaft wird nicht wesentlich über das bestehende Maß hinaus beansprucht, da die landschaftliche Qualität in Teilen des Plangebietes zwar gemindert, in vergleichbaren Teilen des Plangebietes jedoch gesteigert wird.

Der Bebauungsplan trifft keine Regelungen zur Nutzung natürlicher Ressourcen während des Betriebs des geplanten Vorhabens. Jedoch eröffnen die getroffenen Festsetzungen einen großzügigen Gestaltungsspielraum, in dessen Rahmen der sparsame Umgang mit natürlichen Ressourcen grundsätzlich ermöglicht wird. So ermöglichen z.B. die zusammenhängenden Baufenster die Umsetzung zusammenhängender Gebäude mit wenigen Außenwänden und somit die Umsetzung energetisch sinnvoller Bauweisen.

2.2.3 Art und Menge an Emissionen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe cc)

Die bauliche Umsetzung und der Betrieb des geplanten Vorhabens führen vorwiegend zu Schall-, Luftschadstoff, Geruchs- und Lichtemissionen, die insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Tier, Klima und Luft führen können. Die übrigen Schutzgüter sind nicht oder allenfalls indirekt und geringfügig betroffen.

Störungsempfindliche Tierarten können durch diese Emissionen aus ihren bisherigen Habitaten vertrieben werden. Der Mensch kann infolge der Belästigungen gesundheitlichen Schaden nehmen. Da im näheren Umfeld des Plangebietes jedoch ausschließlich gewerbliche Nutzungen zu finden sind, die einen weniger hohen Schutzanspruch genießen als Wohnnutzungen, ist hier davon auszugehen, dass gesunde Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind und eine Beeinträchtigung des Menschen somit nicht vorliegt.

Durch das Emittieren von Luftschadstoffen werden vorrangig die Umweltbelange Klima und Luft beeinträchtigt, deren Beeinträchtigung gleichzeitig direkte Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Menschen hat. Eine Verschlechterung der Lufthygiene könnte gesundheitliche Folgen für den Menschen sowie die Vertreibung von Tieren zur Folge haben. Weiterhin könnte die Filterfunktion der Pflanzen eingeschränkt werden.

Der betriebsbedingte Ausstoß von Emissionen wird im vorliegenden Bebauungsplan über die Gliederung nach Abstandserlass NRW und die Festsetzung von maximal zulässigen Schallleistungspegeln vorgenommen. Die Festsetzung der Schallleistungspegel hat lediglich Einfluss auf die Verursachung von Schallemissionen. Durch die Gliederung nach Abstandserlass NRW kann jedoch zusätzlich die Menge ausgestoßener Schall-, Licht-, Geruchs- und Luftschadstoffemissionen reguliert werden, da die Gliederung auf Grundlage von Betrieben und ihnen zugeordneten Emissionsverhalten erfolgt. Auf diesem Wege kann auch die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität gefördert werden.

2.2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe dd)

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Vorliegend werden durch die Produktion von punktgeschweißten Drahtgittern jedoch keine die Umweltbelange maßgeblich berührenden Abfälle erzeugt. Bei der Produktion selbst fallen Metall- und Verpackungsabfälle an, die nicht schadstoffhaltig sein werden und einer Wiederverwertung zugeführt werden können. Durch diese Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt. Durch den sachgerechten Umgang mit den erzeugten Abfällen kann ferner eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten sowie der Darstellungen von Landschaftsplänen oder sonstigen Plänen vermieden werden.

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist von der Art und Menge des produzierten Abfalles nicht betroffen, gleichwohl stellen das Recycling und die (energetische) Verwertung von Abfällen einen Beitrag zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie dar, da im Falle einer Wiederverwertung Ressourcen (und damit auch Energie) eingespart werden können und im Falle einer energetischen Verwertung Energie erzeugt wird.

2.2.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe ee)

Erhebliche Risiken könnten beispielsweise in der Emission von stark gesundheitsgefährdenden Schadstoffen bestehen. Diese können grundsätzlich während des Baus und des Betriebs anfallen. Sie würden sowohl ein Risiko für die menschli-

che Gesundheit, als auch für die Umwelt und ihre Belange darstellen. Durch einen Eintrag solcher Stoffe würden der Boden und das Grundwasser belastet, ebenso wie die Luft und das Klima. Durch die Aufnahme kontaminierten Wassers würden sich Schadstoffe in Pflanzen anreichern und diese erheblich belasten. Dies könnte einerseits zu einer negativen Beeinflussung des Landschaftsbildes durch das Absterben von Pflanzen, andererseits zu einer Gefährdung von Tieren und Menschen durch den Konsum von belastetem Wasser, Pflanzen oder Luft führen. Durch die genannten Belastungen und Gefährdungen würden auch das Wirkungsgefüge zwischen den genannten Schutzgütern sowie die biologische Vielfalt und diverse Schutzgebiete gefährdet.

Da die Nutzungsmöglichkeiten bereits durch den bestehenden Bebauungsplan und auf der Grundlage des Abstandserlasses NRW eingeschränkt werden, ist nicht davon auszugehen, dass von der geplanten Nutzung des Plangebietes erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt ausgehen. In jedem Fall begründet die geplante Bebauungsplanänderung keine über die bisher festgesetzte Art der baulichen Nutzung hinausgehenden Nutzungsmöglichkeiten, sodass eine planbedingte Erhöhung der vorgenannten Risiken ausgeschlossen werden kann.

2.2.6 Kumulierung von Auswirkungen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe ff)

Kumulierende Auswirkungen äußern sich aufgrund der Umsetzung und Ausübung eines Vorhabens in Verbindung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben. Die Umweltauswirkungen benachbarter Vorhaben können auch die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten, wenn die einzelnen Vorhaben für sich alleine betrachtet keine erheblichen, negativen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Auf Basis der vorliegenden Planung kann durch das Vorhaben hervorgerufene Kumulierung nachteiliger Auswirkungen jedoch nicht abgeleitet werden. Da mit der Planung keine wesentlichen Änderungen der zulässigen Art der baulichen Nutzung vorgenommen werden, sind planbedingte, schädliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

2.2.7 Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe gg)

Deutschland hat sich im Rahmen des Agenda 21-Prozesses der Vereinten Nationen dem Ziel unterworfen, bis zum Jahr 2020 seine Treibhausgasemissionen um 40 Prozent zu senken und eine Reduktion der Emissionen von 80 bis 95 Prozent bis 2050 gegenüber 1990 zu erreichen. Die daraus abgeleiteten nationalen Klimaschutzziele beinhalten technisch-wirtschaftliche Minderungspotenziale für die Sektoren Industrie und Gewerbe, Handel, Dienstleistungen hinsichtlich des Ausstoßes von CO₂ beispielsweise durch den Emissionshandel, Investitionen in höhere Energieproduktivität und den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien. Diese Ziele sind in ihren Grundzügen bereits im Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 festgeschrieben (vgl. BMUB, 2014).

Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, können konkrete Aussagen über die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels nicht ohne einen unverhältnismäßig hohen Aufwand getroffen werden. Pauschal lässt sich sagen, dass durch die Produktion und Distribution von Gütern klimarelevante Gase ausgestoßen werden. Die durch Gewerbe, Handel und Dienstleistungen produzierten Emissionen machen mit rund fünf Prozent einen eher geringen Anteil an den Gesamtemissionen von CO₂ aus. Dennoch haben auch in diesem Sektor Produktions- und Distributionsprozesse einen Einfluss auf den Ausstoß klimarelevanter Emissionen.

Folgen des Klimawandels können vorliegend z.B. Überflutungen oder veränderte Betriebs- und Absatzbedingungen sein. In diesem Zusammenhang ist von einer geringen Anfälligkeit des Vorhabens auszugehen. Eine Überflutung ist auch bei steigendem Meeresspiegel nicht zu erwarten. Zudem ist zumindest die bereits bekannte Produktion von Punktschweißgittern an keine besonderen klimatischen Bedingungen gebunden. Aspekte, die darauf hindeuten, dass eine Veränderung

der klimatischen Rahmenbedingungen zu einem verminderten Bedarf an Punktschweißgittern führen könnten sind nicht ersichtlich.

2.2.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe hh)

Weder durch den Bau noch durch den Betrieb des Vorhabens sind erhebliche Auswirkungen aufgrund eingesetzter Techniken und Stoffe zu erwarten. Die durch den Baustellenbetrieb verursachten Auswirkungen können bei Gewährleistung einer optimalen Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe, sachgerechten Umgang mit Öl und Treibstoffen, regelmäßiger Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäßer Lagerung wassergefährdender Stoffe als unerheblich eingestuft werden.

Der Betrieb der durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben wird durch textliche Festsetzungen soweit begrenzt, dass die dennoch zulässigen Stoffe und Techniken keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lassen. Zu diesem Zweck werden die Baugebiete anhand des Abstandserlasses NRW gegliedert und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird auf überdachte Bereiche beschränkt.

2.3 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe c)

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung der geplanten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen anhand der jeweiligen Schutzgüter. Eine Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen erfolgt im Kapitel 3.2 dieses Umweltberichts.

2.3.1 Tiere

Die Baufeldräumung innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG) nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig, also nur zwischen Oktober und Februar.

Zu entnehmende Bäume sind gutachterlich auf Höhlen zu kontrollieren, um eine etwaige Verletzung oder Tötung von Fledermäusen zu vermeiden. Gleiches gilt bei Abbruch von Bestandsgebäuden. Außerdem sind Fällungen und Freischnitte von Vegetation nicht in der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (Sommermonate Juni-August) durchzuführen.

2.3.2 Pflanzen

Durch das geplante Vorhaben kommt es insgesamt zu einer flächenmäßigen Reduzierung der grünordnerischen Festsetzungen und infolgedessen zu einem über den Bestand hinausgehenden Eingriff in vorhandene Pflanzengesellschaften. Vor diesem Hintergrund wurde im Verlauf des Verfahrens ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, welcher die ökologische Wertigkeit der Fläche vor und nach der Planung gegenüber gestellt hat. Es ergibt sich ein Punktedefizit von 20.894 Ökopunkten. Dieses wird über das Ökokonto der Stadt Wegberg abgegolten. Der Vertrag über den Erwerb von Ökopunkten wird zum Satzungsbeschluss geschlossen.

2.3.3 Fläche

Durch die Optimierung bestehender Betriebsabläufe kann die Flächeninanspruchnahme insgesamt reduziert werden; beispielsweise durch die Reduzierung von Transportwegen und somit versiegelten Verkehrs- sowie Lagerflächen. Dies trägt zu einer Schonung von bisher nicht beanspruchten Flächen an anderer Stelle bei.

2.3.4 Boden

Durch den potenziellen Bauverkehr können auch temporäre Beeinträchtigungen entstehen. Folgende Maßnahmen bieten sich grundsätzlich an, um den Flächenverlust möglichst gering zu halten:

- Nutzung vorhandener Wirtschaftswege, Verminderung von zusätzlich anzulegenden Wegen.
- Begrenzung der Erdmassenbewegung auf das notwendige Maß.
- Auswahl geeigneter Lager- und Stellflächen.
- Getrennte, sachgemäße Lagerung des Aushubs.
- Wiedereinbau des Ausgangsmaterials entsprechend den ursprünglichen Lagerungsverhältnissen im Boden.
- Unverzögliche Wiederherstellung temporär beanspruchter Arbeits- und Lagerflächen.
- Anlegen wasserdurchlässiger, nicht vollständig versiegelter Zuwegungen unter Verwendung von geeignetem Schottermaterial (z.B. Natursteinschotter).
- Anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden (können), sind in Entsorgungsanlagen zu entsorgen.

Die vorgesehenen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen im gesamten Plangebiet bei einer GRZ von 0,8 eine mögliche Versiegelung von bis zu maximal 80 %. Die festgesetzte Eingrünung und Gestaltung der unversiegelten Flächen sowie die Festsetzung einer Fläche für Wald tragen zumindest in Teilen dazu bei, die natürlichen Bodenfunktionen im Plangebiet zu erhalten. Ferner dienen die Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in die vorhandenen Pflanzengesellschaften (vgl. Kapitel 2.3.2) zugleich der Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden.

2.3.5 Wasser

Die Aufnahme des Niederschlagswassers sowie die Entwässerung der Grundstücke, die nicht auf den privaten Flächen erfolgen kann, erfolgt über das gemeindeeigene Kanalnetz. Dies dient dem Schutz des Grundwassers vor Einträgen von Schadstoffen aus den mit Altlasten belasteten Teilflächen des Plangebietes.

Die Einschränkung des Umschlages von wassergefährdeten Stoffen durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan wirkt einer Belastung des Wassers (Oberflächen- bzw. Grundwasser) durch die gewerblichen Nutzungen entgegen und dient gleichzeitig als vorbeugende Maßnahme für den Schutz des geplanten Wasserschutzgebietes „Arsbeck“.

Ferner dienen die Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in die vorhandenen Pflanzengesellschaften (vgl. Kapitel 2.3.2) zugleich der Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Wasser.

2.3.6 Klima und Luft

Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch werden Vorhaben entsprechend der Abstandsklassen I bis III des Abstandserlasses NRW durch textliche Festsetzung ausgeschlossen. Dies trägt ferner zu einer Minderung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft bei.

Der weitestgehende Erhalt der bestehenden Waldstrukturen verbessert das Mikroklima sowie die Lufthygiene. Durch sie werden kleinklimatische Zusammenhänge wie die Entstehung von Kaltluft gefördert. Durch die geplante Bebauungsplanänderung können mehr Waldflächen erhalten werden, als durch den aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan.

Die Anpflanzung von bioklimatisch bedeutsamen Strukturen (z.B. Gehölzflächen), verbessert das Mikroklima sowie die Lufthygiene. Durch sie werden kleinklimatische Zusammenhänge wie die Entstehung von Kaltluft gefördert. Um dies sicherzustellen, wird die Anpflanzung von Bäumen durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan geregelt.

2.3.7 Wirkungsgefüge

Von den allgemeinen ökosystemaren Zusammenhängen abgesehen, sind keine besonderen Wechselbeziehungen im Wirkungsgefüge des Plangebiets ersichtlich, die über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinausgehen. Es werden keine gesonderten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich von Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge getroffen.

2.3.8 Landschaftsbild

Durch die Beschränkung der Gebäudehöhe auf ein verträgliches Maß (Beschränkung der Geschossigkeit auf 13,5 m bzw. 5 m für die in Richtung Straßenraum ausragenden Gebäudeteile) wird der Eingriff in das Landschaftsbild weitestgehend begrenzt. Die sich daraus ergebenden Gebäude orientieren sich somit am Bestand.

Durch die Festsetzung bzw. Erweiterung von „Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ können landschaftsästhetisch wirksame Bepflanzungen erhalten und ergänzt werden.

2.3.9 Biologische Vielfalt

Die in Bezug auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere getroffenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wirken gleichermaßen auf das Schutzgut biologische Vielfalt. Die Erhaltung und Aufwertung von Vegetationsstrukturen trägt zur biologischen Vielfalt im Bereich der Flora bei, wodurch gleichzeitig Lebensräume für Tiere erhalten und geschaffen werden. Dies trägt zum Erhalt der biologischen Vielfalt hinsichtlich der Tierwelt bei.

2.3.10 Natura 2000-Gebiete

Eine erhebliche Betroffenheit von Natura-2000-Gebiete ist vorliegend nicht erkennbar. Es werden keine gesonderten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich von Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete getroffen.

2.3.11 Mensch

Zum Schutz der im weiteren Umfeld vorhandenen Wohnnutzungen vor Lärmbelastungen durch den Betrieb der geplanten Anlagen wurde das Plangebiet gem. Abstandserlass gegliedert und die Betriebe der Abstandsklassen I bis III ausgeschlossen. Weiterhin werden flächenbezogene Maximalschallleistungspegel festgesetzt und die Zulässigkeit von Wohnungen und wohnungsähnlichen Nutzungen ausgeschlossen, um die Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse zu gewährleisten. Um neben diesen auch gesunde Arbeitsverhältnisse sicherzustellen, werden für Büroräume maximale Schallleistungspegel festgesetzt.

Weitere Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Mensch sind nicht erforderlich, da besonders sensible Nutzungen sich nicht in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden und die vorliegenden Änderungen des Bebauungsplanes keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen haben werden.

2.3.12 Kultur- und Sachgüter

Es liegen keine Erkenntnisse über Bodendenkmäler in der Region vor. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im

Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe d)

Das Ziel der Planung ist die Ermöglichung der Erweiterung der Produktionsgebäude der Firma Kaufmann & Lindgens. Da diese sinnvollerweise am Ort der bereits bestehenden Produktionsgebäude und -anlagen erfolgen sollte, um die Notwendigkeit zusätzlicher Infrastruktur und Belastung dieser zu vermeiden, besteht keine sinnvolle Planungsalternative.

Grundsätzlich entspricht die weitere Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbebetrieben im Gewerbe- und Industriegebiet Wildenrath den Zielen der Stadt Wegberg, da sich auf diese Weise störende Nutzungen in ausreichender Entfernung zu sensibleren Nutzungen konzentrieren und so ein Nutzungskonflikt vermieden werden kann.

Zu den getroffenen Festsetzungen bestehen keine Alternativen, da die Änderung des Bebauungsplanes Nr. II-6 aufgrund des Erweiterungswunsches der Firma Kaufmann & Lindgens notwendig geworden ist. Die Festsetzungen dienen daher vorrangig der Ermöglichung der aufgrund der Auftragslage notwendig gewordenen Erweiterung der Betriebsgebäude und Produktionsanlagen. Da der bisher rechtskräftige Bebauungsplan eine solche Erweiterung aufgrund der getroffenen Festsetzungen nicht zulässt, sind die in der Änderung getroffenen Festsetzungen erforderlich.

2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe e)

Die Anfälligkeit des Vorhabens für erhebliche nachteilige Auswirkungen i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB (namentlich schwere Unfälle und Katastrophen) kann nicht eindeutig beschrieben werden, da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt und somit rein auf Basis des Bebauungsplanes keine abschließende Aussage über die sich ansiedelnden Betriebe getroffen werden kann.

Der Begriff eines schweren Unfalls ist bisher nicht eindeutig definiert, bei einem Unfall (ohne Berücksichtigung der Schwere) handelt es sich jedoch um ein plötzliches, zeitlich und örtlich bestimmtes und von außen einwirkendes Ereignis, bei dem ein Personen- oder Sachschaden entsteht. Ein schwerer Unfall kann daher als Unfall mit erheblichem Schadensausmaß oder erheblichem Umfang der Betroffenen eingeordnet werden.

Eine Katastrophe ist laut DIN 13050 ein über das Großschadensereignis hinausgehendes Ereignis mit einer wesentlichen Zerstörung oder Schädigung der örtlichen Infrastruktur, das im Rahmen der medizinischen Versorgung und Gefahrenabwehr mit den Mitteln und Einsatzstrukturen des Rettungsdienstes alleine nicht bewältigt werden kann. Das Großschadensereignis wird dabei als Ereignis mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen und/oder erheblichen Sachschäden definiert.

Bei den Vorhaben die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglicht werden, handelt es sich um gewerbliche Nutzungen, die grundsätzlich zu einer gewissen Gefährdung durch Unfälle oder Katastrophen führen können. Dieses Risiko einer Gefährdung wird jedoch reduziert, indem die Nutzungen der Abstandsklassen I bis III des Abstandserlasses NRW ausgeschlossen werden. Zudem führt zumindest die bereits bekannte Produktion von Schweißpunktgittern zu einem geringen Risiko des Eintritts von Unfällen oder Katastrophen. Betriebsübergreifende Vorfälle, z.B. Explosionen sind unwahrscheinlich. Da die Produktion von Punktschweißgittern bereits den überwiegenden Teil des Plangebietes beansprucht, verbleiben lediglich geringe Flächenpotentiale für hiervon abweichende Nutzungen. Insofern ist vorliegend von einem insgesamt geringen Risiko von Unfällen oder Katastrophen auszugehen.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

(BauGB Anlage 1 Nr. 3)

3.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe a)

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z.B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe b)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 und 4 BauGB.

Ein Teil des Plangebietes ist betroffen von der Altlast-Verdachtsfläche Wegberg Nr. 56 „ehemaliger Flugplatz Wildenrath“, hier Verdachtsfläche 4, ehemaliges Tanklager III 12/3. Auf der Verdachtsfläche 4 wurden 1996 umfangreiche Sanierungsarbeiten durchgeführt. Hierbei wurden insgesamt 17.500 m³ entsprechend 31.500 t belasteter Boden ausgehoben und entsorgt. Der Aushub erfolgte im Nassabgrabungsverfahren bis 1 m unter die Grundwasseroberfläche. Dabei wurde eine Fläche von 3.500 m² bis in max. 6 m Tiefe ausgekoffert. Insgesamt wurden 23.800 l Kerosin aus dem Grundwasser entfernt und die Grube anschließend wieder mit unbelastetem Boden/Kies verfüllt. Eine im Grundwasser verbliebene Restbelastung im Abstrom des Schadenszentrums wird mittels eines regelmäßigen Grundwassermonitorings unter Beobachtung gehalten.

Die Maßnahmen zur Begrenzung der Versiegelung bzw. Bebauung sowie die präventiven Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzes werden durch die Stadt Wegberg als Bauaufsicht ebenfalls im Rahmen der Beteiligung an bauordnungsrechtlichen oder sonstigen Verfahren überwacht und durchgesetzt.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe c)

Das Ziel der Planung ist die städtebaulich verträgliche Erweiterung des bestehenden Betriebes der Firma Kaufmann & Lindgens. Die gegenwärtigen Festsetzungen des Verfahrensgebietes lassen in dem Hinblick auf die festgesetzten Baugrenzen als auch auf die festgesetzten „Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ keine angemessene Erweiterung zu. Optimale Betriebs- und Produktionsabläufe werden durch die Baufenstertiefe von derzeit 27,5 m, wovon 10,0 m nicht durch Produktions-, Büro-/Verwaltungs- und Wohnnutzungen beansprucht werden dürfen, nicht ermöglicht. Denn für die Umsetzung des Vorhabens und dessen wirtschaftlichen Betrieb ist eine Baufenstertiefe von mindestens 40,0 m erforderlich. Vor diesem Hintergrund sollen die bisher festgesetzten Baugrenzen erweitert und die „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ reduziert werden. Zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen werden die bisher festgesetzten „Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ erweitert.

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen ist davon auszugehen, dass die Planung zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere führen wird. Außerdem sind Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Vor diesem Hintergrund sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen in die Plankonzeption aufzunehmen.

In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen kommt es durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens zu einer flächenmäßigen Reduzierung der grünordnerischen Festsetzungen und infolgedessen zu einem über den Bestand hinausgehenden Eingriff in vorhandene Pflanzengesellschaften. Vor diesem Hintergrund wurde im Verlauf des Verfahrens ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, welcher die ökologische Wertigkeit der Fläche vor und nach der Planung gegenübergestellt hat. Es ergibt sich ein Punktedefizit von 20.894 Ökopunkten. Dieses wird über das Ökokonto der Stadt Wegberg abgegolten. Der Vertrag über den Erwerb von Ökopunkten wird zum Satzungsbeschluss geschlossen.

Potentiell könnte das Plangebiet von unterschiedlichen, planungsrelevanten Arten als Habitat genutzt werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG) potentiell vorhandener Tiere, darf die Baufeldräumung innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also nur zwischen Oktober und Februar erfolgen. Zu entnehmende Bäume sind gutachterlich aus Höhlen zu kontrollieren, um eine etwaige Verletzung oder Tötung von Fledermäusen zu vermeiden. Gleiches gilt bei Abbruch von Bestandsgebäuden.

Die vorgesehenen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen im gesamten Plangebiet bei einer GRZ von 0,8 eine mögliche Versiegelung von bis zu maximal 80 %. Die festgesetzte Eingrünung und Gestaltung der unversiegelten Flächen sowie die Festsetzung einer Fläche für Wald tragen zumindest in Teilen dazu bei, die natürlichen Bodenfunktionen im Plangebiet zu erhalten. Ferner dienen die Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in die vorhandenen Pflanzengesellschaften zugleich der Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden.

Die planbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, biologische Vielfalt, Menschen sowie Kultur- und Sachgüter sind als nicht erheblich zu erachten.

3.4 Referenzliste der Quellen

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe d)

Gesetzliche Grundlagen

- Abstandserlass NRW, Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände. Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3 – 8804.25.1 vom 6.6.2007.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 934) geändert worden ist.
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)

Weitere Quellen

- Bezirksregierung Köln, Abteilung Geobasis NRW, 2018. *TIM-Online 2.0*. [Online] Available at: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/index.html [Zugriff am 05. Januar 2019].
- Bezirksregierung Köln, 2016. *Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Teilabschnitt Region Aachen*, Köln: Bezirksregierung Köln.
- BMU, 2017. *Flächenverbrauch – Worum geht es?*. [Online] Available at: <https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-internationales/nachhaltige-entwicklung/strategie-und-umsetzung/reduzierung-des-flaechenverbrauchs/> [Zugriff am 18.11.2018].
- BMUB, 2014. *Aktionsprogramm Klimaschutz 2020*, Berlin: BMUB.
- Busse, J., 2013. *Die Umweltprüfung in der Gemeinde: mit Ökokonto, Umweltbericht, Artenschutzrecht, Energieplanung und Refinanzierung*. Heidelberg: Rehm.
- Deutsche Stratigraphische Kommission, 2016. *Stratigraphische Tabelle von Deutschland 2016*. Potsdam: GeoForschungsZentrum.
- Geologischer Dienst NRW, 2018a. *Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50.000*. Krefeld: Geologischer Dienst NRW.
- Geologischer Dienst NRW, 2018b. *gesättigte Wasserleitfähigkeit im 2-Meter-Raum*, Krefeld: Geologischer Dienst.
- Geologischer Dienst NRW, 2018c. *Nutzbare Feldkapazität*, Krefeld: Geologischer Dienst NRW.
- Geologischer Dienst NRW, 2018d. *Luftkapazität*, Krefeld: Geologischer Dienst NRW.

- Geologischer Dienst NRW, 2018e. *Kationenaustauschkapazität*, Krefeld: Geologischer Dienst NRW.
- Geologischer Dienst NRW, 2018f. *effektive Durchwurzelungstiefe*, Krefeld: Geologischer Dienst NRW.
- Grathoff, S., 2018. *regionalgeschichte.net* - Motte. [Online]
Available at: <https://www.regionalgeschichte.net/bibliothek/glossar/begriffe/eintrag/motte.html>
[Zugriff am 13. Dezember 2018].
- Hermann, K., 1998. *Flachsrotten - kulturhistorische Elemente der Kulturlandschaft*, Braunschweig: Braunschweigische Landschaft e.V..
- Hermanns Landschaftsarchitektur/Umweltplanung, 2011. *Artenschutzprüfung für Bebauungsplan Nr. II-6 "Gewerbe- und Industriegebiet Wildenrath" Stadt Wegberg*, Niederkrüchten: Hermanns Landschaftsarchitektur/Umweltplanung.
- IT.NRW, 2018. *ELWAS-Web*. [Online]
Available at: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>
[Zugriff am 13. Dezember 2018].
- Koppe, W., 2004. *Infoblatt Braunerde*, Leipzig: Klett Verlag.
- Koppe, W., 2012a. *Infoblatt Löss*, Leipzig: Klett Verlag.
- Kreis Heinsberg, 2005. *Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte in der Fassung der 1. Änderung*. Heinsberg: Kreis Heinsberg.
- Land NRW, 2018. *Lizenz dl-de/by-2-0* (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). [Online]
Available at: <https://www.tim-online.nrw.de>
[Zugriff am 07. September 2018].
- LANUV NRW, 2008. *Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW*. Recklinghausen: LANUV NRW.
- LANUV NRW, 2009. *Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum RFNP für die Städteregion Ruhr*, Recklinghausen: LANUV NRW.
- LANUV NRW, 2018a. *Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4803*. [Online]
Available at: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48033>
[Zugriff am 12.13.2018].
- LANUV, 2018b. *Klimaatlas NRW*. [Online]
Available at: <http://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>
[Zugriff am 13. Dezember 2018].
- MULNV NRW, 2018. *UvO - Umweltdaten vor Ort*. [Online]
Available at: <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
[Zugriff am 17. September 2018].
- Paffen, K., Schüttler, A. & Müller-Miny, H., 1963. *Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz*. Bad Godesberg: Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung.
- Schrey, H.-P., 2004. *Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1:50.000*, Krefeld: Geologischer Dienst NRW.
- Stadt Wegberg, 2000. *Bebauungsplan Nr. II 6 "Gewerbe und Industriegebiet Wegberg-Wildenrath" in der Fassung der 1. Änderung*. Wegberg: Stadt Wegberg.
- Stadt Wegberg, 2009. *Flächennutzungsplan in der Fassung der Neuaufstellung*. Wegberg: Stadt Wegberg.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II-6, Wildenrath
Gewerbe- und Industriegebiet



Stadt Wegberg – Ortslage Wildenrath

Impressum

Mai 2019

Auftraggeber:

Kaufmann & Lindgens GmbH
Friedrich-List-Allee 71
41844 Wegberg

Verfasser:

 VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8
41812 Erkelenz
www.vdh-erkelenz.de
Geschäftsführer:
Axel von der Heide

Sachbearbeiter:

M.Sc. Sebastian Schütt
M.Sc. Ramona Grothues

Amtsgericht Mönchengladbach HRB 5657
Steuernummer: 208/5722/0655
USt.-Ident-Nr.: DE189017440

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Gebietsgliederung

Die Gewerbegebiete GE 4 und GE 5 sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO in Anlehnung an den Abstandserlass NRW („Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände“ - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007) gegliedert nach der Art der zulässigen Nutzung sowie nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften.

1.1.1 GE 4

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO sind im Gewerbegebiet GE 4 die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I bis III der Abstandsliste zum o.g. RdErl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig (siehe Anhang).

Nicht zulässig sind darüber hinaus Betriebe und Anlagen, deren je m² Grundfläche abgestrahlte Schallleistung die immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel von

LW^u = 62 dB (A) tagsüber und

LWⁿ = 47 dB (A) nachts

überschreiten.

1.1.2 GE 5

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO sind im Gewerbegebiet GE 5 die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I bis III der Abstandsliste zum o.g. RdErl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig (siehe Anhang).

Nicht zulässig sind darüber hinaus Betriebe und Anlagen, deren je m² Grundfläche abgestrahlte Schallleistung die immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel von

LW^u = 65 dB (A) tagsüber und

LWⁿ = 50 dB (A) nachts

überschreiten.

1.1.3 Abstandsliste 2007: Abstandsklassen I bis III

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z.B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen

II	1.000	4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)
		5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Container) (*)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschichtgewicht (*)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)

	33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
	34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
	35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
	36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*)

1.2 Gewerbegebiete Allgemein

1.2.1 In den Gewerbegebieten GE 4 und GE 5 sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO und § 31 Abs. 1 BauGB Betriebe und Anlagen mit ähnlichen Emissionsgraden der nächstniedrigen Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis) ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen sowie die für die einzelnen Baugebiete festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel nachweislich nicht überschreiten.

1.2.2 Die in den Gewerbegebieten gemäß § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Büronutzungen sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO und § 31 Abs. 1 BauGB nur ausnahmsweise zulässig, wenn der Nachweis geführt wird, dass in ruhebedürftigen Einzelbüros ein Mittelungspegel von tagsüber 40 dB (A) und in Großraumbüros ein Mittelungspegel von 50 dB (A) tagsüber nicht überschritten werden.

Außerdem ist nachzuweisen, dass vor den Fenstern der schutzbedürftigen Räume, bei Ausschöpfung des zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegels für die nicht zum eigenen Grundstück gehörenden Flächen, die Immissionsrichtwerte für GE-Gebiete 65 dB (A) tagsüber und GI-Gebiete 70 dB (A) nicht überschritten werden.

1.2.3 Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO sind in den mit „A“ gekennzeichneten und von Baugrenzen umschlossenen Bauflächen Produktions-, Büro-/Verwaltungsnutzungen nicht zulässig.

1.2.4 In den Gewerbegebieten GE 4 und GE 5 sind Wohnungen und wohnungsähnliche Nutzungen, wie z.B. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Heime oder Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter i.S.d. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

1.2.5 In den Gewerbegebieten GE 4 und GE 5 sind sämtliche Gewerbe-, Handels- und sonstigen Betriebe nicht zulässig, die gemäß der nachfolgenden Tabelle eine nachweisliche Stellplatzverpflichtung von mehr als 25 Stellplätzen für Besucher aufweisen.

Nutzungsart	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Anteil für Besucher in v.H.
Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräume		
Büro- und Verwaltungsräume Allgemein	1 Stpl. je 30 bis 40 m ² Nutzfläche	20
Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. Je 20 bis 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.	75
Verkaufsstätten		
Verkaufsstätten bis 700 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30 bis 50 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.	75

Verkaufsstätten mit mehr als 700 m² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 10 bis 30 m² Verkaufsnutzfläche	75
--	--	----

- 1.2.6 Die Errichtung und der Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen i.S.d. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetzes, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebes den Umgang und die Lagerung von Gefahrstoffen i.S.d. § 3 GefStoffV (Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist) betreiben, sind in den Gewerbegebieten GE 4 und GE 5 nicht zulässig.

Ausnahmsweise können sie als untergeordnete Nebenanlagen von ansonsten zulässigen Betrieben zugelassen werden.

- 1.2.7 Wassergefährdende Stoffe dürfen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in den Gewerbegebieten GE 4 und GE 5 nur unterhalb von Überdachungen umgeschlagen werden.

- 1.2.8 In den Gewerbegebieten GE 4 und GE 5 sind die allgemein zulässigen Nutzungen Spielhallen, Diskotheken, Bordelle, bordellähnliche Betriebe einschließlich Wohnungsprostitution und Wettbüros im Sinne einer Vergnügungsstätte gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO nicht zulässig

- 1.2.9 In den Gewerbegebieten GE 4 und GE 5 sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Spielhallen, Spielkasinos, Spielbanken, Wettbüros im Sinne einer Vergnügungsstätte, Swingerclubs, Nachtbars und Betriebe mit Sexdarstellungen im Sinne einer Vergnügungsstätte nicht zulässig.

- 1.2.10 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die in Gewerbegebieten gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher nicht zulässig, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Waren der nachstehenden Liste zuzuordnen ist.

- Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren
- Wasch- und Putzmittel, Hygieneartikel, Körperpflegemittel
- Textilien, Bekleidung, Pelzwaren, Schuhe, Leder- und Galanteriewaren – ohne Bodenfliesen und Bodenbelag als Bahnenware
- Rundfunk, Fernsehen und phonotechnische Geräte
- Elektrotechnische Geräte für den Haushalt einschließlich Wohnraumleuchten
- Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren, Schmuck, Spielwaren, Musikinstrumente
- Antiquitäten, Holz-, Korb-, Kork-, Flecht-, Schnitz- und Formstoffwaren, Kinderwagen
- Papier, Papierwaren, Schreib- und Zeichenmaterial, Druckereierzeugnisse, Büroorganisationsmittel
- Camping- und Sportartikel, Handelswaffen, Bastelsätze
- Tafel-, Küchen- u.ä. Haushaltsgeräte
- Heiz- und Kochgeräte, Kühl- und Gefriermöbel, Wasch- und Geschirrspülmaschinen für den Haushalt
- Mopeds, Mofas, Fahrräder
- Nähmaschinen
- Arzneimittel und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse

- Heim- und Kleintierfutter, zoologische Artikel, lebende Tiere
- Gebrauchtwaren dieser Liste

Eine Ergänzung des zulässigen Sortiments durch einzelne Warenklassen oder Warenarten der vorstehenden Liste ist ausnahmsweise unbedenklich, wenn der Antragsteller nachweist, dass von dem ergänzten Sortiment keine schädlichen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO ausgehen.

Generell zulässig sind – abweichend von der vorstehenden Regelung – Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt und der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise nur in einem Gewerbe- und Industriegebiet zulässig ist.

- 1.2.11 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die in Gewerbegebieten gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässigen Freizeitgroßanlagen wie z.B. Erlebnis- und Spaßbäder sowie Freizeitparks mit einer Flächenausdehnung von mehr als 2 ha, Multiplex-/Großkinos sowie Großveranstaltungshallen mit mehr als 2.500 Plätzen und Centerparks nicht zulässig.
- 1.2.12 Die gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nebenanlagen zur Ableitung von Abwasser sind zulässig, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

2. Flächen für die Abwasserbeseitigung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

- 2.1 Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sind ausnahmsweise innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die Ausnahme ist daran gebunden, dass die vorhandenen Böden nachweislich für eine Versickerung geeignet sind, vorhandene Altlasten einer Versickerung oder Rückhaltung von Niederschlagswasser nicht entgegenstehen und vorhandene Grundwassermessstellen nicht beeinflusst werden.
- 2.2 Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sind ausnahmsweise auch innerhalb der „Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ sowie innerhalb der „Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ zulässig. Die Ausnahme ist daran gebunden, dass der Nachweis zum Ausgleich für den Eingriff erbracht wird, die vorhandenen Böden nachweislich für eine Versickerung geeignet sind, vorhandene Altlasten einer Versickerung oder Rückhaltung von Niederschlagswasser nicht entgegenstehen und vorhandene Grundwassermessstellen nicht beeinflusst werden.

3. Flächen für Wald

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB werden die mit 1 gekennzeichneten Flächen als Flächen für Wald festgesetzt.

4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 4.1 Auf den mit 1 gekennzeichneten Flächen sind die vorhandenen Baumpflanzungen zu erhalten und durch die Pflanzung von großkronigen Laubbäumen flächig zu ergänzen.
- 4.2 Die Baufeldräumung innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen

von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG) nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig, also nur zwischen Oktober und Februar.

- 4.3 Zu entnehmende Bäume sind gutachterlich auf Höhlen zu kontrollieren, um eine etwaige Verletzung oder Tötung von Fledermäusen zu vermeiden. Gleiches gilt bei Abbruch von Bestandsgebäuden. Außerdem sind Fällungen und Freischnitte von Vegetation nicht in der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (Sommermonate Juni-August) durchzuführen.

5. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 5.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ist pro angefangenen 4 Stellplätzen ein hochstämmiger großkroniger Laubbaum in einer mindestens 6 m² großen offenen Bodenfläche zu pflanzen. Die Baumkrone muss sich weitgehend über den Stellplätzen befinden.

Die Artenwahl richtet sich nach der folgenden Pflanzliste:

Fraxinus excelsior	Esche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia tomentosa	Silberlinde

- 5.2 Die mit 6 gekennzeichneten Flächen sind zu 60 % mit Gehölzen zu bepflanzen, pro 12 m Straßenlänge ist ein Hochstamm oder Stammbusch zu pflanzen, 40 % sind einzusäen.

Grenzt die Fläche an Flächen an, die der Öffentlichkeit gewidmet sind, und ist eine Einfriedung vom Eigentümer erwünscht, ist diese auf der Baugrenze zu errichten.

Zur Erschließung der Gewerbegebiete GE 4 und GE 5 können max. 15 % dieser Flächen als Zufahrt befestigt werden, wobei min. eine Zufahrt mit einer Breite von 3,50 m pro Grundstück zulässig ist.

6. Gestalterische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NW)

6.1 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind zulässig

- a) nur innerhalb der überbaubaren Flächen,
- b) nur an der Stätte der Leistung,
- c) nur unterhalb der Traufe bzw. Attika.

Werbeanlagen sind unzulässig mit Wechsel- oder Blinklicht.

6.2 Einfriedungen

Es sind nur offene luftdurchlässige Grundstückseinfriedungen mit einer max. Höhe von 2,50 m zulässig. Sollen hierfür Zäune verwendet werden, so sind diese an den dem Straßenraum zugewandten Seiten der Grundstücke als Sichtschutz mit Hecken zu bepflanzen.

Die Artenwahl richtet sich nach der folgenden Pflanzliste:

Cornus mas	Gelber Hartriegel
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rosa gallica	Essigrose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

HINWEISE

1. Bodendenkmalpflege

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

2. Gewässerschutz

Für das gesamte Plangebiet wird zurzeit vom Kreis Heinsberg als Untere Wasserbehörde eine Wasserschutzgebietsverordnung erarbeitet. Es ist zu erwarten, dass hierin für das Plangebiet die Wasserschutzzone IIIb festgesetzt wird. Die sich hieraus ergebenden Nutzungseinschränkungen sind im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungsverfahren mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

3. Kampfmittel

Die Auswertung der dem Kampfmittelräumdienst zur Verfügung stehenden Luftbilder ergibt keine Hinweise auf Bombenblindgänger / Kampfmittel. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und umgehend der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Düsseldorf oder eine Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

4. Entwässerungskonzept / Entwässerungssatzung

Für Teile des Plangebietes sieht das Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan die Versickerung von Dachflächenwässern vor. Die Einleitung dieser Wässer in die Kanalisation ist hier wegen begrenzter Kanal- und Vorfluterdimensionen nicht möglich. Für diese Teile des Plangebietes ermöglicht die Entwässerungssatzung der Stadt Wegberg den Verbleib dieser Wässer auf dem Grundstück (Versickerung, Regenwassernutzung etc.). Die Regelung im Einzelfall erfolgt im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren.

5. Erdbebengefährdung

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist der Erdbebenzone 2 und geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 4 „Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen“ und Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.

Vorsorglich wird außerdem darauf hingewiesen, dass für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen auftreten können, höhere Gefährdungsniveaus anhand einschlägiger Regelwerke zu berücksichtigen sind. Ggf. sind in diesem Fall standortbezogene seismologische Gutachten einzuholen.

6. Bergbau

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“, sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Wegberg 8“ und „Gerderath 5“. Eigentümer des Bergwerksfeldes „Sophia Jacoba A“ ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümer der Bergwerksfelder „Wegberg 8“ und „Gerderath 5“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.

Im früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus ist grundsätzlich einem Anstieg durch Grubenwasser und hierdurch bedingten Bodenbewegungen an der Tagesoberfläche zu rechnen. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Die Zuständigkeit für Hebungen durch Grubenwasser liegt bei der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Diese hat mit Stellungnahme vom 14.05.2019 mitgeteilt, dass der Grubenwasseranstieg homogene Hebungen an der Tagesoberfläche in nicht schadensrelevanter Größenordnung verursacht.

7. Tektonik

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung liegt im Bereich tektonischer Störzonen.

8. Altlasten

Die Flächen mit der Kennzeichnung „Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“, sind betroffen von der Altlast-Verdachtsfläche Wegberg Nr. 56 „ehemaliger Flugplatz Wildenrath“, hier Verdachtsfläche 4, ehemaliges Tanklager III 12/3. Auf der Verdachtsfläche 4 wurden 1996 umfangreiche Sanierungsarbeiten durchgeführt. Hierbei wurden insgesamt 17.500 m³ entsprechend 31.500 t belasteter Boden ausgehoben und entsorgt. Der Aushub erfolgte im Nassabgrabungsverfahren bis 1 m unter die Grundwasseroberfläche. Dabei wurde eine Fläche von 3500 m² bis in max. 6 m Tiefe ausgekoffert. Insgesamt wurden 23.800 Liter Kerosin aus dem Grundwasser entfernt und die Grube anschließend wieder mit unbelastetem Boden/Kies verfüllt. Eine im Grundwasser verbliebene Restbelastung im Abstrom des Schadenszentrums wird mittels eines regelmäßigen Grundwassermonitorings unter Beobachtung gehalten.

Aufgrund dessen dürfen Versickerungsanlagen nur außerhalb der Auffüllung errichtet werden. Ansonsten ist das Wasser in den Kanal einzuleiten, wenn dieser hydraulisch geeignet ist.

9. Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen

Gebäudehöhen sind im Bebauungsplan als maximale Höhen festgesetzt. Bemessungsgrundlage ist die Straßenrandhöhe im Bereich der Einfahrt zum jeweils zu bebauenden Grundstück. Verfügt ein Grundstück über mehrere Einfahrten, ist die jeweils größere Höhe Bemessungsgrundlage.

10. Kohlenwasserstoffe

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung befindet sich über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Sophia“. Inhaber der Erlaubnis ist die PVG GmbH- Resources Services & Management. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldegrenzen.

11. Flurnahe Grundwasserstände

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung können flurnahe Grundwasserstände auftreten.

12. Humose Böden

Im gesamten Plangebiet bestehen Böden, welche humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Selbst bei gleichmäßigen Belastungen können diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren. Die Bauvorschriften der DIN 1054 „Zulässige Belastung des Baugrundes“ und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes NRW sind zu beachten.

13. Grundwassermessstelle

Im Rahmen der Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass die nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommene Grundwassermessstelle für die Überwachung der als „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährden-

den Stoffen belastet sind“ gekennzeichneten Flächen nicht zerstört wird. Für zerstörte Grundwassermessstellen ist durch den Verursacher Ersatz zu leisten.

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG
zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II-6, Wildenrath
Gewerbe- und Industriegebiet



Stadt Wegberg – Ortslage Wildenrath

Impressum

Mai 2019

Auftraggeber:

Kaufmann & Lindgens GmbH
Friedrich-List-Allee 71
41844 Wegberg

Verfasser:

 VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8
41812 Erkelenz
www.vdh-erkelenz.de
Geschäftsführer:
Axel von der Heide

Sachbearbeiter:

M.Sc. Sebastian Schütt
M.Sc. Ramona Grothues

Amtsgericht Mönchengladbach HRB 5657
Steuernummer: 208/5722/0655
USt.-Ident-Nr.: DE189017440

Inhalt

1	AUFGABEN UND UMFANG.....	3
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	3
2.1	Planungsziel	3
2.2	Plangebiet und räumlicher Geltungsbereich	4
2.3	Planungskonzept.....	5
3	PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN.....	7
3.1	Regionalplan	7
3.2	Flächennutzungsplan	7
3.3	Bebauungspläne	7
3.4	Landschaftsplan	8
3.5	Schutzgebiete	8
4	DARSTELLUNG VON BESTAND, EINGRIFF UND BEWERTUNG	8
4.1	Schutzgut Mensch.....	8
4.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	9
4.3	Schutzgut Boden.....	14
4.4	Schutzgut Wasser	16
4.5	Schutzgut Klima und Luft	18
4.6	Schutzgut Landschaftsbild	19
5	VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICHBARKEIT DER EINGRIFFE.....	21
5.1	Vermeidbarkeit des Eingriffs	21
5.2	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	21
5.2.1	Schutzgut Mensch	21
5.2.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	22
5.2.3	Schutzgut Boden.....	22
5.2.4	Schutzgut Wasser.....	23
5.2.5	Schutzgut Klima und Luft	23
5.2.6	Schutzgut Landschaftsbild	23
5.3	Ausgleichbarkeit des Eingriffs	23
6	KOMPENSATION DES EINGRIFFS.....	24
6.1	Bewertungsraum und Methodik.....	24
6.2	Kompensationsflächenberechnung	24
6.3	Kompensationsmaßnahmen	25
7	QUELLEN, RECHTSGRUNDLAGEN UND AUSGEWÄHLTE LITERATUR.....	26
8	ANHANG	27

1 AUFGABEN UND UMFANG

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. II-6, Wildenrath werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Diese werden gemäß § 14 BNatSchG definiert als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“. Durch § 15 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) i.V.m. § 1a BauGB (Baugesetzbuch) wird der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Eine Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe erfolgt in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan, der gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG alle Angaben enthält, die zur Beurteilung der Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich sind. Er umfasst die Prüfung und Darstellung von Art, Ausmaß und Intensität des zu erwartenden Eingriffs, der möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen sowie dem geeigneten Ausgleich und Ersatz von nicht vermeidbaren oder verminderbaren Eingriffen.

Die Beurteilung gliedert sich in:

- Abgrenzen des Plangebietes und des Betrachtungsraumes
- Darstellung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten nach Bestandsaufnahme (Beschreibung + Planentwurf „Ausgangszustand des Plangebiets“)
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs (Beschreibung + Planentwurf „Eingriff gemäß Festsetzungen“)
- Bewertung des Eingriffs anhand der Planung (Konfliktanalyse)
- ggf. die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz der Eingriffsfolgen.

Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen, nach den Vorschriften des BauGB, über den Umgang mit den ermittelten Eingriffen in Natur und Landschaft zu befinden. Gemäß § 1a Abs. 2 und 3 BauGB sind umweltschützende Belange, u.a. auch Vermeidung und Ausgleich zu erwartender Eingriffe, in der Abwägung über die Planung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist Teil des Abwägungsmaterials. Führt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes größeres Gewicht als anderen Belangen eingeräumt werden soll, so sind Maßnahmen festzusetzen, die den Eingriffen entgegenwirken.

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

2.1 Planungsziel

Das Ziel der Planung ist die städtebaulich verträgliche Erweiterung des bestehenden Betriebes der Firma Kaufmann & Lindgens. Die gegenwärtigen Festsetzungen des Verfahrensgebietes lassen im Hinblick auf die festgesetzten Baugrenzen als auch auf die festgesetzten „Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ keine angemessene Erweiterung zu. Optimale Betriebs- und Produktionsabläufe werden durch die Baufluchtlinie von derzeit 27,5 m, wovon 10,0 m nicht durch Produktions-, Büro-/Verwaltungs- und Wohnnutzungen bean-

sprucht werden dürfen, nicht ermöglicht. Denn für die Umsetzung des Vorhabens und dessen wirtschaftlichen Betrieb ist eine Baufenstertiefe von mindestens 40,0 m erforderlich.

Durch die Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes kann dieser zukunftsfähig gestaltet und damit langfristig erhalten werden. Das Ziel der Planung ist demnach die Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB sowie der Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Stadtgebiet gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8c BauGB. Insgesamt besteht damit ein Interesse der Stadt Wegberg an der Umsetzung des Vorhabens.

Ein weiteres Planungsziel besteht darin, eine einheitliche Bebaubarkeit innerhalb der Flächen herzustellen, die sich bereits im Eigentum des Vorhabenträgers befinden. Hierdurch können auch langfristige Erweiterungsmöglichkeiten planungsrechtlich abgesichert und weitere Bebauungsplanänderungen im betroffenen Bereich voraussichtlich ausgeschlossen werden. Zudem besteht hierdurch die Möglichkeit, den durch die Planung begründeten Ausgleich, insbesondere den Waldausgleich, plangebietsintern zu erbringen.

2.2 Plangebiet und räumlicher Geltungsbereich



Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes;

Quelle: eigene Darstellung ohne Maßstab nach Land NRW, 2018

Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich im Südwesten des Stadtgebietes von Wegberg, südöstlich der Ortslage Wildenrath innerhalb des Gewerbegebietes Wegberg-Oval. Er umfasst die Flächen Gemarkung Wildenrath (4592), Flur 6, Flurstücke 34, 289, 342, 343 und 344 und damit eine Fläche von etwa 2,3 ha. Es wurden all diejenigen Flächen in den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung aufgenommen, die sich im Eigentum des Vorhabenträgers befinden und langfristig für die geplante Nutzung beansprucht werden sollen.

Derzeit befinden sich auf den verfahrensgegenständlichen Flächen – neben den bestehenden Anlagen der Firma Kaufmann & Lindgens – vorwiegend niedrige Strauchstrukturen. Entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenzen sowie im nördlichen Bereich des Plangebietes befinden sich Baumbestände. Die in dem Luftbild (vgl. Abbildung 1) dargestellten Hallen und Verkehrsflächen wurden zwischenzeitlich in Richtung Norden erweitert. Diese Erweiterungen sind in den aktuell zur Verfügung stehenden Luftbildern noch nicht abgebildet.

Im Norden und Westen grenzen weitere Gewerbebetriebe an das Plangebiet an. Im Nordwesten befinden sich Waldbereiche. Die südlichen und östlichen Plangebietsgrenzen werden gebildet durch die Friedrich-List-Allee. An diese schließen im Süden Bahngleise und im Osten unbebaute Gewerbeflächen an.

Erschlossen werden kann das Plangebiet über die Friedrich-List-Allee.

2.3 Planungskonzept

A) NUTZUNGS- UND GESTALTUNGSKONZEPT

Im Rahmen der Planung sollen die bestehenden Produktionsgebäude um eine Halle ergänzt werden. Diese soll über eine Tiefe von 40 m und eine Breite von 60 m verfügen. Um die Befahrbarkeit der Produktionsflächen nicht einzuschränken, soll die neu zu errichtende Halle einen Abstand von 15 m zu der bestehenden Bebauung einhalten.

Um die Errichtung der geplanten Halle zu ermöglichen, ist die Erweiterung der Baugrenzen auf 41,0 m vorgesehen. Durch eine solche Baufenstertiefe können geringfügige Abweichungen während der Bauphase kompensiert werden. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen, hält das Baufenster – der bestehenden Bebauung entsprechend – einen Abstand von 7,0 m zur Friedrich-List-Allee ein. Hierdurch kann eine einheitliche Gebäudeflucht gegenüber dem öffentlichen Straßenraum planungsrechtlich abgesichert werden.

Innerhalb der rückwärtigen Grundstücksbereiche werden – in Orientierung an den bestehenden Bebauungsplan – zusätzliche Baufenster mit der Kennzeichnung „A“ festgesetzt. Innerhalb dieser Bereiche sind Produktions-, Büro-/Verwaltungs- und Wohnnutzungen unzulässig. Ebenfalls in Orientierung an den bestehenden Bebauungsplan halten diese Baufenster einen Regelabstand von 15,0 m zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen ein. Sofern bestehende Versiegelungen einen Abstand von 15,0 m unterschreiten, wird von dem Regelabstand abgewichen. Hier orientiert sich die Abgrenzung der Baufenster an den bestehenden Versiegelungen.

Die weiteren Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind zur Umsetzung des geplanten Vorhabens ausreichend. Folglich wird eine maximale Höhe baulicher Anlagen von 13,5 m festgesetzt. Von dieser Systematik wird in den Bereichen abgewichen, innerhalb derer die überbaubaren Grundstücksflächen in Richtung des öffentlichen Straßenraumes auskragen.

Die hier zulässige Bebauung soll eine maximale Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Hierdurch kann eine optische Beeinträchtigung des öffentlichen Raumes vermieden werden. Im Übrigen bleibt die bisher festgesetzte Grundflächenzahl von der Änderung des Bebauungsplanes unberührt.

B) ERSCHLIEßUNGSKONZEPT

Die verkehrliche Erschließung erfolgt, entsprechend des Bestandes, über die Friedrich-List-Allee. Diese erschließt das gesamte Gewerbegebiet und bindet dieses im Westen an die B221 und im Osten an die L29 an. Die Erschließung erfüllt die Ansprüche an eine sichere und flüssige Verkehrsführung.

C) FREIRAUMKONZEPT

Ein weiteres Ziel der Planung besteht in der verträglichen Integration des Vorhabens in die umliegende Landschaft. Zu diesem Zweck wird entlang der rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen die Festsetzung „Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ getroffen. Hiervon abgewichen wird in bereits versiegelten Bereichen.

Der bestehende Bebauungsplan setzt entlang der dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Gewerbegebiete eine 7,5 m breite „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ fest. Um den Charakter eines durchgrüntes Gewerbegebietes zu erhalten, soll von dieser Festsetzung nicht abgewichen werden.

Hiervon ausgenommen sind die Bereiche entlang der östlichen Grenze des Änderungsbereiches. Hier unterschreiten die bestehenden Gebäude bereits einen Abstand von 7,5 m zu den Verkehrsflächen. Um eine einheitliche Gebäudeflucht zu ermöglichen, wird die „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ innerhalb dieser Bereiche auf eine Breite von 7,0 m reduziert. Im Bereich einer bestehenden Gebäudeauskragung, im Süden des Plangebietes, wird der Abstand auf 3,0 m reduziert.

D) VER- UND ENTSORGUNGSKONZEPT

Gemäß § 44 Landeswassergesetz NW besteht für Grundstücke, die nach dem 01. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, grundsätzlich eine Pflicht zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser bzw. zur Einleitung in ein ortsnahe Gewässer, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist. Des Weiteren hat das Land Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 26.05.2004 die Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung im Trennverfahren (Trennerlass) überarbeitet. Im Trennerlass wird geregelt, von welchen Flächen (belastete/unbelastete) Niederschlagswasser vor der Einleitung in ein Gewässer behandelt werden muss.

Die Versorgung des Plangebietes sowie die Beseitigung des Schmutzwassers sollen über Anschlüsse in der Friedrich-List-Allee erfolgen. Nach Umsetzung der Planung könnten ca. 15.151 m² des Plangebietes versiegelt werden. Hiervon sind ca. 7.000 m² bereits heute versiegelt. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser wird über ein bestehendes Becken im Süden des Plangebietes versickert. Aufgrund von Altlasten ist eine Versickerung im nördlichen Teil, nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg, nicht ohne weiteres möglich. Demgemäß ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, welches auf den verbleibenden ca. 8.151 m² anfällt, in das bestehende Kanalnetz einzuleiten.

Nach Abstimmung mit dem Fachbereich 302 „Umwelt, Verkehr, Abwasser“ der Stadt Wegberg hat dieser mit Schreiben vom 20.02.2017 die Erlaubnis erteilt, das potentiell anfallende Niederschlagswasser der neu erstellten Flächenversiegelung von ca. 8.151 m² an das bestehende Regenwasserkanalnetz anzuschließen.

Ferner wurde darauf hingewiesen, dass vor Ort neben dem Niederschlagswasserkanal auch ein Schmutzwasserkanal verläuft, welcher nur für stark belastetes Regenwasser genutzt werden darf. Die Abstimmung welches Wasser in welchen der Kanäle einzuleiten ist, betrifft die nachgelagerte Ebene der Genehmigungsplanung. Aufgrund der geplanten Nutzung, deren Ausübung an keinen Gebrauch oder Verbrauch großer Mengen wassergefährdender Stoffe gebunden ist, ist davon auszugehen, dass stark belastetes Niederschlagswasser nicht anfallen wird.

E) ALTLASTEN

Ein Teil des Plangebietes ist betroffen von der Altlast-Verdachtsfläche Wegberg Nr. 56 „ehemaliger Flugplatz Wildenrath“, hier Verdachtsfläche 4, ehemaliges Tanklager III 12/3. Auf der Verdachtsfläche 4 wurden 1996 umfangreiche Sanierungsarbeiten durchgeführt. Hierbei wurden insgesamt 17.500 m³ entsprechend 31.500 t belasteter Boden ausgehoben und entsorgt. Der Aushub erfolgte im Nassabgrabungsverfahren bis 1m unter die Grundwasseroberfläche. Dabei wurde eine Fläche von 3.500 m² bis in max. 6 m Tiefe ausgekoffert. Insgesamt wurden 23.800 l Kerosin aus dem Grundwasser entfernt und die Grube anschließend wieder mit unbelastetem Boden/Kies verfüllt. Eine im Grundwasser verbliebene Restbelastung im Abstrom des Schadenszentrums wird mittels eines regelmäßigen Grundwassermonitorings unter Beobachtung gehalten. Aufgrund dessen dürfen Versickerungsanlagen nur außerhalb der Auffüllung errichtet werden. Ansonsten ist das Wasser in den Kanal einzuleiten, wenn dieser hydraulisch geeignet ist.

Ein diesbezüglicher Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Zudem wird die von der Altlast betroffene Fläche als „Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichnet. Die der Überwachung der Altlast dienende Grundwassermessstelle wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

F) IMMISSIONEN

Bereits der bestehende Bebauungsplan wurde gem. § 1 Abs. 4 BauNVO anhand der Art der Betriebe und Anlagen sowie deren besonderen Bedürfnisse, unter Berücksichtigung des Abstandserlasses NRW, in unterschiedliche Baugebiete gegliedert. Diese Gliederung bleibt von der 5. Änderung des Bebauungsplanes unberührt. Demgemäß liegen keine Hinweise vor, die zu der Annahme führen würden, dass die immissionsschutzrechtlichen Richtwerte nicht eingehalten werden.

3 PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN

Vor der Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist festzustellen, ob die Maßnahmen nach anderen rechtlichen Vorgaben (Bauleitplanung, Schutzstatus, landschaftspflegerische Zielsetzungen etc.) zulässig und prinzipiell durchführbar sind; dies ist nachfolgend geschehen.

3.1 Regionalplan

Der Regionalplan des Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen stellt den geplanten Bereich als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) dar. Anderweitige textliche Festsetzungen bestehen nicht. Somit sind keine Konflikte mit den Zielen der Regionalplanung erkennbar.

3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg stellt die verfahrensgegenständlichen Flächen als „Gewerbliche Bauflächen“ dar. Der Flächennutzungsplan bedarf somit keiner Anpassung, da die Planung aus dem bestehenden Plan entwickelt werden kann.

3.3 Bebauungspläne

Für das Plangebiet besteht bereits ein rechtmäßiger Bebauungsplan. Es handelt sich um den Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath in der Fassung der 4. Änderung. Dieser setzt für die verfahrensgegenständlichen Flächen ein Gewerbegebiet GE 4 im Süden des Plangebietes und Gewerbegebiet GE 5 im Norden mit einer GRZ von jeweils 0,8 fest. Die maximale Höhe baulichen Anlagen beträgt 13,5 m. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch insgesamt 27,5 m tiefe Baugrenzen definiert, wovon 10,0 m auf überbaubare Grundstücksflächen entfallen, innerhalb derer, gemäß der Kennzeichnung A, Produktions-, Büro-/Verwaltungs- und Wohnnutzungen unzulässig sind. Des Weiteren sind im südwestlichen Bereich Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Gemäß der Kennzeichnung 1 handelt es sich dabei um Wald, deren vorhandene Baumbepflanzung zu erhalten und durch die Pflanzung von großkronigen Laubbäumen flächig zu ergänzen ist. In den Randbereichen des Grundstücks finden sich außerdem Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, die in Teilen zu 60 % und in anderen Teilflächen zu 70 % mit Gehölzen zu bepflanzen sind.

3.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes III/6 „Schwalmplatte“. Da für das Plangebiet jedoch bereits ein Bebauungsplan besteht, ist der Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ für die verfahrensgegenständlichen Flächen außer Kraft getreten. Somit sind auch hier keine Konflikte mit den Zielen der Landschaftsplanung erkennbar.

3.5 Schutzgebiete

Natura 2000-Gebiete (§ 32 BNatSchG), Biotopverbundflächen (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke (§24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) und Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG) oder Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG) sind innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen nicht vorhanden.

Westlich des Plangebietes schließt sich das Landschaftsschutzgebiet „Schwalmplatte“ (LSG-4802-0001) an die verfahrensgegenständlichen Flächen an.

Südlich des Plangebietes befindet sich ein Konstrukt aus sich überlagernden Schutzgebieten. Es handelt sich namentlich um das Naturschutzgebiet „Helfensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz“ (HS-005), die Verbundfläche herausragender Bedeutung „Ehemaliger Militärflugplatz Wildenrath“ (VB-K-4803-010) sowie das gleichnamige schutzwürdige Biotop (BK-4803-909). Als Schutzziel der Gebiete werden vorrangig der Erhalt und die Optimierung des großflächigen Sandtrockenrasen-Heidekomplexes mit angrenzenden naturnahen Laubholzbeständen als bedeutender Lebensraum zahlreicher bedrohter Tier- und Pflanzenarten genannt. Da durch die Planung kein direkter Eingriff in die geschützten Flächen erfolgt und planbedingt sogar ein größerer Teil an Waldflächen bestehen bleibt, als es nach aktueller planungsrechtlicher Lage zulässig wäre, ist vorliegend von keiner Beeinträchtigung der Schutzgebiete auszugehen.

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete stellen die FFH-Gebiete „Schaagbachtal“ (DE-4803-302) ca. 0,8 km westlich und „Helfensteiner Bachtal-Rothenbach“ (DE-4803-303) ca. 1,4 km nördlich „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch“ (DE-4803-301) ca. 3,0 km östlich des Plangebietes dar. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet von europäischer Bedeutung ist das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ (DE-4603-401) in ca. 5 km Entfernung zum Plangebiet. Dieses Vogelschutzgebiet ist ebenfalls ein FFH-Gebiet, namentlich der zweite Teil des FFH-Gebietes „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch“. Durch die deutliche Entfernung zum Planvorhaben ist von keiner Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete auszugehen. Ergänzend dazu liegt das Plangebiet nicht direkt innerhalb möglicher Verbindungskorridore zwischen den vorgenannten FFH-Gebieten. Aufgrund der suboptimalen Lage zwischen den FFH-Gebieten sowie der anthropogenen Störung durch die gewerbliche Nutzung ist eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz nicht ersichtlich. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen.

4 DARSTELLUNG VON BESTAND, EINGRIFF UND BEWERTUNG

4.1 Schutzgut Mensch

A) BESTAND

Ein Hauptaspekt des Schutzes von Natur und Landschaft ist es, im Sinne der Daseinsvorsorge die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu wahren und zu entwickeln. Neben dem indirekten Schutz

durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes, sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

Die Bedeutung des Plangebietes für den Menschen wird durch die derzeit aus dem Bebauungsplan hervorgehenden Nutzungsmöglichkeiten bestimmt. Demnach ist die Ausübung der geplanten Nutzung bereits heute möglich, jedoch auf einen – gegenüber der Planung – reduzierten Bereich des Plangebietes beschränkt. Die durch die Planung abgesicherten Immissionen sind daher bereits heute zulässig.

Da es sich bei dem Plangebiet um ein privates Betriebsgelände handelt, ist eine öffentliche Zugänglichkeit nicht gegeben. Zudem befindet sich das Plangebiet nicht im Sichtbereich von Wohnnutzungen. Somit ist die Bedeutung für die Allgemeinheit und die Erholungsnutzung gering.

Eine Vorbelastung des Plangebietes besteht insbesondere durch vorhandene Gewerbebetriebe und Infrastrukturtrassen, die angrenzende Friedrich-List-Allee sowie eine Teststrecke für Schienenfahrzeuge. Hierdurch kommt es zu Lärmemissionen, die ggf. zu einer Reduzierung bestehender Immissionskontingente führen können. Zudem bestehen geringe Vorbelastungen durch Luftschadstoffe.

B) EINGRIFF

Eine Steigerung der Verkehrsbelastung ist aufgrund der geplanten Erweiterung nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der durch die Planung begründeten Gewerbenutzung sind zukünftige Belastungen durch gewerbegebietstypische Immissionen zu erwarten, wie sie bereits heute vorhanden sind. Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplans wird im Übrigen keine Änderung der textlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung und zulässigen Immissionen herbeigeführt.

C) BEWERTUNG

Allgemein ist das Schutzgut Mensch empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen der Naherholungsfunktion, z.B. durch Überplanung der freien Landschaft sowie gegenüber einer Beeinträchtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch Immissionen, z.B. in Form von Gerüchen oder Lärm. Die an das Plangebiet angrenzende freie Landschaft wird durch die Planung nicht beansprucht oder direkt verändert. Zudem verfügt die angrenzende Landschaft über keine herausgehobene Bedeutung für die Naherholung. Somit kann die Betrachtung der Empfindlichkeit vorliegend auf potentielle Immissionen beschränkt werden.

Eine Empfindlichkeit für ansässige Menschen besteht durch das Vorhaben vor allem in Bezug auf potenzielle Immissionsbelastungen. Schutzwürdige Flächen in diesem Zusammenhang sind die Wohngebiete im Nordwesten des Plangebietes, diese befinden sich jedoch in über 750 m Entfernung und sind durch Waldstrukturen vom Plangebiet getrennt. Die Nutzungsmöglichkeiten der verfahrensgegenständlichen Flächen werden bereits durch den bestehenden Bebauungsplan eingeschränkt. Zu diesem Zweck wurden textliche Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung und zulässigen Immissionen in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzungen bleiben von der Planung unberührt, sodass eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte nicht zu erwarten ist. Zudem besteht bereits heute nur eine geringe Bedeutung für die Erholungsfunktion, da das Plangebiet vollständig in ein Gewerbegebiet eingebunden ist. In Bezug auf die Planung ist somit von einer geringen Empfindlichkeit des Schutzgutes Mensch auszugehen.

4.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

A) BESTAND

Pflanzen und Tiere sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, prägende Bestandteile der Landschaft, Bewahrer der genetischen Vielfalt und wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter

(z.B. Reinigungs- und Filterfunktion für Luft, Wasser und Boden, klimatischer Einfluss der Vegetation, Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

Pflanzen

Pflanzen sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, prägende Bestandteile der Landschaft, Bewahrer der genetischen Vielfalt und wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs- und Filterfunktion für Luft, Wasser und Boden, klimatischer Einfluss der Vegetation, Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit Niederrheinisches Tiefland in der Untereinheit der Schwalmebene. Als potentielle natürliche Vegetation¹ der trockenen Bereiche sind hier ausgedehnte Eichen- und Kiefernwaldungen anzutreffen. In Kombination mit den Erlenbruchwäldern, Mooren und Seen der feuchten Teilgebiete stellen sie das typische Erscheinungsbild dieser Landschaft dar (vgl. Paffen, et al., 1963: 40).

Bei der tatsächlich vorhandenen Vegetation handelt es sich um Birken in mittlerem bis hohem Alter, mit ergänzenden Gehölzen, insbesondere Kiefern und Eichen in jungem bis z.T. hohem Alter mit durchschnittlich ausgeprägter Strauchschicht, vorwiegend aus Birken und Eichen. Diese Gehölzbepflanzungen sind insbesondere auf die nach Norden oder Westen ausgerichteten Plangebietsgrenzen sowie auf den nördlichen Teil des Plangebietes beschränkt. Die zentral gelegenen Teile des Plangebietes wurden bereits von Bepflanzungen befreit bzw. bebaut oder versiegelt. Insofern entspricht die vorhandene Vegetation der potentiellen, natürlichen Vegetation nur bedingt.

Gemäß den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes wären die Bepflanzungen entlang der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenzen durch Gehölzbepflanzungen in unterschiedlicher Dichte zu ergänzen. Entlang der östlichen und südlichen Plangebietsgrenzen bzw. entlang der angrenzenden, öffentlichen Verkehrsflächen wären zusätzliche Bepflanzungen anzulegen.

Eine Vorbelastung der Flora im Plangebiet besteht bereits durch die intensive anthropogene Nutzung. Eine Strukturanreicherung der vorhandenen Lebensräume wird durch die Offenhaltung und Pflege durch den Menschen sowie durch die von den vorhandenen Gewerbebetrieben ausgehenden Störwirkungen verhindert.

Tiere

Tiere sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, Bewahrer der genetischen Vielfalt und wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Tiere in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

In Bezug auf den Artenschutz wurde als Informationsbasis die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV (Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW) für den Quadranten 3 des Messtischblattes 4803 „Wegberg“ hinzugezogen. Demgemäß ist mit einem Vorkommen der nachfolgenden, planungsrelevanten² Arten zu rechnen.

¹ Konzept, das den hypothetischen Zustand der Vegetation nach plötzlichem Aufhören des menschlichen Einflusses darstellt. Dabei wird eine Konstanz der klimatischen Bedingungen angenommen. Demzufolge hat jede erdgeschichtliche Epoche ihre eigene PNV. Hintergrund des PNV-Konzeptes ist der Umstand, dass in Mitteleuropa heute die reale Vegetation als überwiegend anthropogene Ersatzgesellschaften nur noch auf begrenzten Flächen den ursprünglichen natürlichen Pflanzengesellschaften entspricht. Die PNV steht dagegen in optimalem Einklang mit den derzeitigen Bedingungen eines Standorts und dem vorhandenen Inventar an Arten. Durch diesen Gleichgewichtszustand mit den Geofaktoren stellt die PNV das biotische Wuchspotential (Potential) dar und ist damit ein umfassender Indikator für das Leistungsvermögen des Landschaftshaushalts. Quelle: Spektrum Akademischer Verlag, 2001

² Das Konzept der „planungsrelevanten Arten“ ist ein pragmatischer Ansatz zur Abschichtung des im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) zu bewältigenden Artenspektrums. Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien. Quelle: MWEBWV NRW und MKULNV NRW, 2010

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4803			
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000	günstig ↓
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000	günstig
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	Nachweis ab 2000	schlecht
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000	ungünstig
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000	günstig
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000	günstig
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	günstig
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000	günstig
Plecotus austriacus	Graues Langohr	Nachweis ab 2000	schlecht
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig ↓
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig ↓
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	günstig
Anser fabalis	Saatgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	günstig
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	schlecht
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig ↓
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	unbekannt
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig ↓
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Falco tinnunculus	Turnfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig

Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	schlecht
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	unbekannt
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	schlecht
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	unbekannt
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	günstig
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig↓
Amphibien			
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000	ungünstig
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000	günstig
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000	günstig
Reptilien			
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000	günstig

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4803

Quelle: LANUV NRW, 2018a

Die fett gedruckten Arten stellen dabei die Arten dar, welche sich in einem schlechten oder einem ungünstigen Erhaltungszustand mit abnehmender Tendenz befinden, und bei denen aus diesem Grund ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG besonders schwerwiegende Auswirkung auf die lokale Population dieser Art hätte. Namentlich handelt es sich dabei um die Fledermausarten Wimperfledermaus sowie Graues Langohr und die Vogelarten Feldlerche, Wiesenpieper, Kuckuck, Turteltaube und Kiebitz.

Die Fauna im Plangebiet wird bereits durch die intensive anthropogene Nutzung belastet. Eine Strukturanreicherung der vorhandenen Lebensräume wird durch die Offenhaltung und Pflege durch den Menschen sowie durch die von den vorhandenen Gewerbebetrieben ausgehenden Störwirkungen verhindert, wodurch insbesondere störimpfindlicher Arten stark in ihrem Ansiedlungsverhalten beeinträchtigt sein werden.

B) EINGRIFF

Pflanzen

Die Planung begründet Eingriffe durch Versiegelung und Entfernung von Vegetation. Die Eingriffe in vorhandene Pflanzenflächen als erheblich zu bewerten und zu kompensieren. Eine Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt im Kapitel 2.3.2 des Umweltberichts sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan.

Tiere

Durch den Bau und insbesondere die Entnahme der Gehölze im Randbereich des Plangebietes kann es zu Auswirkungen auf die Fledermausarten kommen, die die Gehölzstrukturen als Leitstruktur nutzen. Ggf. gehen weitere Freiflächenbereiche im Plangebiet für diverse Tierarten als Lebensraum verloren. Im Bereich der Gehölz- und Baumvegetation ist das Vorkommen von Brutstätten und Nestern ebenfalls möglich.

In der näheren Umgebung der Plangebietsfläche sind ausreichend Flächen die eine entsprechende Eignung als Lebensraum für die im Messtischblatt angeführten planungsrelevanten Arten vorhanden, sodass im Falle eines Vorkommens Ausweichmöglichkeiten gegeben sind.

C) BEWERTUNG

Arten der Flora und Fauna sind allgemein empfindlich gegenüber einer Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen bzw. allgemein gegenüber Beeinträchtigungen durch menschliche Nutzungen, die auch in Form von Lärm- und Schadstoffimmissionen, Zerschneidung oder sonstigen Veränderungen von Lebensräumen und Biotopen erfolgen können.

Pflanzen

Das Plangebiet stellt sich bereits heute als Gewerbefläche dar. Die Flora im Plangebiet ist bereits durch die intensive anthropogene Nutzungen vorbelastet. Vorhandene Gehölze befinden sich am Rand von Flächen, die zum Teil entfernt werden müssen. Es handelt sich überwiegend um lebensraumtypische Gehölze. Der Eingriff erfolgt jedoch nicht in einen unberührten hochwertigen ökologischen Bereich.

Der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan setzt Waldflächen und diverse Pflanzmaßnahmen fest. Diese sind grundsätzlich empfindlich gegenüber Eingriffen. Durch die geplante Änderung können mehr Waldstrukturen erhalten bleiben, als im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt sind, sodass kein weiterer Waldausgleich erforderlich wird. Hinsichtlich der übrigen Pflanzfestsetzungen kommt es jedoch zu einer Reduzierung der Flächenanteile, sodass vorliegend von einer hohen Empfindlichkeit des Schutzgutes „Pflanzen“ auszugehen ist.

Der Verlust der Vegetationsflächen der Plangebietsbereiche wird zunächst im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ausgewertet und dargelegt. Das ökologische Defizit, das durch den Vegetationsverlust entsteht, wird extern ausgeglichen (vgl. Kapitel 6.3).

Tiere

Das Vorkommen gewisser Tierarten kann nicht per se ausgeschlossen werden, es gibt jedoch derzeit keinen Hinweis auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten.

Insgesamt ist außerdem zu beachten, dass die Fläche durch die anthropogene Nutzung (gewerbliche Nutzung, angrenzende Verkehrsflächen) bereits vorbelastet ist und damit nicht störungsfrei ist. Das Plangebiet ist als Habitat somit hauptsächlich für Kulturfolger und siedlungsangepasste Arten geeignet. Um das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44

Abs. 1 BNatSchG vorsorglich ausschließen zu können, wird die Entnahme der Bäume außerhalb der Aktivitätsperiode der planungsrelevanten Arten gewährleistet.

4.3 Schutzgut Boden

A) BESTAND

Das Plangebiet liegt im Bereich der naturräumlichen Einheit Niederrheinisches Tiefland in der Untereinheit der Schwalmebene (vgl. Paffen, et al., 1963). Das sind von Schottern überdeckte Randteile der Schwalm-Nette-Platte. Über stellenweise oberflächennahen Terrassenschottern wird sie in der Regel überdeckt von einer ca. 2,0 m mächtigen Schotterlehmdecke, die in Richtung Westen immer sandiger und nach Süden hin immer lößhaltiger wird. Die Decke weist in der Regel einen tiefgründigen und mäßig verarmten Braunerdeboden mit mittlerem Nährstoffgehalt auf. Er verfügt abhängig von der Bodenart über leichte bis schwere Eigenschaften.

Zur Bewertung des Schutzgutes Boden werden die Kartierungen zum Boden der Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW (www.tim-online.nrw.de) und die Bodenkarte (M. 1:50.000) des geologischen Dienstes NRW zur Hilfe genommen. Auf dieser Grundlage können die nachfolgenden Aussagen getroffen werden.

Zusammensetzung

Das Plangebiet und dessen Umfeld werden gekennzeichnet von typischen, z.T. tiefreichend humosen Braunerden. Deren obere, 4 bis 7 dm mächtige Schicht besteht aus schluffigem Sand, schluffig, lehmigem Sand und schwach lehmigem Sand mit insgesamt schwach kiesigen und schwach humosen Anteilen aus Sandlöß des Jungpleistozän. Hiervon bedeckt werden lehmige Sande unbestimmter Mächtigkeit mit kiesigen Anteilen aus Terrassenablagerungen des Altpleistozäns.

Zeitalter der Bodenentwicklung (Auszug)				
Periode	Epoche	Stufe	Klimatostratigraphie	Alter (ca.)
Quartär	Holozän	Meghalayium	Oberholozän	4.200 v.Chr. bis heute
		Nordgrippium	Mittelholozän	8.200v.Chr. bis 4.200v.Chr.
		Grönlandium	Unterholozän	11.700 v.Chr. bis 8.200v.Chr.
	Pleistozän	Tarantium	Oberpleistozän	126.000 v.Chr. bis 11.700 v.Chr.
		Ionium	Mittelpleistozän	781.000 v.Chr. bis 126.000 v.Chr.
		Calabrium	Unterpleistozän	1,8 Mio v.Chr. bis 781.000 v.Chr.
		Gelasium		2,6 Mio v.Chr. bis 1,8 Mio v.Chr.
tiefer	tiefer		tiefer	älter

Tabelle 2: Zeitalter der Bodenentwicklung;

Quelle: Deutsche Stratigrafische Kommission, 2016

Eigenschaften

Die Feldkapazität mit 190 mm und die Kationenaustauschkapazität mit 70 mol+/m² sind gering. Insofern besteht eine unterdurchschnittliche Bindung von Wasser und Nährstoffen. Die Durchwurzelungstiefe liegt bei 8 dm und ist hoch. Somit sind die unterdurchschnittlichen Wassermengen, die im Boden gegen die Schwerkraft gehalten werden, innerhalb eines großen Anteils des Bodens für auswachsende Pflanzen verfügbar. Infolgedessen ist von einer mittleren nutzbaren Feldkapazität von 130 mm auszugehen. Die Luftkapazität liegt bei 113 mm, sodass eine durchschnittliche Bindung von Gasen im vorliegenden Boden gegeben ist.

Die vorhandenen Böden sind tiefreichend humos. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, sodass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Schutzwürdigkeit

Insgesamt können Böden aus unterschiedlichen Gründen als schützenswert eingeordnet werden. Als Kriterien werden dabei neben der landwirtschaftlichen Bedeutung sowie der Regelungs- und Pufferfunktion auch die Dokumentationsfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie das Potenzial zur Entwicklung von Biotopen bewertet (Schrey, 2004).

Die vorhandenen Böden erreichen Wertzahlen der Bodenschätzung von 35 bis 50. Somit werden die Voraussetzungen des § 12 Abs.8 BBodSchV nicht erfüllt. In Bezug auf ihre Zusammensetzung weisen die Böden keine geschichtlich relevanten Bestandteile auf. Zudem handelt es sich nicht um einen Extremstandort. Eine hervorzuhebende Eignung zur Ausbildung von Biotopen besteht damit nicht. Insofern kann insgesamt keine Schutzwürdigkeit festgestellt werden.

Vorbelastung

Ein Teil des Plangebietes ist betroffen von der Altlast-Verdachtsfläche Wegberg Nr. 56 „ehemaliger Flugplatz Wildenrath“, hier Verdachtsfläche 4, ehemaliges Tanklager II 12/3. Auf der Verdachtsfläche 4 wurden 1996 umfangreiche Sanierungsarbeiten durchgeführt. Hierbei wurden insgesamt 17.500 m³ entsprechend 31.500 t belasteter Boden ausgehoben und entsorgt. Der Aushub erfolgte im Nassabgrabungsverfahren bis 1 m unter die Grundwasseroberfläche. Dabei wurde eine Fläche von 3500 m² bis in max. 6 m Tiefe ausgekoffert. Insgesamt wurden 23.800 l Kerosin aus dem Grundwasser entfernt und die Grube anschließend wieder mit unbelastetem Boden/Kies verfüllt. Eine im Grundwasser verbliebene Restbelastung im Abstrom des Schadenszentrums wird mittels eines regelmäßigen Grundwassermonitorings unter Beobachtung gehalten.

B) EINGRIFF

Der Eingriff erfolgt in wenig fruchtbare und damit wenig schutzwürdige Böden. Hinzu kommt, dass Teile des Plangebietes der Altlast-Verdachtsfläche Wegberg Nr. 56 „ehemaliger Flugplatz Wildenrath“, hier Verdachtsfläche 4, ehemaliges Tanklager II 12/3 zuzuordnen sind.

Unter Berücksichtigung der Festsetzungen des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplanes ist grundsätzlich eine Überbauung der Fläche von bis zu 80% zulässig. Aufgrund der bestehenden Pflanzfestsetzungen und Baufenstertiefen können jedoch lediglich Flächen im Umfang von ca. 12.002 m² versiegelt werden. Durch die verfahrensgegenständliche Planung kann dieser Wert auf ca. 15.151 m² erhöht werden. In den von dieser Versiegelung betroffenen Bereichen kommt es zu einem vollständigen Verlust der natürlichen, vorliegend besonders schutzwürdigen Bodenfunktionen. Es ist somit planbedingt von negativen Effekten auf das Schutzgut Boden auszugehen.

C) BEWERTUNG

Generell ist Boden empfindlich gegenüber Eingriffen und Veränderungen der Schichtenfolge sowie anderen mechanischen Einwirkungen (z.B. Verdichtung). Insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen wird die Bodenstruktur durch Flächenversiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen negativ verändert. Eine Belastung erfolgt auch durch den Eintrag von Schadstoffen, die erstens die Bodenfunktionen negativ beeinflussen und zweitens auch andere Schutzgüter belasten können. Insbesondere durch Auswaschung in das Grundwasser.

Im vorliegenden Fall ist zwischen der allgemeinen Empfindlichkeit und der planbedingten Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden zu unterscheiden. Allgemein ist der Boden aufgrund der Altlasten-Verdachtsfläche sehr empfindlich gegenüber

Eingriffen. Im Rahmen der Planung werden Bereiche für eine zusätzliche Versiegelung und Bebauung geöffnet, die bisher als „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt waren. Hierdurch kommt es zu einem Eingriff in bestehende Bepflanzungen, die einen besonderen Beitrag zur Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen leisten. Grundsätzlich sind die Böden innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen jedoch weder schutzwürdig noch unvorbelastet, sodass von einer mittleren planbedingten Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden auszugehen ist.

4.4 Schutzgut Wasser

A) BESTAND

Das Element Wasser ist die Grundlage für jedes organische Leben. Vom Wasserdargebot ist die Vegetation direkt oder indirekt sowie auch die Fauna in einem Gebiet abhängig. Ebenso wird das Kleinklima durch den lokalen Wasserhaushalt beeinflusst. Für den Menschen ist der natürliche Wasserhaushalt v.a. als Trinkwasserreservoir zu schützen. Darüber hinaus ist als Abwehr vor der zerstörerischen Kraft des Wassers der Hochwasserschutz zu beachten. Unversiegelter Boden hat die Fähigkeit, Niederschlagswasser aufzunehmen, zu speichern und zeitlich verzögert an die Atmosphäre, an die Vegetation oder an die Vorfluter abzugeben. So wirkt er ausgleichend auf den Wasserhaushalt und hemmt die Entstehung von Hochwasser.

Zur Beschreibung des Schutzgutes Wasser wird u.a. auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS WEB) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen. Demgemäß können die nachfolgenden Aussagen getroffen werden.

Grundwasser

Die Stadt Wegberg befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers 282_01 „Hauptterrassen des Rheinlandes“, für den die nachfolgende Bewertung abgegeben wird:

„Der Grundwasserkörper 282_01 wird von unterpleistozänen Terrassenflächen im Westen der Niederrheinischen Tieflandsbucht gebildet. Der Grundwasserkörper gehört der Rurscholle und der Venloer Scholle an, die jeweils nach Nordosten einfallen und in weitere Teilschollen (u.a. Wassenberger Horst) zerlegt sind. Im Tertiär und Quartär existieren bis zu zehn Grundwasserstockwerke. Braunkohlenbergbau mit weitreichenden Grundwasserabsenkungen, die sich auch auf dieses Gebiet erstrecken, findet außerhalb des Grundwasserkörpers statt. Darüber hinaus lagen infolge Steinkohlenbergbau-Sümpfungen auch Grundwasserabsenkungen in tiefen Horizonten im Wassenberger Horst und in der Venloer Scholle vor; nach Einstellung dieser Sümpfungen erfolgen seit Mitte der 1990er-Jahre in diesen Schichten Grundwasseranstiege. Das obere Grundwasserstockwerk in altpleistozänen Terrassenkörpern ist vom silikatischen Typ. Insgesamt liegen bis zu 10 tiefere Stockwerke hoher bis mäßiger Durchlässigkeit in kontinentalen bis küstennahen silikatisch-organischen Schichtfolgen des Jungtertiärs mit Braunkohlenflözen vor. Der obere Grundwasserleiter wird im größten Teil des Gebietes von altpleistozänen Kiesen und Sanden der Jüngeren Hauptterrassen gebildet, die eine hohe bis mäßige Wasserdurchlässigkeit aufweisen und bis mehr als 20 m mächtig werden können. Im Norden bildet bis mehr als 10 m mächtiger Löss eine hochwirksame Deckschicht, die jedoch nach Süden immer mehr abnimmt. In den Talauen der Rur und der zur Rur abströmenden Bäche mit ihren bindigen Auenablagerungen existieren unter natürlichen Bedingungen geringe Flurabstände, die teilweise durch Tagebau- Grundwasserabsenkungen oder örtliche Entnahmen beeinflusst sind. In diesen Talauen existiert eine Großzahl wertvoller grundwasserabhängiger Feuchtgebiete, die z. T. auch durch Grundwasserabsenkungen beeinflusst sind. Im Liegenden folgen mächtige tertiäre Schichtfolgen aus Sanden, teilweise auch Kiessanden, Tonen und Schluffen sowie auch Braunkohlenflözen. Insgesamt sind bis zu 10

Grundwasserstockwerke ausgebildet, die jedoch an Faziesgrenzen oder tektonischen Störungen hydraulisch miteinander verbunden sein können. Die quartären und tertiären Lockergesteinsfolgen sind in der Rurscholle bis mehr als 1000 m mächtig. Der Grundwasserkörper ist tektonisch in die Großschollen Venloer Scholle, Wassenberger Horst und Rur-Scholle gegliedert. Die begrenzenden Störungen sind abschnittsweise hydraulisch wirksam; daher können auf kurze Distanz große Differenzen der Grundwasserdruckflächen auftreten. Die Braunkohlenflöze werden außerhalb des Grundwasserkörpers seit Jahrzehnten in tiefen Tagebauen abgebaut. Dazu sind weitreichende Grundwasserabsenkungen bis unter die tiefste Abbausohle notwendig, die in ihrer horizontalen Ausdehnung auch diesen Grundwasserkörper erreicht haben und im Norden bis in den Raum nördlich von Mönchengladbach reichen. Die im Grundwasserkörper vorhandenen Grundwasserstockwerke werden von diesen Einflüssen überwiegend mit erfasst. Der Grundwasserkörper und die Feuchtgebiete gehören zum Untersuchungsgebiet des Grundwasser- und Ökologiemonitorings für die Tagebaue Garzweiler II und Inden.“

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

Eine kleinräumige Beschreibung der vorhandenen Grundwassereinflüsse ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Böden möglich. Hierzu werden die Kartierungen zum Boden der Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW (www.tim-online.nrw.de) und die Bodenkarte (M. 1:50.000) des geologischen Dienstes NRW zur Hilfe genommen. Demgemäß bestehen im Plangebiet keine Einflüsse durch Stau- oder Grundwasser. Eine kapillare Aufstiegsrate besteht nicht und eine Versickerungseignung ist gegeben. Insgesamt handelt es sich um Böden mit einer mäßig frischen bis trockenen ökologischen Feuchtestufe.

Oberflächenwasser

Das nächstgelegene Oberflächengewässer stellt der ca. 300 m östlich gelegene Helpensteiner Bach dar. In Richtung Westen, in einem Abstand von ca. 900 m, befindet sich der Rumpenbach. Für diese Bäche bestehen keine Überschwemmungsgebiete. Weitere Oberflächengewässer befinden sich in einem Abstand von über 1.000 m zum Plangebiet, sodass eine Betroffenheit durch die Planung nicht ersichtlich ist.

Wasserschutzgebiete

Für das gesamte Plangebiet wird zurzeit vom Kreis Heinsberg als Untere Wasserbehörde eine Wasserschutzgebietsverordnung erarbeitet. Es ist zu erwarten, dass hierin für das Plangebiet die Wasserschutzzone IIIb festgesetzt wird. Die sich hieraus ergebenden Nutzungseinschränkungen sind im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungsverfahren mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Vorbelastungen

Ein Teil des Plangebietes ist betroffen von der Altlast-Verdachtsfläche Wegberg Nr. 56 „ehemaliger Flugplatz Wildenrath“, hier Verdachtsfläche 4, ehemaliges Tanklager III 12/3. Auf der Verdachtsfläche 4 wurden 1996 umfangreiche Sanierungsarbeiten durchgeführt. Hierbei wurden insgesamt 17.500 m³ entsprechend 31.500 t belasteter Boden ausgehoben und entsorgt. Der Aushub erfolgte im Nassabgrabungsverfahren bis 1 m unter die Grundwasseroberfläche. Dabei wurde eine Fläche von 3500 m² bis in max. 6 m Tiefe ausgekoffert. Insgesamt wurden 23.800 l Kerosin aus dem Grundwasser entfernt und die Grube anschließend wieder mit unbelastetem Boden/Kies verfüllt. Eine im Grundwasser verbliebene Restbe-

lastung im Abstrom des Schadenszentrums wird mittels eines regelmäßigen Grundwassermonitorings unter Beobachtung gehalten.

B) EINGRIFF

Wie auch der Boden wird das Schutzgut Wasser durch Versiegelungen und mögliche Schadstoffeinträge beeinträchtigt. Während die Versiegelungen vorwiegend durch den Bau des geplanten Vorhabens zu erwarten sind, können Schadstoffeinträge auch während des Betriebs anfallen. Aufgrund der geplanten Nutzung werden mögliche Schadstoffeinträge aber allenfalls gering sein.

Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet aktuell nicht vorhanden. Allerdings wird das Plangebiet voraussichtlich in einer sich in Aufstellung befindlichen Wasserschutzzone IIIb liegen. Teilbereiche des Plangebietes sind von einer Altlasten-Verdachtsfläche betroffen. In diesen Bereichen ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht ohne weiteres möglich, um erhebliche Schadstoffeinträge zu vermeiden.

C) BEWERTUNG

Allgemein ist das Schutzgut Wasser empfindlich gegenüber einer Versiegelung durch Überbauung und einer Beseitigung von Bepflanzungen. Hierdurch kommt es zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Veränderungen an Oberflächengewässern können deren ökologische Funktion beeinträchtigen oder die Hochwassergefahr erhöhen.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden und eine Versickerungseignung besteht aufgrund der Altlastenverdachtsfläche nur für die südlichen Teilbereiche. Dort befindet sich bereits ein bestehendes Versickerungsbecken. Durch den planbedingten höheren maximalen Grad der Versiegelung kommt es ggf. zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Die geplante Änderung begründet allerdings keine Zulässigkeit von Nutzungen, die zu einem über den bestehenden Bebauungsplan hinausgehenden Gebrauch von wassergefährdenden Stoffen führen. Somit ist insgesamt Planung von einem eher geringen Eingriff des Schutzgutes Wasser auszugehen. Wie bereits hinsichtlich des Schutzguts Boden (vgl. Kapitel 4.3), ist im vorliegenden Fall zwischen der allgemeinen Empfindlichkeit und der planbedingten Empfindlichkeit zu unterscheiden. Allgemein ist das Schutzgut Wasser aufgrund der Altlasten-Verdachtsfläche und des geplanten Wasserschutzgebietes sehr empfindlich gegenüber Eingriffen. Planbedingt kommt es jedoch voraussichtlich zu keinen erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Wasser.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

A) BESTAND

Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage insbesondere für die Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Klima unter dem Aspekt der Niederschlagsrate auch für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Luft wiederum ist lebensnotwendig zum Atmen für Mensch und Tier. Zudem übernimmt die Atmosphäre Funktionen als Schutz- und Übertragungsmedium für Stoffflüsse. Ein ausgewogenes Klima und eine regelmäßige Frischluftzufuhr sind Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Im Bereich des Niederrheinischen Tieflandes herrscht ein gemäßigtes, humides, atlantisch geprägtes Klima, welches durch milde Winter und gemäßigte Sommer definiert wird. Die mittlere Lufttemperatur/Jahr beträgt zwischen 10 und 11°C. Im Herbst und Winter kann es entlang der Flusstäler zu Talnebel kommen. Innerhalb des Gemeindegebietes von Wegberg muss mit ca. 700 mm bis 900 mm Niederschlag im Jahr gerechnet werden. Die Sonnenscheindauer beträgt bis zu 1.520 bis 1560 Stunden pro Jahr. (vgl. LANUV, 2018)

Durch intensive Gehölzbepflanzungen besteht im Plangebiet und dessen Umfeld eine hervorzuhebende Bedeutung für das lokale Klima, insbesondere für die Frischluftproduktion. Aufgrund der umliegenden, wenig dicht bebauten Baugebiete

sowie der weitläufig vorhandenen, freien Landschaft im Umfeld, ist eine besondere Bedeutung des Plangebietes als Frischluftschneise jedoch nicht gegeben.

Eine Vorbelastung der Luft kann durch unterschiedliche Luftschadstoffkomponenten bestehen. Zu den maßgeblichen Luftschadstoffkomponenten zählen Stickoxide (NO_x/NO_2), Benzol und Feinstaub. Staub lässt sich nach Größe in verschiedene Fraktionen einteilen. Eine relevante Fraktion des Gesamtstaubes stellen die Partikel dar, deren aerodynamischer Durchmesser weniger als $10\text{ }\mu\text{m}$ beträgt (Feinstaub - PM_{10}). Der größte Teil der anthropogenen Feinstaubemissionen stammt aus Verbrennungsvorgängen (Kfz-Verkehr, Gebäudeheizung) und Produktionsprozessen.

Zur Bewertung der vorhandenen Belastung durch Luftschadstoffe wird auf das Online-Emissionskataster Luft NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) zurückgegriffen. Demgemäß ist im Plangebiet, unter Betrachtung aller Emittengruppen, mit geringen Belastungen durch weniger als $0,4\text{--}1,3\text{ t/km}^2$ Stickoxide (NO_x/NO_2), $4,7\text{--}18\text{ t/km}^2$ Benzol und $45\text{ bis }160\text{ kg/km}^2$ Feinstaub (PM_{10}) zu rechnen. Die lokalen Immissionsbelastungen resultieren im Wesentlichen aus dem Verkehr der umliegenden Verkehrsstrassen.

B) EINGRIFF

Im Zuge der Bebauung des Plangebietes gehen wichtige Vegetationsbestandteile verloren, welche grundsätzlich zu einer Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse innerhalb des Plangebietes beitragen. Allerdings sind die verfahrensgegenständlichen Flächen bereits durch anthropogene Nutzungen vorbelastet. Durch den Baustellenbetrieb und -verkehr können sektorale kleinklimatische bzw. lufthygienische Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. Luftverunreinigungen dieser Art treten lediglich temporär begrenzt während der Bauphase auf und sind daher als nicht erheblich einzustufen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist nicht mit zusätzlichen erheblichen Belastungen des Klimas und der Luft durch das geplante Vorhaben zu rechnen, da keine Nutzungen zugelassen werden, die zu besonderen Luftschadstoffemissionen führen werden.

C) BEWERTUNG

Die klimatischen Funktionen von Freiflächen stehen in engem Zusammenhang mit deren Vegetationsbestand. Bei Verlust der Vegetation gehen auch die kleinklimatischen Wirkungen weitgehend verloren. Eine zusätzliche, negative, klimatische Wirkung erfolgt bei Bebauung der Flächen, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz aufweisen. Durch die Errichtung von Baukörpern können außerdem die Windströmungen im Plangebiet verändert werden. Somit sind die Schutzgüter Klima und Luft allgemein empfindlich gegenüber einer Versiegelung und Überbauung sowie gegenüber einer Beeinträchtigung vorhandener Vegetation.

Das Plangebiet ist durch anthropogene Nutzungen vorbelastet. Grundsätzlich wird durch die Planung in die vorhandene Vegetation eingegriffen, welche die kleinklimatischen Verhältnisse auf der Fläche aktuell verbessert. Ein Eingriff in die klimatisch wirksamen Bepflanzungen des Plangebietes wird jedoch zum Teil bereits durch den bestehenden Bebauungsplan ermöglicht. Zudem werden durch die Planung keine Emissionen begründet, die erheblich über die bereits heute zulässigen Emissionen hinausgehen. Insofern ist in Bezug auf die Planung von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen.

4.6 Schutzgut Landschaftsbild

A) BESTAND

Das Landschaftsbild hat in erster Linie ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit Niederrheinisches Tiefland in der Untereinheit der Schwalmebene. Als potentielle natürliche Vegetation der trockenen Bereiche sind hier ausgedehnte Eichen- und Kiefernwaldungen anzutreffen. In Kombination mit den Erlenbruchwäldern, Mooren und Seen der feuchten Teilgebiete stellen sie das typische Erscheinungsbild dieser Landschaft dar (vgl. Paffen, et al., 1963: 40).

Bei der tatsächlich vorhandenen Vegetation handelt es sich um Birken in mittlerem bis hohem Alter, mit ergänzenden Gehölzen, insbesondere Kiefern und Eichen in jungem bis z.T. hohem Alter mit durchschnittlich ausgeprägter Strauchschicht, vorwiegend aus Birken und Eichen. Diese Gehölzbepflanzungen sind insbesondere auf die nach Norden oder Westen ausgerichteten Plangebietsgrenzen sowie auf den nördlichen Teil des Plangebietes beschränkt. Die zentral gelegenen Teile des Plangebietes wurden bereits von Bepflanzungen befreit bzw. bebaut oder versiegelt. Insofern entspricht die vorhandene Vegetation der potentiellen, natürlichen Vegetation nur bedingt.

Die verfahrensgegenständlichen Flächen sind durch anthropogene Nutzungen bereits stark überprägt. Die vorhandenen Erschließungen zerschneiden die Landschaft und unterschiedliche Gewerbebetriebe beeinflussen durch ihr massives Erscheinungsbild den Landschaftseindruck. Vorhandene Gehölzbepflanzungen fördern hingegen die optisch ansprechende Erscheinung des vorhandenen Landschaftsbildes.

B) EINGRIFF

Das Landschaftsbild kann aufgrund der eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen innerhalb der Bauphase eine vorübergehende optische Beeinträchtigung erfahren. Diese ist jedoch mit dem ohnehin vorhandenen Straßenverkehr, insbesondere dem gewerblich bedingte Transportverkehr vergleichbar und somit unerheblich. Im Allgemeinen ist das Landschaftsbild in der Umgebung des Plangebietes bereits anthropogen vorgeprägt und besitzt keine besondere Bedeutung, sodass durch den Betrieb keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist.

C) BEWERTUNG

Das Landschaftsbild und die Erholung als Naturpotenzial sind allgemein empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Dadurch wird auch die Erholungsnutzung für den Menschen, die durch den Eindruck der „freien Landschaft“ entsteht, beeinträchtigt. Neben dem Hinzufügen von störenden Elementen kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen von typischen und prägenden Elementen, wie etwa Grünstrukturen, beeinträchtigt werden.

Das Plangebiet besitzt lediglich eine untergeordnete Bedeutung für das Landschaftsbild, welches generell durch anthropogene Nutzungen vorbelastet ist. Die Pflanzmaßnahmen innerhalb des Gewerbegebietes steigern die optische Wirkung, jedoch handelt es sich allgemein nicht um eine bedeutsame, hochwertige Landschaft. Aufgrund dessen verfügt das Plangebiet über keine maßgebliche Bedeutung für das Landschaftsbild und es ist von einer geringen Empfindlichkeit des Schutzgutes auszugehen.

5 VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICHBARKEIT DER EINGRIFFE

5.1 Vermeidbarkeit des Eingriffs

Ein Eingriff in Natur und Landschaft ist vermeidbar, wenn

- kein nachweisbarer Bedarf für das Vorhaben besteht,
- das Vorhaben keine geeignete Lösung für die Deckung des vorhandenen Bedarfs darstellt,
- eine für Naturhaushalt und Landschaftsbild räumlich, quantitativ oder qualitativ günstigere Lösungsmöglichkeit besteht, welche den eigentlichen Zweck des Vorhabens ebenfalls erfüllt.

Dass diese Belange der Planung entgegenstehen ist vorliegend nicht ersichtlich. Ein Bedarf für das Vorhaben ist gegeben, da die Firma Kaufmann & Lindgens dringend weitere Lager- und Produktionskapazitäten benötigt, um ihre Aufträge weiterhin fristgerecht zu erfüllen. In diesem Zuge ist eine Erweiterung der bestehenden Hallen Richtung Norden nachweislich erforderlich. Gemäß dem aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan ist eine Erweiterung aufgrund der nicht hinreichend dimensionierten überbaubaren Grundstücksflächen nicht in zweckmäßiger Art und Weise möglich. Somit besteht vorliegend ein Planungsbedarf gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

Zudem stellt das geplante Vorhaben eine geeignete Lösung für die Deckung des vorhandenen Bedarfs dar. Eine Erweiterung des Betriebs ist in unmittelbarem Anschluss an die bestehenden Hallen am sinnvollsten. Da in südlicher, östlicher und westlicher Richtung keine Erweiterungspotenziale auf den Grundstücksflächen mehr bestehen, bietet sich lediglich ein Ausbau in nördlicher Richtung an.

Zuletzt besteht keine für Naturhaushalt und Landschaftsbild räumlich, quantitativ oder qualitativ günstigere Lösungsmöglichkeit, welche den eigentlichen Zweck des Vorhabens ebenfalls erfüllt. Standortalternativen wären unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte weniger gut geeignet, da sie zu einer Neuinanspruchnahme von Flächen führen würden. Laut Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, sodass die verfahrensgegenständliche Planung die günstigste Lösungsmöglichkeit für Naturhaushalt und Landschaftsbild darstellt.

5.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Wenn Einzelmaßnahmen bzw. Maßnahmenalternativen geeignet sind, Eingriffsfolgen zu mindern oder zu vermeiden ohne den eigentlichen Zweck des Eingriffs unverhältnismäßig zu beeinträchtigen, verpflichtet der Gesetzgeber den Maßnahmenträger hierzu. In den folgenden Kapiteln werden die Minderungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter dargelegt.

Gemäß § 13 BNatSchG ist zunächst abzu prüfen, ob ein Eingriff vermeidbar ist. Die Pflicht zur Vermeidung ist nicht in absolutem Sinne zu verstehen, sondern umfasst auch die teilweise Vermeidung bzw. Minimierung. Im Folgenden werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Bezug auf die einzelnen Bestandteile des Naturhaushalts (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen) gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und auf das Landschaftsbild dargestellt.

5.2.1 Schutzgut Mensch

- Zum Schutz der umliegenden Flächen wurde das Plangebiet gem. Abstandserlass gegliedert und die Betriebe der Abstandsklassen I bis III ausgeschlossen.
- Weiterhin werden flächenbezogene Maximalschallleistungspegel festgesetzt und die Zulässigkeit von Wohnungen und wohnungsähnlichen Nutzungen ausgeschlossen, um die Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse zu gewährleisten. Um neben diesen auch gesunde Arbeitsverhältnisse sicherzustellen, werden für Büroräume maximale Schallleistungspegel festgesetzt.

Weitere Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Mensch sind nicht erforderlich, da besonders sensible Nutzungen sich nicht in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden und die vorliegenden Änderungen des Bebauungsplanes keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen haben werden.

5.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Pflanzen

- Durch das geplante Vorhaben kommt es insgesamt zu einer flächenmäßigen Reduzierung der grünordnerischen Festsetzungen und infolgedessen zu einem über den Bestand hinausgehenden Eingriff in vorhandene Pflanzengesellschaften. Vor diesem Hintergrund wurde im Verlauf des Verfahrens der vorliegende Landschaftspflegerische Fachbeitrag erstellt, welcher die ökologische Wertigkeit der Fläche vor und nach der Planung gegenüber gestellt hat. Somit ergab sich ein Punktedefizit von 20.876 Ökopunkten. Dieses wird über das Ökokonto der Stadt Wegberg abgegolten. Der Vertrag über den Erwerb von Ökopunkten wird zum Satzungsbeschluss geschlossen.

Tiere

- Eine Baufeldräumung innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG) nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig, also nur zwischen Oktober und Februar.
- Zu entnehmende Bäume sind gutachterlich auf Höhlen zu kontrollieren, um eine etwaige Verletzung oder Tötung von Fledermäusen zu vermeiden. Gleiches gilt bei Abbruch von Bestandsgebäuden. Außerdem sind Fällungen und Freischnitte von Vegetation nicht in der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (Sommermonate Juni-August) durchzuführen.

5.2.3 Schutzgut Boden

Durch den potenziellen Bauverkehr können auch temporäre Beeinträchtigungen entstehen. Folgende Maßnahmen bieten sich grundsätzlich an, um den Flächenverlust möglichst gering zu halten:

- Nutzung vorhandener Wirtschaftswege, Verminderung von zusätzlich anzulegenden Wegen.
- Begrenzung der Erdmassenbewegung auf das notwendige Maß.
- Auswahl geeigneter Lager- und Stellflächen.
- Getrennte, sachgemäße Lagerung des Aushubs.
- Wiedereinbau des Ausgangsmaterials entsprechend den ursprünglichen Lagerungsverhältnissen im Boden.
- Unverzögliche Wiederherstellung temporär beanspruchter Arbeits- und Lagerflächen.
- Anlegen wasserdurchlässiger, nicht vollständig versiegelter Zuwegungen unter Verwendung von geeignetem Schottermaterial (z.B. Natursteinschotter).
- Anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden (können), sind in Entsorgungsanlagen zu entsorgen.

Die vorgesehenen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen im gesamten Plangebiet bei einer GRZ von 0,8 eine mögliche Versiegelung von bis zu maximal 80 %. Die festgesetzte Eingrünung und Gestaltung der unversiegelten Flächen sowie die Festsetzung einer Fläche für Wald tragen zumindest in Teilen dazu bei, die natürlichen

Bodenfunktionen im Plangebiet zu erhalten. Ferner dienen die Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in die vorhandenen Pflanzengesellschaften zugleich der Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden.

5.2.4 Schutzgut Wasser

- Die Aufnahme des Niederschlagswassers sowie die Entwässerung der Grundstücke, die nicht auf den privaten Flächen erfolgen kann, erfolgt über das gemeindeeigene Kanalnetz. Dies dient dem Schutz des Grundwassers vor Einträgen von Schadstoffen aus den mit Altlasten belasteten Teilflächen des Plangebietes.
- Die Einschränkung des Umschlages von wassergefährdeten Stoffen durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan wirkt einer Belastung des Wassers (Oberflächen- bzw. Grundwasser) durch die gewerblichen Nutzungen entgegen und dient gleichzeitig als vorbeugende Maßnahme für den Schutz des geplanten Wasserschutzgebietes „Arsbeck“.

Ferner dienen die Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in die vorhandenen Pflanzengesellschaften zugleich der Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Wasser.

5.2.5 Schutzgut Klima und Luft

- Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch werden Vorhaben entsprechend der Abstandsklassen I bis III des Abstandserlasses NRW durch textliche Festsetzung ausgeschlossen. Dies trägt ferner zu einer Minderung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft bei.
- Der weitestgehende Erhalt der bestehenden Waldstrukturen verbessert das Mikroklima sowie die Lufthygiene. Durch sie werden kleinklimatische Zusammenhänge wie die Entstehung von Kaltluft gefördert. Durch die geplante Bebauungsplanänderung können mehr Waldflächen erhalten werden, als durch den aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan.
- Die Anpflanzung von bioklimatisch bedeutsamen Strukturen (z.B. Gehölzflächen), verbessert das Mikroklima sowie die Lufthygiene. Durch sie werden kleinklimatische Zusammenhänge wie die Entstehung von Kaltluft gefördert. Um dies sicherzustellen, wird die Anpflanzung von Bäumen durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan geregelt.

5.2.6 Schutzgut Landschaftsbild

- Durch die Beschränkung der Gebäudehöhe auf ein verträgliches Maß (Beschränkung der Geschossigkeit auf 13,5 m bzw. 5 m für die in Richtung Straßenraum auskragenden Gebäudeteile) wird der Eingriff in das Landschaftsbild weitestgehend begrenzt. Die sich daraus ergebenden Gebäude orientieren sich somit am Bestand.
- Durch die Festsetzung bzw. Erweiterung von „Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ können landschaftsästhetisch wirksame Bepflanzungen erhalten und ergänzt werden.

5.3 Ausgleichbarkeit des Eingriffs

Der Ausgleich eines Eingriffes ist dann gegeben, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Es ist von einer Ausgleichbarkeit des Eingriffs auszugehen, da

- kein Eingriff in nicht ausgleichbare Biotopstrukturen erfolgt,

- der Erholungsraum nicht erheblich beeinträchtigt wird,
- das Ortsbild durch geeignete Maßnahmen landschaftsgerecht neu gestaltet werden kann und
- durch geeignete technische, planerische oder sonstige Maßnahmen erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verhindert werden können.

6 KOMPENSATION DES EINGRIFFS

6.1 Bewertungsraum und Methodik

Der Bewertungsraum umfasst den räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II-6, Wildenrath. Mit der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist zu analysieren, welchen Wert die betroffenen Flächen für Natur und Landschaft besitzen. Dies ist insgesamt schwierig in Worten oder Zahlen auszudrücken. In der Praxis existieren jedoch gängige, numerische Bewertungsverfahren, um die betroffenen Biotoptypen in Wertstufen zu fassen und deren ökologische bzw. landschaftsästhetische Bedeutung wiederzugeben.

Im vorliegenden Vorhaben wurde das Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“, Ausgabe März 2008, herausgegeben von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 2008), herangezogen. Durch das Anwenden eines standardisierten Bewertungsverfahrens ist die Bewertungs- und Abwägungsgrundlage für Nichtfachleute leichter nachzuvollziehen. Die Subjektivität des Beurteilenden wird zudem in Grenzen gehalten.

Durch die in der verwandten Methodik berücksichtigte Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem geplanten Zustand (hier geplantes Baurecht nach Aufstellung des Bebauungsplanes) kann die unterschiedliche ökologische Wertigkeit in Punkten ausgedrückt werden. Hierbei wird für neu angelegte Biotope in der Planung teilweise ein geringerer Grundwert angenommen als im Ausgangszustand, da davon ausgegangen wird, dass innerhalb von 30 Jahren nach Neuanlage eines Biotoptyps, höherwertige Biotope noch nicht entsprechend stark ausgebildet sind. Zudem fließt der Grad der ökologischen Ausprägung der Biotope, wie sie in der Örtlichkeit vorgefunden werden, in die Bewertung ein. Der hieraus ermittelte Differenzwert gibt wieder, ob ein Eingriff ausgeglichen ist oder ein Defizit besteht. Die Menge des Defizits kann über die Wertzahl je nach Art des geplanten Biotops in Flächen umgerechnet bzw. ermittelt werden.

6.2 Kompensationsflächenberechnung

(s.a. TABELLEN I bis II im Anhang)

Bestand

Die Bestandsbewertung ergibt sich unter Berücksichtigung der Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes NR II-6, Wildenrath in der Fassung der 4. Änderung. Demnach ist derzeit mit einer maximalen Versiegelung von 12.002 m² (GRZ von 0,8 inkl. Nebenfläche) durch Versiegelungen im Gewerbegebiet zu rechnen. Der entsprechende Bereich fällt unter dem Code VF0. Sie erhalten einen Grundwert von 0 Ökopunkten/m² und somit einen Einzelflächenwert von 0 Ökopunkten.

2.822 m² innerhalb des Gewerbegebietes sind als „Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen (50 – 70%)“ gemäß dem Code BD3, 70 festgesetzt. Bei einem Grundwert von 4 Ökopunkten/m² entsteht ein Einzelflächenwert von 11.288 Ökopunkten.

Weitere 4.889 m² der verfahrensgegenständlichen Flächen entsprechen dem Biotoptyp „Waldrand mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen (50 - 70 %)“. Dieser trägt den Code AV, 70 und der jeweilige Grundwert entspricht 6 Ökopunkten/m², sodass ein Einzelflächenwert von 29.334 Ökopunkten entsteht.

3.241 m² innerhalb des Plangebietes sind als „Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen (90 - 100 %)“ anzusehen. Der entsprechende Code AA, 100 entspricht im Grundwert 9 Ökopunkten und somit ergibt sich durch die Festlegung ein Einzelflächenwert von 29.169 Ökopunkten.

Gartenflächen existieren aktuell keine.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Biotope besteht derzeit ein Gesamtflächenwert von 69.791 Ökopunkten.

Planung

Die Umsetzung der Planung wird zu einer zusätzlichen Versiegelung führen. Die Gewerbegebietsfläche wird nun auf einer Fläche von ca. 15.151 m² versiegelt. Die betroffenen Flächen werden mit 0 Ökopunkten/m² bewertet.

Die Zier- und Nutzgärten werden für insgesamt 1.195 m² der verfahrensgegenständlichen Flächen festgelegt. Diese entsprechen einem Grundwert von 2 Ökopunkten/m², sodass dieser Bereich mit einem Einzelflächenwert von 2.390 Ökopunkten in die Bewertung eingestellt wird.

Der Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen (50 – 70%)“ wird im Zuge der Planung auf 2.593 m² reduziert. Gemäß Code BD3, 70 wird dieser Flächenbereich mit 4 Punkten pro m² berechnet, und ergibt damit in Summe einen Wert von 10.372 Ökopunkten.

Der Waldrand mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen (50 - 70 %) entfällt durch das vorliegende Verfahren vollständig.

Dafür wird der Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen (90 - 100 %) auf eine Fläche von 4.015 m² ausgeweitet. Durch einen Grundwert von 9 Ökopunkten/m² entsteht somit ein Einzelflächenwert von 36.135 Ökopunkten.

Durch die Planung entsteht ein Gesamtflächenwert von 48.897 Ökopunkten. Dies entspricht einem Defizit gegenüber den bestehenden Biotopen von insgesamt 20.894 Ökopunkten.

6.3 Kompensationsmaßnahmen

Es mit einem ökologischen Defizit in Höhe von **20.894 Ökopunkten** zu rechnen. Der Ausgleich wird über das Ökokonto der Stadt Wegberg abgegolten. Der Vertrag über den Erwerb von Ökopunkten wird zum Satzungsbeschluss geschlossen.

7 QUELLEN, RECHTSGRUNDLAGEN UND AUSGEWÄHLTE LITERATUR

Gesetze

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- **Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen** (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten** (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- **Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen** (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, 716) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts** (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- **Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen** (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)
- **Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen** (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Weitere Quellen

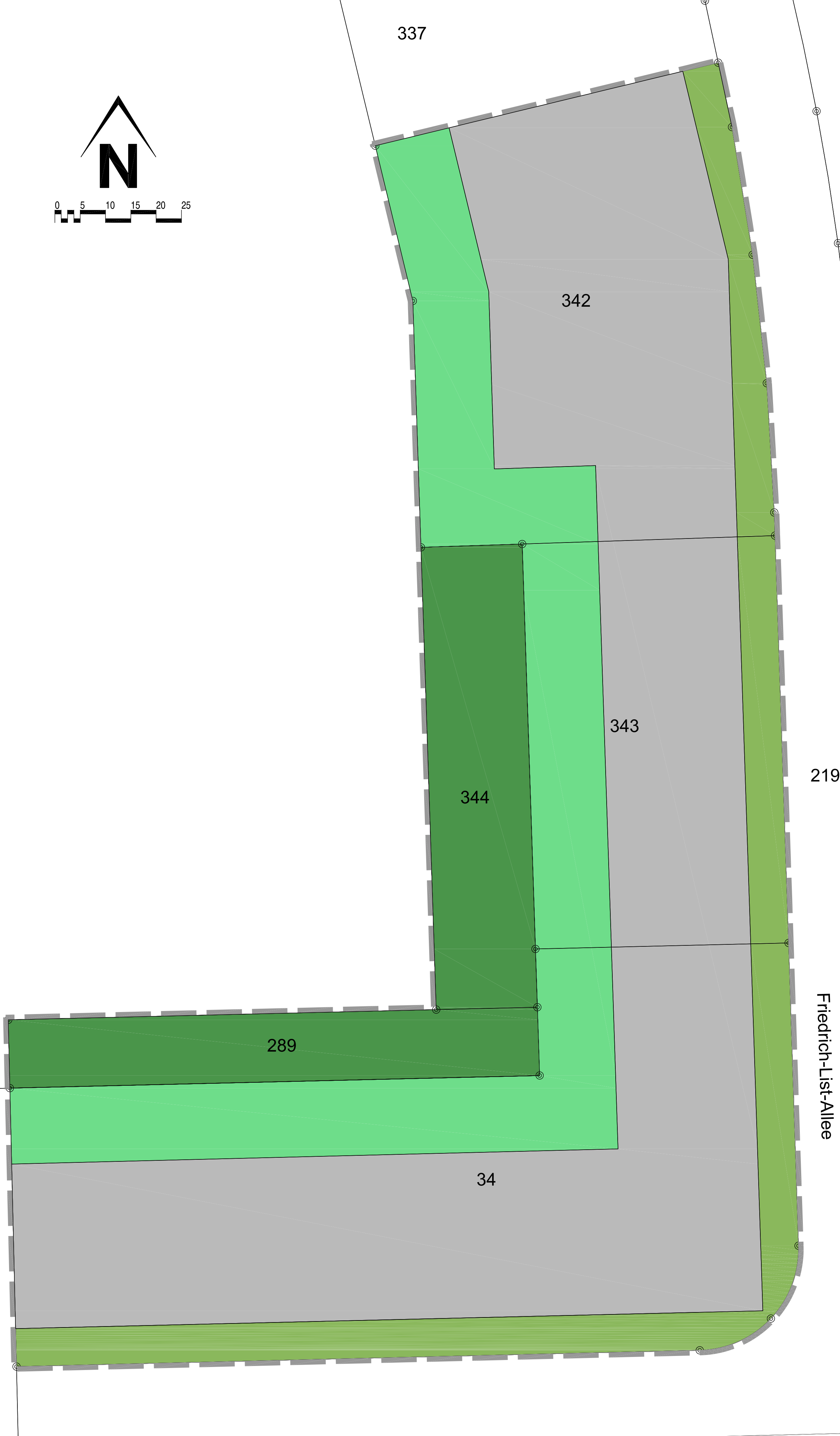
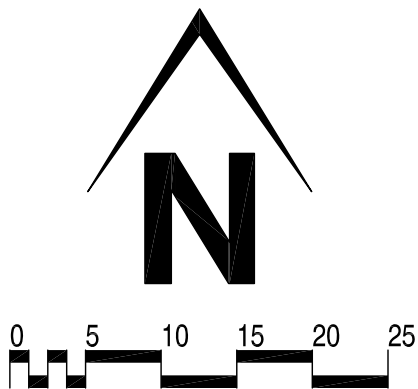
- Bezirksregierung Köln, Abteilung Geobasis NRW, 2018. TIM-Online 2.0. [Online] Available at: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/index.html [Zugriff am 05. Januar 2019].
- Bezirksregierung Köln, 2016. Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Teilabschnitt Region Aachen, Köln: Bezirksregierung Köln.
- BMU, 2017. Flächenverbrauch – Worum geht es?. [Online] Available at: <https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-internationales/nachhaltige-entwicklung/strategie-und-umsetzung/reduzierung-des-flaechenverbrauchs/> [Zugriff am 18.11.2018].
- BMUB, 2014. Aktionsprogramm Klimaschutz 2020, Berlin: BMUB.
- Busse, J., 2013. Die Umweltprüfung in der Gemeinde: mit Ökokonto, Umweltbericht, Artenschutzrecht, Energieplanung und Refinanzierung. Heidelberg: Rehm.
- Deutsche Stratigraphische Kommission, 2016. Stratigraphische Tabelle von Deutschland 2016. Potsdam: Geo-ForschungsZentrum.
- Geologischer Dienst NRW, 2018a. Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50.000. Krefeld: Geologischer Dienst NRW.
- Geologischer Dienst NRW, 2018b. gesättigte Wasserleitfähigkeit im 2-Meter-Raum, Krefeld: Geologischer Dienst.
- Geologischer Dienst NRW, 2018c. Nutzbare Feldkapazität, Krefeld: Geologischer Dienst NRW.

- Geologischer Dienst NRW, 2018d. Luftkapazität, Krefeld: Geologischer Dienst NRW.
- Geologischer Dienst NRW, 2018e. Kationenaustauschkapazität, Krefeld: Geologischer Dienst NRW.
- Geologischer Dienst NRW, 2018f. effektive Durchwurzelungstiefe, Krefeld: Geologischer Dienst NRW.
- Grathoff, S., 2018. regionalgeschichte.net - Motte. [Online] Available at: <https://www.regionalgeschichte.net/bibliothek/glossar/begriffe/eintrag/motte.html> [Zugriff am 13. Dezember 2018].
- Hermann, K., 1998. Flachsrotten - kulturhistorische Elemente der Kulturlandschaft, Braunschweig: Braunschweigische Landschaft e.V..
- Hermanns Landschaftsarchitektur/Umweltplanung, 2011. Artenschutzprüfung für Bebauungsplan Nr. II-6 "Gewerbe- und Industriegebiet Wildenrath" Stadt Wegberg, Niederkrüchten: Hermanns Landschaftsarchitektur/Umweltplanung.
- IT.NRW, 2018. ELWAS-Web. [Online] Available at: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> [Zugriff am 13. Dezember 2018].
- Koppe, W., 2004. Infoblatt Braunerde, Leipzig: Klett Verlag.
- Koppe, W., 2012a. Infoblatt Löss, Leipzig: Klett Verlag.
- Kreis Heinsberg, 2005. Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte in der Fassung der 1. Änderung. Heinsberg: Kreis Heinsberg.
- Land NRW, 2018. Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). [Online] Available at: <https://www.tim-online.nrw.de> [Zugriff am 07. September 2018].
- LANUV NRW, 2008. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen: LANUV NRW.
- LANUV NRW, 2009. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum RFNP für die Städteregion Ruhr, Recklinghausen: LANUV NRW.
- LANUV NRW, 2018a. Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4803. [Online] Available at: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48033> [Zugriff am 12.13.2018].
- LANUV, 2018b. Klimaatlas NRW. [Online] Available at: <http://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas> [Zugriff am 13. Dezember 2018].
- MULNV NRW, 2018. UvO - Umweltdaten vor Ort. [Online] Available at: <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de> [Zugriff am 17. September 2018].
- Paffen, K., Schüttler, A. & Müller-Miny, H., 1963. Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz. Bad Godesberg: Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung.
- Schrey, H.-P., 2004. Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1:50.000, Krefeld: Geologischer Dienst NRW.
- Stadt Wegberg, 2000. Bebauungsplan Nr. II 6 "Gewerbe und Industriegebiet Wegberg-Wildenrath" in der Fassung der 1. Änderung. Wegberg: Stadt Wegberg.
- Stadt Wegberg, 2009. Flächennutzungsplan in der Fassung der Neuaufstellung. Wegberg: Stadt Wegberg.

8 ANHANG

- Tabelle: Eingriffsbilanzierung
- Karte: LBP Bestand
- Karte: LBP Planung

1	2	3		4	5	6	7
Code	Biotoptyp	Fläche		Grundwert	Korrektur- faktor	Gesamtwert	Einzel- flächenwert
		m²	%			(Sp 4x Sp 5)	(Sp 3 x Sp 6)
A. Bestand							
VF	Versiegelte u. teilversiegelte Flächen						
VF0	überbaubare Fläche (GRZ 0,8 inkl. Nebenfläche)	12.002	52,29	0	1	0	0
HJ	Garten						
ka4	Zier- und Nutzgarten ohne bzw. mit überwiegend fremdländischen Gehölzen	0	0,00	2	1	2	0
BD3, 70	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen 50 - 70 %						
3-5	Jungwuchs (ta5) - Stangenholz (ta3), BHD bis 13cm	2.822	12,29	4	1	4	11.288
AV, 70	Waldrand mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 - 70 %						
ta1-2	geringes (ta2) - mittleres Baumholz (ta1), BHD > 14 - 49 cm						
g	Strukturen lebensraumtypischer Baumarten, gut ausgeprägt	4.889	21,30	6	1	6	29.334
AA, 100	Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90 - 100 %						
ta1-2	geringes (ta2) - mittleres Baumholz (ta1), BHD > 14 - 49 cm						
h	Strukturen lebensraumtypischer Baumarten, hervorragend ausgeprägt	3.241	14,12	9	1	9	29.169
Gesamtflächenwert A - Betrachtungsraum (Summe Spalte 7)		22.954	100,00				69.791
B. Planung							
VF	Versiegelte u. teilversiegelte Flächen						
VF0	überbaubare Fläche (GRZ 0,8 inkl. Nebenfläche)	15.151	66,01	0	1	0	0
HJ	Garten						
HJ, ka4	Zier- und Nutzgarten ohne bzw. mit überwiegend fremdländischen Gehölzen	1.195	5,21	2	1	2	2.390
BD3, 70	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen 50 - 70 %						
3-5	Jungwuchs (ta5) - Stangenholz (ta3), BHD bis 13cm	2.593	11,30	4	1	4	10.372
AV, 70	Waldrand mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 - 70 %						
ta1-2	geringes (ta2) - mittleres Baumholz (ta1), BHD > 14 - 49 cm						
g	Strukturen lebensraumtypischer Baumarten, gut ausgeprägt	0	0,00	6	1	6	0
AA, 100	Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90 - 100 %						
ta1-2	geringes (ta2) - mittleres Baumholz (ta1), BHD > 14 - 49 cm						
h	Strukturen lebensraumtypischer Baumarten, hervorragend ausgeprägt	4.015	17,49	9	1	9	36.135
Gesamtflächenwert B - Betrachtungsraum (Summe Spalte 7)		22.954	100,00				48.897
C. Bilanz							(Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)
							-20.894

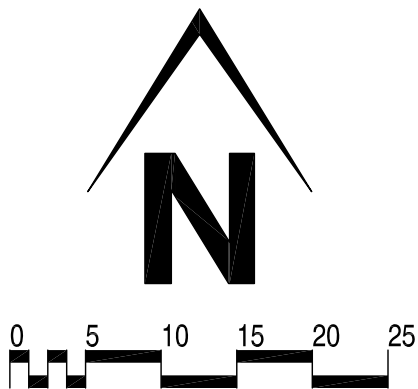


Legende

	Verfahrensgrenze	ca.22.954 qm
	Gewerbegebiet (GE) mit Nebenfläche	ca. 19.713 qm
	davon versiegelte Fläche (max. 80% GE)	ca. 12.002 qm
	davon Gartenfläche	ca. 0 qm
	davon Gehölzstreifen (60% Gehölze)	ca. 2.822 qm
	davon Gehölzstreifen (70% Gehölze)	ca. 4.889 qm
	Wald	ca. 3.241 qm

Grundlage vom September 2015 (Vermesser Birkenbach)
Koordinatensystem: UTM / ETRS89
Höhensystem bezieht sich auf NHN

		Gemarkung: Wildenrath Flur: 6 Flurstück: 34,289,342,343,344	
Index : 03	Änderungen : Datum	Datum : 20.05.2019	Gez.:Sch
Index : 02	Änderungen : Datum	Datum : 05.12.2018	Gez.:Sch
Index : 01	Änderungen : Flächen, QM	Datum : 31.01.2017	Gez.:LS/Sch
		VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz Telefon: 02431 - 97318 0, Mail: vdh@vdhgmbh.de	
BAUHERR :		PRÜFUNG / FREIGABE : (durch den Bauherrn)	
Kaufmann & Lindgens GmbH Friedrich-List-Allee 71 41844 Wegberg		DATUM :	
PROJEKT :		Erweiterung der Nutzungseinheit Kaufmann & Lindgens GmbH (Neubau einer Lagerhalle, Schaffung einer Durchfahrt) Friedrich-List-Allee 71, 41844 Wegberg	
ZEICHNUNG:		LBP Bestand	
Z-NR.: PM-BA-08-37-LBP-B-01-03	MASSSTAB:	1 : 500	DATUM: 20.05.2019
BEARBEITET: Schütt / Grothues	GEZEICHNET:	Grothues	GEPRÜFT:



337

342

343

344

219

289

34

Friedrich-List-Allee

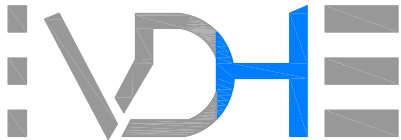
Legende

	Verfahrensgrenze	ca.22.954 qm
	Gewerbegebiet (GE) mit Nebenfläche	ca. 18.939 qm
	davon versiegelte Fläche (max. 80% GE)	ca. 15.151 qm
	davon Gartenfläche	ca. 1.195 qm
	davon Gehölzstreifen (60% Gehölze)	ca. 2.593 qm
	davon Gehölzstreifen (70% Gehölze)	ca. 0 qm
	Wald	ca. 4.015 qm

Grundlage vom September 2015 (Vermesser Birkenbach)
Koordinatensystem: UTM / ETRS89
Höhensystem bezieht sich auf NHN

Gemarkung: Wildenrath
Flur: 6
Flurstück: 34,289,342,343,344

Index : 03	Änderungen : Datum	Datum : 20.05.2019	Gez.:Sch
Index : 02	Änderungen : Abgrenzungen, Datum	Datum : 05.12.2018	Gez.:Sch
Index : 01	Änderungen : Legende	Datum : 31.01.2017	Gez.:LS/Sch



VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
Telefon: 02431 - 97318 0, Mail: vdh@vdhgmbh.de

BAUHERR : Kaufmann & Lindgens GmbH Friedrich-List-Allee 71 41844 Wegberg		PRÜFUNG / FREIGABE : (durch den Bauherrn) DATUM :	
PROJEKT : Erweiterung der Nutzungseinheit Kaufmann & Lindgens GmbH (Neubau einer Lagerhalle, Schaffung einer Durchfahrt) Friedrich-List-Allee 71, 41844 Wegberg			
ZEICHNUNG: LBP Planung			
Z-NR.: PM-BA-08-37-LBP-P-01-03	MASSSTAB: 1 : 500	DATUM: 20.05.2019	
BEARBEITET: Schütt / Grothues	GEZEICHNET: Nelis	GEPRÜFT:	

Inhaltsverzeichnis

Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung
Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und
Trägerbeteiligung

1	Kreiswasserwerk Heinsberg	1
1.1	Mit Schreiben vom 07.09.2018	1
1.1.a	Trinkwasserversorgung	1
2	Bezirksregierung Düsseldorf	1
2.1	Mit Schreiben vom 11.09.2018	1
2.1.a	Flurbereinigungsverfahren Wildenrath und Arsbeck	1
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	1
3.1	Mit Schreiben vom 13.09.2018	1
3.1.a	Höhe baulicher Anlagen	1
4	NEW Netz GmbH.....	2
4.1	Mit Schreiben vom 21.09.2018	2
4.1.a	Verweis auf Anlage	2
4.1.b	Anlage: NEW AG mit Schreiben vom 14.09.2018	2
5	Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	2
5.1	Mit Schreiben vom 24.09.2018	2
5.1.a	Bergbau	2
5.1.b	Sümpfungsmaßnahmen	4
5.1.c	Kohlenwasserstoffe	5
6	Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst	6
6.1	Mit Schreiben vom 24.09.2018	6
6.1.a	Kampfmittel	6
7	Erftverband	8
7.1	Mit Schreiben vom 24.09.2018	8
7.1.a	Flurnahe Grundwasserstände	8
8	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften	8
8.1	Mit Schreiben vom 27.09.2018	8
8.1.a	Weitere Beteiligung	8
9	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde 9	
9.1	Mit Schreiben vom 08.10.2018	9
9.1.a	Waldausgleich	9
10	Kreis Heinsberg: Federführung	9
10.1	Mit Schreiben vom 09.10.2018	9
10.1.a	Gesundheitsamt und Untere Immissionsschutzbehörde	9
10.1.b	Untere Naturschutzbehörde	10
10.1.c	Untere Bodenschutzbehörde	10

Inhaltsverzeichnis

10.1.d	Untere Wasserbehörde	12
10.1.e	Anhang.....	13
11	Deutsche Telekom Technik GmbH	15
11.1	Mit Schreiben vom 11.10.2018	15
11.1.a	Keine Bedenken.....	15
12	EBV GmbH	15
12.1	Mit Schreiben vom 11.10.2018	15
12.1.a	Bergbau	15
12.1.b	Verweis auf vorherige Stellungnahme.....	15
12.1.c	Vorherige Stellungnahme vom 28.01.2009	15
13	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	16
13.1	Mit Schreiben vom 19.10.2018	16
13.1.a	Erdbebengefährdung	16

Legende:

Frühzeitige Beteiligung

Offenlage

Hinweise und Festsetzungen

Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 Kreiswasserwerk Heinsberg		
1.1 Mit Schreiben vom 07.09.2018		
1.1.a Trinkwasserversorgung		
gegen das o.g. Planverfahren bestehen seitens der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH keine Bedenken. Die Trinkwasserversorgung ist über vorhandene Leitungen gesichert.	Die Stellungnahme kann ohne Anpassung der Plankonzeption berücksichtigt werden. Aussagen zur Versorgung des Plangebietes sind bereits in den Planunterlagen enthalten (vgl. Kapitel 5.5 der Begründung).	Der Rat nimmt zur Kenntnis
2 Bezirksregierung Düsseldorf		
2.1 Mit Schreiben vom 11.09.2018		
2.1.a Flurbereinigungsverfahren Wildenrath und Arsbeck		
das Flurbereinigungsverfahren Wildenrath und Arsbeck ist schluss festgestellt und wir brauchen in Zukunft nicht mehr beteiligt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Hinweise stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage und führen zu keiner Änderung der Plankonzeption.	Der Rat nimmt zur Kenntnis
3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		
3.1 Mit Schreiben vom 13.09.2018		
3.1.a Höhe baulicher Anlagen		
im o.g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände. Ich gehe davon aus, dass bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.	Die Höhe baulicher Anlagen wird durch zeichnerische Festsetzung auf maximal 13,5 m begrenzt. Überschreitungen durch untergeordnete Gebäudeteile werden nicht zugelassen. Insofern können die von dem Eingeber vertretenen Belange ohne Anpassung der Plankonzeption berücksichtigt werden.	Der Rat nimmt zur Kenntnis

Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
4 NEW Netz GmbH		
4.1 Mit Schreiben vom 21.09.2018		
4.1.a Verweis auf Anlage		
Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 4.1.b).	Der Rat nimmt zur Kenntnis
4.1.b Anlage: NEW AG mit Schreiben vom 14.09.2018		
im Namen der NEW-Gruppe haben wir Ihre Anfrage weitergeleitet, prüfen lassen und folgende Rückmeldung erhalten: NEW Netz GmbH Andreas Palmen Andreas.Palmen@new-netz-ambh.de Tel.: 02451-624 5287 keine Bedenken WestVerkehr GmbH Miriam Nieren Miriam.Nieren@west-verkehr.de Tel.:02431-6813 keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis
5 Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW		
5.1 Mit Schreiben vom 24.09.2018		
5.1.a Bergbau		
die bereits abgegebene Stellungnahme wurde hiermit aktualisiert. Die Anschriften wurden ebenfalls auf den neuesten Stand gebracht. Der o.a. Planungsbereich befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“, sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Wegberg 8“ und „Gerderath 5“. Eigentümer des Bergwerksfeldes „Sophia Jacoba A“ ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen.	Der vorgebrachte Belang erfordert keine Änderung der Plankonzeption, da alleinig durch die Lage des Plangebietes auf einem verliehenen Bergwerksfeld keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange werden in den Umweltbericht aufgenommen. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis aufgehoben: „6. Bergbau	Der Rat nimmt zur Kenntnis

Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Eigentümer der Bergwerksfelder „Wegberg 8“ und „Gerderath 5“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planung ist hier nichts bekannt. Zu möglichen bergbaulichen Einwirkungen aus dem umgegangenen Bergbau oder zukünftigen bergbaulichen Planungen sowie diesbezüglich erforderlichen Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen sollte der Feldeseigentümer grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden. Nach den derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Planungsbereich kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist danach nicht zu rechnen.	Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Sophia Jacoba A", dem auf Erdwärme verliehenen Erlaubnisfeld "Balthasar" sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Wegberg 8". Eigentümerin der Bergwerksfelder "Sophia Jacoba A" und "Balthasar" ist die Evonik Immobilien GmbH, vertreten durch die EBV GmbH, Bereich Bergbaufolgearbeiten- Umwelt, Roermonder Str. 63 in 52134 Herzogenrath. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Wegberg 8" ist die Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, vertreten durch RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen hat innerhalb der Planmaßnahme kein Abbau von Rohstoffen stattgefunden.“ Und wie folgt neu gefasst „6. Bergbau <i>Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“, sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Wegberg 8“ und „Gerderath 5“.</i> <i>Eigentümer des Bergwerksfeldes „Sophia Jacoba A“ ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümer der Bergwerksfelder „Wegberg 8“ und „Gerderath 5“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.“</i> Die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen sowie die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln wurden am Verfahren beteiligt, haben von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, aber keinen Gebrauch gemacht. Im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden sie erneut um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.	
5.1.b Sümpfungsmaßnahmen		
Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1,	Die Stellungnahme kann ohne Anpassung der Plankonzeption berücksichtigt werden, da die vorgetragenen Belange auf der nachgelagerten Geneh-	Der Rat nimmt zur Kenntnis

Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 98, 8, 7, 60, 68, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen einzuholen.	migungsebene, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen berücksichtigt werden können. Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange werden in den Umweltbericht aufgenommen. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis aufgehoben: „7. Sumpfungsmaßnahmen Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen im "Oberen Grundwasserstockwerk" betroffen. Nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2007) liegen die Absenkungsbeträge bzgl. des "Oberen Grundwasserstockwerks" derzeit bis max. -0,5 m. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.“ Und wie folgt neu gefasst „7. Sumpfungsmaßnahmen <i>Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.“</i> Die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen wurde am Verfahren beteiligt, hat von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, aber keinen Gebrauch gemacht. Im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird sie erneut um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.	

Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
5.1.c Kohlenwasserstoffe		
Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Sophia“. Inhaber der Erlaubnis ist die PVG GmbH-Resources Services & Management. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.	Der vorgebrachte Belang erfordert keine Änderung der Plankonzeption, da alleinig durch die Lage des Plangebietes auf einem Erlaubnisfeld keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange werden in den Umweltbericht aufgenommen. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis aufgehoben: „11. Kohlenwasserstoffe <i>Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung befindet sich über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Sophia“. Inhaber der Erlaubnis ist die PVG GmbH-Resources Services & Management. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.“</i>	Der Rat nimmt zur Kenntnis
6 Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst		
6.1 Mit Schreiben vom 24.09.2018		
6.1.a Kampfmittel		
Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigelegten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf	Die Stellungnahme kann ohne Anpassung der Plankonzeption berücksichtigt werden. Ein Hinweis zu den vorgetragenen Belangen wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Hinweis Nr. 3 „Kampfmittel“).	Der Rat nimmt zur Kenntnis

Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite¹. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.		

¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung

7 / 16

Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
7 Erftverband		
7.1 Mit Schreiben vom 24.09.2018		
7.1.a Flurnahe Grundwasserstände		
im Bereich des Plangebietes können flurnahe Grundwasserstände auftreten. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Lenkerhoff, Abteilung G1 – Grundwasser, Tel.-Nr. 02271/88-1294.	Die Stellungnahme kann ohne Anpassung der Plankonzeption berücksichtigt werden, da die vorgetragenen Belange auf der nachgelagerten Genehmigungsebene, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen berücksichtigt werden können. Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange werden in den Umweltbericht aufgenommen. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>„12. Flurnahe Grundwasserstände</i> <i>Im räumlichen Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung können flurnahe Grundwasserstände auftreten.“</i>	Der Rat nimmt zur Kenntnis
8 Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften		
8.1 Mit Schreiben vom 27.09.2018		
8.1.a Weitere Beteiligung		
hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme besteht. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden am Verfahren beteiligt, haben von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, aber keinen Gebrauch gemacht. Im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden sie erneut um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.	Der Rat nimmt zur Kenntnis

Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung**Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung**

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
9 Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde		
9.1 Mit Schreiben vom 08.10.2018		
9.1.a Waldausgleich		
gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus forstbehördlicher Sicht erhebliche Bedenken. Gem. Katasterunterlagen und Auswertung von Luftbildern ist das von der Änderung betroffene Grundstück eine mit Waldbäumen bestockte Grundfläche. Die Vorgaben für eine Waldfläche nach Bundeswaldgesetz sind somit erfüllt. Für das Vorhaben wäre ein Antrag auf Waldumwandlung nach § 39 Landesforstgesetz durch den Antragsteller notwendig. Die geäußerten Bedenken können zurückgezogen werden, wenn ein ausreichender Flächenausgleich für die Waldfläche erfolgt. Die Maßnahme sind mit den Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde abzustimmen.	Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich bereits heute im Geltungsbereich des Bebauungsplanes II-6, Wildenrath. Die von diesem Bebauungsplan abgedeckten Eingriffe wurden im ursprünglichen Bebauungsplanverfahren bewertet und ausgeglichen. Somit sind bei der aktuellen Eingriffsbewertung die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Biotope zu bewerten. Die durch das Vorhaben begründeten Eingriffe wurden bewertet und in einem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zusammengefasst. Demnach erfasst der im bestehenden Bebauungsplan festgesetzte Wald eine Fläche von ca. 3.241 m². Im Rahmen der Bebauungsplanänderung wird demgegenüber eine Fläche von ca. 4.015 m² als Wald festgesetzt. Somit wird durch die Bebauungsplanänderung zusätzlicher Wald in einem Flächenumfang von ca. 774 m² planungsrechtlich abgesichert. In einem Telefonat vom 14.12.2018 wurde der VDH Projektmanagement GmbH mitgeteilt, dass die Bedenken des Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde dahingehend zurückgezogen werden. Somit ist keine Änderung der Plankonzeption oder ein zusätzlicher Waldausgleich erforderlich.	Der Rat nimmt zur Kenntnis
10 Kreis Heinsberg: Federführung		
10.1 Mit Schreiben vom 09.10.2018		
10.1.a Gesundheitsamt und Untere Immissionsschutzbehörde		
nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan II-06 / 5.Anderung, Wildenrath - Gewerbe- u. Industriegebiet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis

Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Seitens des Gesundheitsamtes sowie der unteren Immissionsschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.		
10.1.b Untere Naturschutzbehörde		
Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken. Sollte im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) ein zusätzliches ökologisches Defizit bilanziert werden, so wären geeignete externe Flächen für eine funktionale Kompensation zu benennen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrags wurde ein Ökologisches Defizit in Höhe von 20.876 Ökopunkten ermittelt. Dieses soll über das Ökokonto der Stadt Wegberg ausgeglichen werden.	Der Rat nimmt zur Kenntnis
10.1.c Untere Bodenschutzbehörde		
Untere Bodenschutzbehörde: Im Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes des Gewerbegebietes Wildenrath befindet sich die Altlast-Verdachtsfläche Wegberg Nr. 56 -ehemaliger Flugplatz Wildenrath-, hier insbesondere die Verdachtsfläche 4 (ehemaliges Tanklager III 2/3, siehe Anlage) und die Verdachtsfläche 101 (eine ehemalige Eisenbahnbefüllanlage). Auf der Verdachtsfläche 4 wurden 1996 umfangreiche Sanierungsarbeiten durchgeführt. Hierbei wurden insgesamt 17.500 Kubikmeter, entsprechend 31.500 t belasteter Boden ausgehoben und entsorgt. Der Aushub erfolgte im Nassabgrabungsverfahren bis 1 m unter die Grundwasseroberfläche. Dabei wurde eine Fläche von 3.500 Quadratmeter bis max. 6 m Tiefe ausgekoffert. Insgesamt wurden 23.800 Liter Kerosin aus dem Grundwasser entfernt und die Grube anschließend wieder mit unbelastetem Boden verfüllt. Eine im Grundwasser verbliebene Restbelastung im Abstrom des Schadenszentrums (nördlich der bestehenden Halle) wird mittels eines regelmäßigen Grundwassermonitorings unter Beobachtung gehalten. Die dort vorhandenen Grundwassermessstellen, im Lageplan blau dargestellt und mit 4/1-4/13 bezeichnet, sind unbedingt zu erhalten bzw. bei Beschädigung oder Zerstörung durch gleichwertige zu	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Altlasten wurde folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: 9. Altlasten <i>Die Flächen mit der Kennzeichnung „Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“, sind betroffen von der Altlast-Verdachtsfläche Wegberg Nr. 56 „ehemaliger Flugplatz Wildenrath“, hier Verdachtsfläche 4, ehemaliges Tanklager III 12/3. Auf der Verdachtsfläche 4 wurden 1996 umfangreiche Sanierungsarbeiten durchgeführt. Hierbei wurden insgesamt 17.500 m³ entsprechend 31.500 t belasteter Boden ausgehoben und entsorgt. Der Aushub erfolgte im Nassabgrabungsverfahren bis 1 m unter die Grundwasseroberfläche. Dabei wurde eine Fläche von 3500 m² bis in max. 6 m Tiefe ausgekoffert. Insgesamt wurden 23.800 Liter Kerosin aus dem Grundwasser entfernt und die Grube anschließend wieder mit unbelastetem Boden/Kies verfüllt. Eine im Grundwasser verbliebene Restbelastung im Abstrom des Schadenszentrums wird mittels eines regelmäßigen Grundwassermonitorings unter Beobachtung gehalten.</i> <i>Aufgrund dessen dürfen Versickerungsanlagen nur außerhalb der Auffüllung errichtet werden. Ansonsten ist das Wasser in den Kanal</i>	Der Rat nimmt zur Kenntnis

Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
ersetzen. Besonders die Messstellen 4/4, 4/5, 4/6, 4/7 und 4/Bneu sind für das Grundwassermontoring erforderlich. Die Messstellen 4/8 und 4/4 liegen auf bzw. direkt angrenzend an Flurstück 342 und können leicht durch Baugerätschaften zerstört werden. Eine Versickerung auf den Flurstücken 342 und 343 ist wegen der Beeinflussung des Grundwassers in den Abstrommessstellen nicht genehmigungsfähig. Sie ist daher auszuschließen und es ist an den Kanal anzuschließen. Das bei Aushubarbeiten anfallende und mit Schadstoffen belastete Material, z.B. visuell auffälliger oder verdächtig riechender Boden, ist von anderem Boden/Bauschutt zu trennen und einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen. Werden derartige Materialien vorgefunden, so ist der Landrat des Kreises Heinsberg - untere Bodenschutzbehörde - darüber zu informieren und der Untersuchungsumfang sowie der Beseitigungs-/Verwertungsweg abzustimmen. Die Aushubmengen sind dabei zu dokumentieren. Bei Auskofferungsarbeiten ist vom Gelände abzufahrendes Material vorab entsprechend zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach den Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M20) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen- Technischen Regel Boden“ vom 05.11.2004 gemäß Tabelle II.1.2-2 Zuordnungswerte für die Verwertung in bodenähnlichen Anwendungen - Feststoffgehalte im Bodenmaterial“ und Tabelle II.1.2-3 "Zuordnungswerte für die Verwertung in bodenähnlichen Anwendungen Eluatkonzentrationen im Bodenmaterial". Die Analyseergebnisse sind der unteren Bodenschutzbehörde zukommen zu lassen und es ist mit dieser ein entsprechender Weg zur Verwertung/Entsorgung abzustimmen.	<i>einzuweisen, wenn dieser hydraulisch geeignet ist.</i> Laut bestehender Plankonzeption soll auf den Flurstücken 342 und 343 nicht versickert, sondern an das bestehende Kanalnetz angeschlossen werden. Die weiteren Hinweise beziehen sich nicht auf das vorliegende Bauleitplanverfahren, sondern sind Bestandteil konkreter Ausführungsplanung.	
10.1.d Untere Wasserbehörde		
Untere Wasserbehörde: Die untere Wasserbehörde verweist auf die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde. Demnach bestehen Bedenken gegen die geplante Versickerungsan-	Im Zuge der Planung soll keine neue Versickerungsanlage entstehen, sondern lediglich die bestehende Anlage im südlichen Grundstücksbereich weiterhin zu Versickerungszwecken genutzt werden. Das Versickerungsbecken befindet sich auf den Flächen Gemarkung Wildenrath, Flur 6, Flurstücke 289 und 34. Eine Versickerung ist nur in den nördlichen Grundstücks-	Der Rat nimmt zur Kenntnis

Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
lage zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. II 6, Wegberg - Wildenrath. Im für die Planung erstellten Umweltbericht wurde eine Versickerung ebenfalls ausgeschlossen. Es wird darum gebeten, diese Angaben auch in die Begründung zu übernehmen, da sowohl dort, als auch in den beigegeführten Planzeichnungen immer noch eine Versickerungsanlage vorgesehen ist. Hier ist die Planung nach dem aktuellen Stand zu überarbeiten. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist nicht erlaubnisfähig: Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen ist. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde - Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 12 und -61 45.	bereichen, auf den Flurstücken 342 und 343, auszuschließen. In diesen Bereichen soll ein Anschluss an das bestehende Kanalnetz erfolgen. Diese Aussagen finden sich bereits in den Dokumenten zur Frühzeitigen Beteiligung unter dem Punkt Ver- und Entsorgung. Auf Nachfrage hat die Untere Wasserbehörde der VDH Projektmanagement GmbH am 17.12.2018 folgendes mitgeteilt: „Klarstellend teile ich Ihnen mit, dass die Niederschlagswasserversickerung auf den Flurstücken in der Gemarkung Wildenrath, Flur 6, Flurstücke 342 und 343 ausgeschlossen wird, aufgrund der dort vorhandenen Altlasten und Grundwassermessstellen. Eine Beeinflussung der Grundwassermessstellen durch die Versickerung wäre gegeben. Im Süden des Plangebietes, auf den Flurstücken 289 und 34, auf denen bereits ein Versickerungsbecken existiert, kann weiterhin versickert werden.“ Somit bestehen nicht länger Bedenken gegen die vorliegende Planung. Die textlichen Festsetzungen zu Flächen für die Abwasserbeseitigung (2.1 und 2.2) wurden dahingehend ergänzt, dass die Ausnahme zur Versickerung ebenfalls daran gebunden ist, dass keine Grundwassermessstellen beeinflusst werden. Der Hinweis zur Ausführungsplanung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.	
10.1.e Anhang		
Der beigegeführte Anhang bezieht sich auf die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde (s.o.).	Der Anhang wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis

Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung
Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		

Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung**Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung**

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
11 Deutsche Telekom Technik GmbH		
11.1 Mit Schreiben vom 11.10.2018		
11.1.a Keine Bedenken		
gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis
12 EBV GmbH		
12.1 Mit Schreiben vom 11.10.2018		
12.1.a Bergbau		
der o. g. Geltungsbereich liegt innerhalb unserer Berechtsame auf Steinkohle. Zum Bebauungsplanentwurf werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § I (5) 2. BauGB ist nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Hinweis zu den vorhandenen Bergwerksfeldern wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Nr. 5.1.a). Von einer zusätzlichen Kennzeichnung wird abgesehen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis
12.1.b Verweis auf vorherige Stellungnahme		
An dieser Stelle weisen wir auf unsere Stellungnahme (VU/23a/Ba2605/Sch) vom 28.01.2009 hin.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.	Der Rat nimmt zur Kenntnis
12.1.c Vorherige Stellungnahme vom 28.01.2009		
der o.g. Geltungsbereich liegt innerhalb der ehemaligen Sophia-Jacoba GmbH Berechtsame Steinkohle. Eine Kennzeichnung nach § I (5) 2. BauGB ist nicht erforderlich. Zu o.g. Bauleitplanung werden unsererseits keine Bedenken erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Hinweis zu den vorhandenen Bergwerksfeldern wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Nr. 5.1.a). Von einer zusätzlichen Kennzeichnung wird abgesehen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis

Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
13 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb		
13.1 Mit Schreiben vom 19.10.2018		
13.1.a Erdbebengefährdung		
zum o. g. Vorgang habe ich lediglich ein, jedoch wichtige Anmerkung: Ergänzend zu den Ausführungen in Punkt 5 "Erdbebengefährdung" im Vorentwurf der Textlichen Festsetzungen zur Frühzeitigen Beteiligung werden hier erläuternd folgende Hinweise gegeben: Das hier relevante Planungsgebiet ist der Erdbebenzone 2 und geologischen Untergrundklasse T (im Vorentwurf versehentlich als „T2“ genannt) zuzuordnen. Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 4 „Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen“ und Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 41 49:2005 zurückgegriffen. Vorsorglich wird außerdem darauf hingewiesen, dass für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen auftreten können, höhere Gefährdungsniveaus anhand einschlägiger Regelwerke zu berücksichtigen sind. Ggf. sind in diesem	Die Stellungnahme kann ohne Anpassung der Plankonzeption berücksichtigt werden, da die vorgetragenen Belange auf der nachgelagerten Genehmigungsebene, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen berücksichtigt werden können. Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange werden in den Umweltbericht aufgenommen. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis aufgehoben: „5. Erdbebengefährdung Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 2 und der geologischen Untergrundklasse T2, gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland NRW (Geologischer Dienst NRW 2006). Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149-2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Ferner wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.“ Und wie folgt neu gefasst „5. Erdbebengefährdung Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist der Erdbebenzone 2 und geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen. Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt wer-	Der Rat nimmt zur Kenntnis

Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Fall standortbezogene Seismologische Gutachten einzuholen. Ich danke Ihnen für die gewährte Fristverlängerung und bitte um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.	<i>den, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 4 „Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen“ und Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</i> <i>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</i> <i>Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 41 49:2005 zurückgegriffen.</i> <i>Vorsorglich wird außerdem darauf hingewiesen, dass für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen auftreten können, höhere Gefährdungsniveaus anhand einschlägiger Regelwerke zu berücksichtigen sind. Ggf. sind in diesem Fall standortbezogene seismologische Gutachten einzuholen.“</i> Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb wird im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.	

Inhaltsverzeichnis

Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 18.03.2019 – 26.04.2019)

1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	1
1.1	Mit Schreiben vom 20.03.2019	1
1.1.a	Höhe baulicher Anlagen	1
2	NEW Netz GmbH	1
2.1	Mit Schreiben vom 26.04.2019	1
2.1.a	Verweis auf Anlage	1
2.1.b	Anlage: NEW AG mit Schreiben vom 24.04.2019	2
3	Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW.....	2
3.1	Mit Schreiben vom 08.04.2019	2
3.1.a	Verweis auf Stellungnahme vom 24.09.2018	2
3.1.b	Hebungen durch Grubenwasser	2
4	Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst.....	4
4.1	Mit Schreiben vom 08.04.2019	4
4.1.a	Kampfmittel	4
5	Erftverband 7	
5.1	Mit Schreiben vom 21.03.2019	7
5.1.a	Keine Bedenken	7
6	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde 7	
6.1	Mit Schreiben vom 25.04.2019	7
6.1.a	Abstimmung Waldausgleich	7
7	Kreis Heinsberg: Federführung	7
7.1	Mit Schreiben vom 25.04.2019	7
7.1.a	Untere Immissionsschutzbehörde und untere Wasserbehörde	7
7.1.b	Gesundheitsamt	8
7.1.c	Unter Bodenschutzbehörde	8
7.1.d	Untere Naturschutzbehörde	9
7.1.e	Brandschutzdienststelle	10
7.1.f	Nachtrag	10
7.1.g	Anhang: Stellungnahme Brandschutz	10
8	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	14
8.1	Mit Schreiben vom 28.03.2019	14
8.1.a	Keine Bedenken	14

Inhaltsverzeichnis

9	EBV GmbH	14
9.1	Mit Schreiben vom 14.05.2019	14
9.1.a	Bergbau.....	14
10	Industrie- und Handelskammer Aachen	14
10.1	Mit Schreiben vom 24.04.2019	14
10.1.a	Keine Bedenken	14

Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 18.03.2019 – 26.04.2019)**

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		
1.1 Mit Schreiben vom 20.03.2019		
1.1.a Höhe baulicher Anlagen		
Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen. Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten. Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben. Meine Stellungnahme vom 13.09.2018 hat vollinhaltlich weiter Gültigkeit.	Die Höhe baulicher Anlagen wird durch zeichnerische Festsetzung auf maximal 13,5 m begrenzt. Überschreitungen durch untergeordnete Gebäudeteile werden nicht zugelassen. Insofern können die von dem Eingeber vertretenen Belange ohne Anpassung der Plankonzeption berücksichtigt werden.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
2 NEW Netz GmbH		
2.1 Mit Schreiben vom 26.04.2019		
2.1.a Verweis auf Anlage		
Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 2.1.b).	

Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 18.03.2019 – 26.04.2019)**

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
2.1.b Anlage: NEW AG mit Schreiben vom 24.04.2019		
Im Namen der NEW-Gruppe haben wir Ihre Anfrage weitergeleitet, prüfen lassen und folgende Rückmeldung erhalten: NEW Netz GmbH Johannes Hürckmans Johannes.Huerckmans@new-netz.de Tel.: 02451 624-6552 keine Bedenken WestVerkehr GmbH Miriam Nieren Miriam.Nieren@west-verkehr.de Tel.:02431-6813 keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
3 Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW		
3.1 Mit Schreiben vom 08.04.2019		
3.1.a Verweis auf Stellungnahme vom 24.09.2018		
Die bereits am 24. September 2018 abgegebene. Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit (65.52.1-2008-832).	[Anmerkung der Verwaltung: Die neuere Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wurde ebenfalls mit Datum vom 24.09.2018 versandt. Da es sich hierbei um einen offensichtlichen, redaktionellen Fehler handelt, wird die Stellungnahme vorliegend unter dem Datum des Eingangs bei der Stadt Wegberg geführt] Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 24.09.2018 wurde in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
3.1.b Hebungen durch Grubenwasser		
Ich möchte darauf hinweisen, dass die Hebungen durch Grubenwasser in der „Textlichen Festsetzung“ nicht in Punkt 7. „Sümpfungsmaßnahmen“, sondern in Punkt 6. „Bergbau“ gehören. Die Zuständigkeit für Hebungen durch Grubenwasser liegt bei der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die nachfolgenden Hinweise werden aufgehoben „6. Bergbau Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“, sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Wegberg 8“	Der Rat beschließt die bisherigen Hinweise 6 und 7 zusammen zu fassen und wie nebenstehend zum neuen

Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 18.03.2019 – 26.04.2019)

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	und „Gerderath 5“. Eigentümer des Bergwerksfeldes „Sophia Jacoba A“ ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümer der Bergwerksfelder „Wegberg 8“ und „Gerderath 5“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.“ „7. Sümpfungsmaßnahmen Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.“ und klarstellend wie folgt zusammengefasst: „6. Bergbau und Grubenwasser <i>Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“, sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Wegberg 8“ und „Gerderath 5“. Eigentümer des Bergwerksfeldes „Sophia Jacoba A“ ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümer der Bergwerksfelder „Wegberg 8“ und „Gerderath 5“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.</i> <i>Im früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus ist grundsätzlich einem Anstieg durch Grubenwasser und hierdurch bedingten Bodenbewegungen an der Tagesoberfläche zu rechnen. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Die Zu-</i>	Hinweis „6. Bergbau und Grubenwasser“ in den Planentwurf aufzunehmen. Die Nummerierung der nachfolgenden Hinweise wird nachrichtlich angepasst.

Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 18.03.2019 – 26.04.2019)

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<i>ständigkeit für Hebungen durch Grubenwasser liegt bei der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Diese hat mit Stellungnahme vom 14.05.2019 mitgeteilt, dass der Grubenwasseranstieg homogene Hebungen an der Tagesoberfläche in nicht schadensrelevanter Größenordnung verursacht.“</i> Die EBV GmbH wurde am Verfahren beteiligt und die von der EBV GmbH abgegebenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 9). Demnach verursacht der Grubenwasseranstieg homogene Hebungen an der Tagesoberfläche in nicht schadensrelevanter Größenordnung.	
4 Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst		
4.1 Mit Schreiben vom 08.04.2019		
4.1.a Kampfmittel		
Sie hatten am 18.03.2019 für das Objekt Bebauungsplan II-06, 5. Änderung einen Antrag auf Luftbildauswertung gestellt. Hiermit übersende ich Ihnen das Ergebnis der Luftbildauswertung. Der Vorgang wird bei uns unter dem Aktenzeichen 22.5-3-5370040-75/19/ geführt. Ich bitte Sie, bei zukünftigen Schriftwechsel dieses Aktenzeichen immer anzugeben. Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung	Die Stellungnahme kann ohne Anpassung der Plankonzeption berücksichtigt werden. Ein Hinweis zu den vorgetragenen Belangen wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Hinweis Nr. 3 „Kampfmittel“).	Der Rat nimmt zur Kenntnis.

Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung

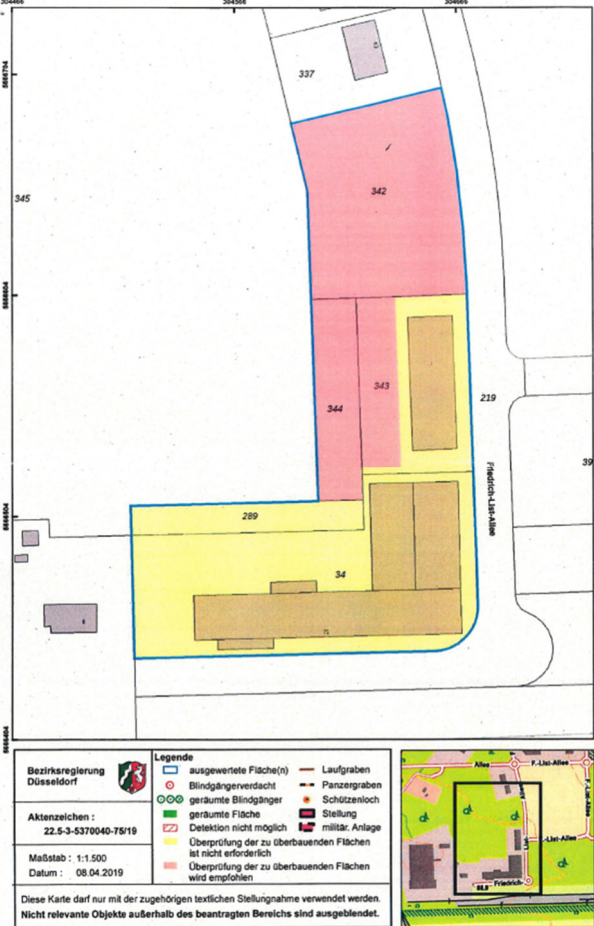
Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 18.03.2019 – 26.04.2019)

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite¹. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.		

¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 18.03.2019 – 26.04.2019)

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
 Bezirksregierung Düsseldorf Aktenzeichen : 22.5-3-5370040-75/19 Mastab : 1:1.500 Datum : 08.04.2019 Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden. Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.		

Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 18.03.2019 – 26.04.2019)**

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
5 Erftverband		
5.1 Mit Schreiben vom 21.03.2019		
5.1.a Keine Bedenken		
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes bestehen gegen den v. g. Bebauungsplan keine weiteren Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
6 Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde		
6.1 Mit Schreiben vom 25.04.2019		
6.1.a Abstimmung Waldausgleich		
Gegen die vorstehende Planung, bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken. Für den Ausgleich "Wald" ist eine Abstimmung mit der UNB Kreis Heinsberg notwendig, wobei der Waldausgleich durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW festgelegt wird.	Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg wurde am Verfahren beteiligt. Von dieser wurden gegenüber der Planung keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen vorgetragen (vgl. Nr. 7.1.d).	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
7 Kreis Heinsberg: Federführung		
7.1 Mit Schreiben vom 25.04.2019		
7.1.a Untere Immissionsschutzbehörde und untere Wasserbehörde		
Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan II-06 / 5. Änderung, Wildenrath - Gewerbe- und Industriegebiet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.

Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 18.03.2019 – 26.04.2019)

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.		
7.1.b Gesundheitsamt		
Das Gesundheitsamt, die Untere Bodenschutzbehörde, die Untere Naturschutzbehörde sowie die Brandschutzdienststelle nehmen wie folgt Stellung: Gesundheitsamt: Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA Lärm und TA Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist.	Die zulässigen Immissionen werden durch textliche und zeichnerische Festsetzungen zur Gebietsgliederung eingeschränkt. Unter Berücksichtigung dieser Regelungen können die relevanten Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Versickerung von Niederschlagswasser wird in den von Altlasten betroffenen Bereichen durch textliche und zeichnerische Festsetzungen ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe ist eine planbedingte bzw. von Altlasten ausgehende Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung nicht zu erwarten.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
7.1.c Unter Bodenschutzbehörde		
Untere Bodenschutzbehörde: Gegen die 5. Änderung des Bebauungsplans II-06, Wildenrath - Gewerbe- u. Industriegebiet bestehen aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Das auf befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird über ein bestehendes Becken im Süden des Plangebietes versickert. Aufgrund von Altlasten ist eine Versickerung im nördlichen Teil nicht möglich. Das Niederschlagswasser, welches auf den verbleibenden ca. 8.151 Quadratmeter anfällt, ist in das bestehende Kanalnetz einzuleiten. Nach Abstimmung mit dem Fachbereich 302 Umwelt, Verkehr, Abwasser der Stadt Wegberg hat dieser mit Schreiben vom 20.02.2017 die Erlaubnis erteilt, das potentiell anfallende Niederschlagswasser der neu erstellten Flächenversiegelung von 8.151 Quadratmeter an das bestehende Regenwasserkanalnetz anzuschließen. Im Rahmen der Baumaßnahmen ist unbedingt darauf zu achten, dass	Die Grundwassermessstellen 4/1, 4/4 und 4/5 liegen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II 6, innerhalb der bereits hergestellten, öffentlichen Verkehrsflächen der „Friedrich-List-Allee“. Die Grundwassermessstelle 4/8 wurde gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Eine Überbauung der Grundwassermessstelle 4/8 ist zur Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht erforderlich. Durch textliche Festsetzung wird geregelt, dass die Versickerung von Niederschlagswasser nur dann zulässig ist, wenn vorhandene Grundwassermessstellen hierdurch nicht beeinflusst werden. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: „Grundwassermessstelle Im Rahmen der Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass die nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommene Grundwassermessstelle	Der Rat beschließt den nebenstehenden Hinweis ergänzend in den Planentwurf aufzunehmen.

Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 18.03.2019 – 26.04.2019)

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
keine der dort vorhandenen Grundwassermessstellen für die Überwachung der ehemaligen Verdachtsfläche 4 (Tanklager) zerstört wird. Das betrifft insbesondere die Messstellen 4/1, 4/4, 4/5 und 4/8 neu (s. angehängten Lageplan s_43596_v4_flugplatzwildenrath.jpg). Für zerstörte Messstellen ist Ersatz zu leisten. 	<i>für die Überwachung der als „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichneten Flächen nicht zerstört wird. Für zerstörte Grundwassermessstellen ist durch den Verursacher Ersatz zu leisten.“</i>	
7.1.d Untere Naturschutzbehörde		
Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) keine grundsätzlichen Bedenken. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind entsprechend umzusetzen. Das bilanzierte ökologische Defizit in Höhe von 20.894 Punkten soll über das Ökokonto der Stadt Wegberg kompensiert werden. Die Fläche	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.

Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 18.03.2019 – 26.04.2019)**

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
wird in das zu führende Kompensationsflächenkataster auf die Teilfläche Feltenbergweg (Wegberg/46/131) übertragen. Bei Änderungen wird um Mitteilung gebeten.		
7.1.e Brandschutzdienststelle		
Brandschutzdienststelle: Die Brandschutzdienststelle äußert keine Bedenken. Sie verweist weiterhin auf ihre Stellungnahme vom 05.02.2019 (s. Anhang).	Die vorliegende Stellungnahme wurde zwischenzeitlich vom Eingeber zurückgezogen (vgl. Nr. 7.1.f).	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
7.1.f Nachtrag		
Mit Datum vom 29.04.2019 wurde durch Herrn Borchert von der Kreisverwaltung Heinsberg die nachfolgende geänderte Stellungnahme der Brandschutzdienststelle des Kreises Heinsberg übersandt. Diese ersetzt die mit Datum vom 26.04.2019 übersandte Stellungnahme der Brandschutzdienststelle. Die weiteren Stellungnahmen des Kreises Heinsberg sind hiervon nicht betroffen und haben weiterhin Gültigkeit. Anhang: 20190429_Stellungnahme Brandschutz (tbz__:_37843_20190429_stellungnahme_brandschutz.pdf)	Die beigelegte Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 29.04.2019 wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 7.1.g).	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
7.1.g Anhang: Stellungnahme Brandschutz		
Zu dem o. g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen: Brandschutz Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:	Die vorgetragenen Belange betreffen die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Die geplanten Festsetzungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplanes eröffnen jedoch Bebauungsmöglichkeiten unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgetragenen Belange möglich ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.

Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 18.03.2019 – 26.04.2019)

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil - Technische Regeln· Wasser- verteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung - verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser leicht möglich ist.“ 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächs- ten Seite angeführten Tabelle.		

Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 18.03.2019 – 26.04.2019)

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag																																								
Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung <table><tr><th>Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</th><th>Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)</th><th>reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)</th><th>Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</th><th>Industrie-gebiete (GI)</th></tr><tr><td>Zahl der Vollgeschosse</td><td>≤ 2</td><td>≤ 3 > 3</td><td>1 > 1</td><td>-</td></tr><tr><td>Geschossflächen-zahl (GFZ)</td><td>≤ 0,4</td><td>≤ 0,3 - 0,6 0,7 - 1,2</td><td>0,7 - 1,0 1,0 - 2,4</td><td>-</td></tr><tr><td>Baumassenzahl (BMZ)</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>≤ 9</td></tr></table><table><tr><th>Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</th><th>m³/h</th><th>m³/h</th><th>m³/h</th><th>m³/h</th></tr><tr><td>klein</td><td>24</td><td>48</td><td>96</td><td>96</td></tr><tr><td>mittel</td><td>48</td><td>96</td><td>96</td><td>192</td></tr><tr><td>groß</td><td>96</td><td>96</td><td>192</td><td>192</td></tr></table>	Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-gebiete (GI)	Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3 > 3	1 > 1	-	Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6 0,7 - 1,2	0,7 - 1,0 1,0 - 2,4	-	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	≤ 9	Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h	klein	24	48	96	96	mittel	48	96	96	192	groß	96	96	192	192		
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-gebiete (GI)																																						
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3 > 3	1 > 1	-																																						
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6 0,7 - 1,2	0,7 - 1,0 1,0 - 2,4	-																																						
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	≤ 9																																						
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h																																						
klein	24	48	96	96																																						
mittel	48	96	96	192																																						
groß	96	96	192	192																																						
3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. 4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die																																										

Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 18.03.2019 – 26.04.2019)

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. 5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW. 6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). 7. Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen. 8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u.a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		

Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 18.03.2019 – 26.04.2019)**

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
8 Deutsche Telekom Technik GmbH		
8.1 Mit Schreiben vom 28.03.2019		
8.1.a Keine Bedenken		
Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
9 EBV GmbH		
9.1 Mit Schreiben vom 14.05.2019		
9.1.a Bergbau		
Wir verweisen an unsere Stellungnahme (VU/23 b 2/0250_Kr/Sh) vom 11.10.2018 deren Aussage weiterhin Gültigkeit hat. Der Grubenwasseranstieg verursacht homogene Hebungen an der Tagesoberfläche in nicht schadensrelevanter Größenordnung. Zum Bebauungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § I (5) 2. BauGB ist nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Hinweis zu den vorhandenen Bergwerksfeldern und den hiervon ausgelösten Grubenwasseranstiegen wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Nr. 3.1.b). Von einer zusätzlichen Kennzeichnung wird abgesehen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
10 Industrie- und Handelskammer Aachen		
10.1 Mit Schreiben vom 24.04.2019		
10.1.a Keine Bedenken		
Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.

Bebauungsplan Nr. II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 18.03.2019 – 26.04.2019)

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.		